

Verkündungsblatt Nr. 4/26.03.2018
der TU Kaiserslautern
Amtliche Bekanntmachungen

Verkündungsblatt Nr. 4/26.03.2018

der TU Kaiserslautern Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung des Fachbereiches Chemie der Universität Kaiserslautern für die Diplomstudiengänge Chemie und Wirtschaftschemie sowie der Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie sowie der Ordnung für die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Lebensmittelchemikerin/ Diplom-Lebensmittelchemiker an der Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018	4
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018.....	5
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018.....	27
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018.....	48
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018.....	67
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018	74
Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Stadt- und Regionalentwicklung und Umweltplanung und Recht an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018	76
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018.....	77
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018	90
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018.....	98
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018	114
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018	120
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018 (Anhang Geografie	126

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018	133
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018 (Anhang Elektrotechnik)	139
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018 (Anhang Geografie)	140
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der TU Kaiserslautern vom 30. Januar 2018 (Anhang Geographie)	146
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang(Erweiterungsprüfung) an der TU Kaiserslautern vom 30. Januar 2018 (Anhang Physik)	152
Sonstiges:	
Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24. Januar 2018	154

Herausgeber:
Präsident der TU Kaiserslautern
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern



Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus.
Dieses erscheint bei Bedarf.
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:
www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/

Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung des Fachbereiches Chemie der Universität Kaiserslautern für die Diplomstudiengänge Chemie und Wirtschaftschemie sowie der Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie sowie der Ordnung für die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Lebensmittelchemikerin/Diplom-Lebensmittelchemiker an der Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 iV.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 10.01.2018 die nachfolgende Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Chemie der Universität Kaiserslautern für die Diplomstudiengänge Chemie und Wirtschaftschemie, der Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie sowie der Ordnung für die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Lebensmittelchemikerin/ Diplom-Lebensmittelchemiker an der Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 25.01.2018, Az.: 4/MF-Och-2018-01-03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

Die Diplomprüfungsordnung des Fachbereiches Chemie der Universität Kaiserslautern für die Diplomstudiengänge Chemie und Wirtschaftschemie vom 17. Juni 2003 (StAnz. Nr. 26 vom 21.07.2003, S. 1661), zuletzt geändert mit Ordnung vom 18.12.2012 (StAnz. Nr. 4 vom 11.02.2013, S. 268) sowie die Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Kaiserslautern vom 20. Februar 1992 (StAnz. Nr. 13 vom 13.04.1992, S. 297), zuletzt geändert mit Ordnung vom 12.04.2000 (StAnz. Nr. 15 vom 08.05.2000, S. 748) sowie die Ordnung für die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Lebensmittelchemikerin/ Diplom-Lebensmittelchemiker des Fachbereichs Chemie der Universität Kaiserslautern vom 17. Juni 1998 (StAnz. Nr. 25 vom 20. Juli 1998, Seite 1058) werden zum 30.09.2021 aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 30. Januar 2018

Der Dekan des Fachbereichs Chemie
Prof. Dr. Werner T h i e l

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 10.01.2018 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 25.01.2018, Az.: 4/MF-Och-2018-02-03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 28.08.2014 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 30.09.2014, S. 31), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.02.2015 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 28.02.2015, S. 3), wird wie folgt neu gefasst:

„Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	6
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	6
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	6
§ 2a Zulassung unter Auflagen	7
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	7
§ 4 Masterprüfung	7
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	8
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	9
§ 8 Prüfungsausschuss	10
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	11
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	11
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung	11
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung	11
§ 12 Modulprüfungen	12
§ 13 Mündliche Prüfungen	13
§ 14 Schriftliche Prüfungen	13
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen	14
§ 16 Masterabschlussmodul	14
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen	15
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	16
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	17
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	18
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	18
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	19
§ 23 Zusatzleistungen	19
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	19
§ 24 Informationsrecht	19
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	19
Anhang: Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs Wirtschaftschemie	20

§ 24 Informationsrecht	20
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	21
Anhang: Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs Wirtschaftschemie	21

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang. Einzelne Lehrveranstaltungen können in Englisch gehalten werden.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch mit integriertem Studienplan, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der im Modulhandbuch integrierte Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]). Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt und
2. die Bachelorprüfung in Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat.

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit in Nummer 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung in Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern oder der an ihre Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) noch Leistungen im Umfang von maximal 25 Leistungspunkten zu erbringen haben, werden zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden können.

(3) Entfällt.

(4) Entfällt.

(5) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(6) Entfällt.

(7) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Masterstudiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(8) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2a).

(9) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht oder nur unter Auflagen zugelassen werden können, gilt § 19 Absatz 4 entsprechend.

(10) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 2a Zulassung unter Auflagen

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung abgelegt, ist diese aber nicht gleichwertig im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 2, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 ergeben, nachgewiesen werden.

(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat und
3. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch höchstens 36 LP gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften am Fachbereich Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern nachweisen muss.

(3) Die Zulassung unter Auflagen ist unzulässig, wenn nach Feststellung des Prüfungsausschusses mehr als 36 LP gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) zu erwerben sind.

(4) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen, sind innerhalb der ersten beiden Prüfungszeiträume zu erfüllen.

(5) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Hierüber erhält die oder der Studierende einen Bescheid; § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in den Bescheid gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

(6) Im Übrigen sind für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend anzuwenden.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Winter- sowie zum Sommersemester erfolgen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Masterprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich des Masterabschlussmoduls zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen.

(2) Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt
Grundmodule der Chemie
Grundmodule der Wirtschaftswissenschaften
Spezialisierung
Schwerpunktmodule der Chemie
Schwerpunktmodule der Wirtschaftswissenschaften
Masterabschlussmodul

(3) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Entfällt,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 90 Leistungspunkten,
3. entfällt,
4. entfällt,
5. Masterabschlussmodul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang.

(4) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Seminare, Laborpraktika, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch das Masterabschlussmodul. Die Fachbereiche Chemie und Wirtschaftswissenschaften sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt eine Form von Modulen:

1. Entfällt.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtmodule können zum Zwecke der Notenverbesserung

durch bestandene Wahlpflichtmodule desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden, die im Rahmen einer Zusatzleistung (gemäß § 23) erbracht wurden. Die ersetzten Wahlpflichtmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23.

(5) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(6) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(7) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Testaten. Das Nähere regelt der Anhang; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(8) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Entfällt.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Chemie einen gemeinsamen Prüfungsausschuss der Fachbereiche Chemie und Wirtschaftswissenschaften ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eines der vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird auf Vorschlag des Fachbereichsrats Wirtschaftswissenschaften vom Fachbereichsrat Chemie bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit vom Fachbereichsrat bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und/oder auf andere seiner Mitglieder übertragen. Darüber hinaus kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen werden, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Der Prüfungsausschuss kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Für laborpraktische Prüfungen können Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für das Masterabschlussmodul gilt § 16. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

- (7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.
- (8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen kann der Termin von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.
- (9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in geeigneter Form zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.
- (11) Entfällt.
- (12) Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.
- (13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 7 HochSchG für das Masterabschlussmodul wird das Ende des sechsten Fachsemesters festgelegt. Im Falle einer nicht erfolgten Anmeldung wird die oder der Studierende zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Falls die erstmalige Anmeldung bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt das Masterabschlussmodul als erstmalig nicht bestanden.
- (14) Alle weiteren Modulprüfungen sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend.

§ 12 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.
- (2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.
- (4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.
- (5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.
- (6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang.
- (7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Eine mündliche Prüfung ist ein Gespräch, in dem überprüft wird, ob die Studierenden die Kompetenzen des betreffenden Moduls erworben haben.

- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.
- (3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.
- (4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).
- (5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) Die mündliche Prüfung kann in Form eines Vortrags, einschließlich einer Diskussion, abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte universitätsöffentlich präsentiert. Der Vortrag wird von mindestens einem Prüfer abgenommen. Die Note wird durch die oder den Prüfer im Anschluss an den Vortrag bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4) und schriftlichen Ausarbeitungen (Absatz 10) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.
- (2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.
- (4) Eine Klausur ist die beaufsichtigte Bearbeitung von einer oder mehreren von Prüferinnen oder Prüfern gestellten Aufgaben. Das Nähere regelt der Anhang.
- (5) Entfällt.
- (6) Entfällt.
- (7) Entfällt.
- (8) Entfällt.
- (9) Entfällt.
- (10) Unter einer schriftlichen Ausarbeitung ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht. Umfang und Bearbeitungszeit regelt der Anhang. Die schriftliche Ausarbeitung kann mit Zustimmung der Prüferinnen und

Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

(1) Die Zulassung zu laborpraktischen Prüfungen wird von der Teilnahme an der Vorbesprechung und kann von der Teilnahme an der Sicherheitsunterweisung abhängig gemacht werden. Näheres regelt der Anhang.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktische Prüfungen sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

(4) Nach der Gefahrstoffverordnung ist Voraussetzung für die Durchführung praktischer Arbeiten (chemisches Praktikum) die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Solche Sicherheitsunterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen angeboten; Ort und Zeit werden in geeigneter Weise bekanntgegeben. Für die Teilnahme ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der Leiterin oder dem Leiter erforderlich.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen können in Form von Versuchen, Testaten, Kolloquien und Protokollen durchgeführt werden. Diese werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Entfällt.

(7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Masterabschlussmodul

(1) Das Masterabschlussmodul gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Masterarbeit) und eine mündliche Prüfungsleistung (Vortrag). Die schriftliche Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Durch den Vortrag soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er einen wissenschaftlichen Sachverhalt in angemessener Form mündlich präsentieren und über die während der Masterarbeit erhaltenen Ergebnisse fundiert diskutieren kann.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zum Masterabschlussmodul kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 70 LP erreicht hat, dabei müssen mindestens 16 LP durch Praxismodule gemäß Anhang erbracht worden sein. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen. Die Zulassung zum Masterabschlussmodul kann außerdem eine gültige Sicherheitsbelehrung erfordern.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 Satz 1 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für den Vortrag sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 900 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu drei Monate verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers muss dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Für die Ausgabe eines neuen Themas gilt Absatz 2.

(7) Entfällt.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der beteiligten Fachbereiche durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied der beteiligten Fachbereiche, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Masterarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Masterabschlussmodul erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Für die Ausgabe eines neuen Themas gilt Absatz 2. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Masterabschlussmoduls ist ausgeschlossen.

(14) Der Vortrag ist universitätsöffentlich und ist eine Prüfungsleistung gemäß § 13 Absatz 8. Der Vortrag soll von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen werden. Der Termin wird mit den Gutachterinnen oder Gutachtern abgestimmt. Für die Wiederholung des Vortrags gilt § 18 Absatz 4 entsprechend.

(15) Das Masterabschlussmodul ist bestanden, wenn sowohl die Masterarbeit als auch der Vortrag mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurden. Näheres wird im Anhang geregelt.

§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Masterabschlussmoduls erfolgt gemäß § 16 Absätze 11-15.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Abschnitte (§ 5 Absatz 1) gemäß Anhang. Die Noten der Abschnitte ergeben sich aus dem Mittel der Noten für die Module. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Abschnittsnote und der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,2 einschließlich	=	ausgezeichnet,
über 1,2 und bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Anmeldemodalitäten für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der

Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Entfällt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.

(11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0)

oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienteistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ein anderer Termin zur Einsichtnahme ermöglicht.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmalig für die Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2018 zugeordnet sind

Anhang: Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs Wirtschaftschemie

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung¹“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen²“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsart besteht, kenntlich gemacht und weisen zwei Prüfungsformen auf. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

Der Masterstudiengang Wirtschaftschemie beinhaltet Grund-, Schwerpunktmodule, ein Spezialisierungswahlpflichtmodul sowie ein Masterabschlussmodul. Der individuelle Studienverlaufsplan kann in einem Mentor-Gespräch besprochen werden. Die Teilnahme vor Beginn des Studiums an dem Mentor-Gespräch ist dringend angeraten.

¹ Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

² Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003

Grundmodule der Chemie (15 Leistungspunkte)

Aus den nachstehend aufgeführten Grundmodulen der Chemie müssen drei Module gewählt werden.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
Grundmodule der Chemie		15		12,5%				
CHE-MM-Ch_AC_GM-M-5	Anorganische Chemie	5	Ja	1				siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_OC_GM-M-5	Organische Chemie	5	Ja	1				siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_PC_GM-M-5	Physikalische Chemie	5	Ja	1				siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_TC_GM-M-5	Technische Chemie	5	Ja	1				siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung

Grundmodule der Wirtschaftswissenschaften (12 Leistungspunkte)

Aus den Grundmodulen der Wirtschaftswissenschaften müssen zwei der aufgelisteten Module gewählt werden, welche zuvor noch nicht im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gem. § 2 Absatz 1 Nr. 2 absolviert worden sind.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
Grundmodule Wirtschaftswissenschaften		12		10%				
WIW-BWL-STM-M-1	Strategic Management	6	Ja	1				siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 21. Oktober 2009 in der aktuellsten Fassung
WIW-BWL-OPR-M-1	Operations Research	6	Ja	1				siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 21. Oktober 2009 in der aktuellsten Fassung
WIW-BWL-WIN-M-1	Wirtschaftsinformatik	6	Ja	1				siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 21. Oktober 2009 in der aktuellsten Fassung
WIW-VWL-MIK-M-1	Einführung in die VWL und Mikroökonomik	6	Ja	1				siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 21. Oktober 2009 in der aktuellsten Fassung
WIW-VWL-MAK-M-1	Grundzüge der Makroökonomik	6	Ja	1				siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 21. Oktober 2009 in der aktuellsten Fassung
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	Ja	1				siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 21. Oktober 2009 in der aktuellsten Fassung

Spezialisierung Wahlpflichtmodul (insgesamt 5 Leistungspunkte)

Als Wahlpflichtmodul kann das Grundmodul Biochemie oder das Forschungsprojekt aus dem Fachbereich der Wirtschaftswissenschaften belegt werden.

Alternativ können alle Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudiengang „Chemie“ gewählt werden, welche in Summe mindestens 5 LP ergeben. Eine doppelte Belegung in den verschiedenen Wahlbereichen ist nicht möglich.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Teilleistungen ¹	Bemerkungen
Wahlpflichtmodule		5		0					
CHE-MM-CH_BC_GM-M-5	Biochemie	5	Ja	-	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
E 1. Forschungsprojekt	Forschungsprojekt	5	Ja	-	-	-	Projektbericht	-	
	Wahlpflichtmodul (Lehrveranstaltung/en aus dem Masterstudiengang Chemie)		Nein	-	Lehrveranstaltung/en aus dem Masterstudiengang Chemie, welche in Summe mindestens 5 LP ergeben. Siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung in Verbindung mit dem Modulhandbuch				

Schwerpunktmodule der Chemie (insgesamt 32 Leistungspunkte)

Im Rahmen der vier Schwerpunktmodule sind mindestens zwei Praxismodule und mindestens ein Theoriemodul zu wählen. Als viertes Schwerpunktmodul kann sowohl ein Praxismodul als auch ein Theoriemodul gewählt werden. Die Praxismodule sind in zwei verschiedenen Fachrichtungen zu absolvieren.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Teilleistungen ¹	Bemerkungen
Schwerpunktmodule Chemie		32		27,5%					
Theoriemodule		mind . 8							
CHE-MM-Ch_AC_VM1-M-7	Materialien	8	Ja	1	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_AC_VM3-M-7	Koordinationschemie mit bioanorganischer Schwerpunktsetzung	8	Ja	1	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_OC_VM1-M-7	Bioorganik	8	Ja	1	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_OC_VM3-M-7	Synthese und Katalyse	8	Ja	1	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_PC_VM1-M-5	Spektroskopie und Kinetik	8	Ja	1	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_PC_VM3-M-5	Massenspektroskopie und Photochemie	8	Ja	1	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_ThC_VM1-M-5	MO-Theorie und Gruppentheorie	8	Ja	1	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_ThC_VM3-M-7	Algorithmen der Quanten-chemie und relativistische Quantenchemie	8	Ja	1	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹	Prüfungs-vorleistung ¹	Prüfungsform und Prüfungs-dauer (min.)	Teil-leistungen ¹	Bemerkungen
CHE-MM-Ch_TC_VM1-M-7	Angewandte Heterogene Katalyse	8	Ja	1	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_TC_VM3-M-7	Molekulare Katalyse	8	Ja	1	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_BC/LC-VM1-M-5	Strukturelle Biochemie und Enzymologie	8	Ja	1	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_BC/LC_VM3-M-6	Life Science	8	Ja	1	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_BC/LC_VM5-M-6	Lebensmittelchemie	8	Ja	1	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
Praxismodule		mind . 16							
CHE-MM-Ch_AC_VM2-M-7	Materialien	8	Ja	1	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_AC_VM4-M-7	Koordinationschemie mit bioanorganischer Schwerpunktsetzung	8	Ja	1	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_OC_VM2-M-7	Bioorganik	8	Ja	1	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_OC_VM4-M-7	Synthese und Katalyse	8	Ja	1	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_PC_VM2-M-5	Spektroskopie und Kinetik	8	Ja	1	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_PC_VM4-M-5	Massenspektroskopie und Photochemie	8	Ja	1	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_ThC_VM2-M-5	Praktikum Computerchemie	8	Ja	1	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_ThC_VM4-M-5	Praktikum Methodenentwicklung in der Theoretischen Chemie	8	Ja	1	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_TC_VM2-M-7	Angewandte Heterogene Katalyse	8	Ja	1	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_TC_VM4-M-7	Molekulare Katalyse	8	Ja	1	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_BC/LC_VM2-M-6	Strukturelle Biochemie und Enzymologie	8	Ja	1	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_BC/LC_VM4-M-6	Life Science	8	Ja	1	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_BC/LC_VM6-M-6	Lebensmittelchemie	8	Ja	1	siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				

Schwerpunktmodule der Wirtschaftswissenschaften (insgesamt 26 Leistungspunkte)

Bei der Wahl der Schwerpunktmodule der Wirtschaftswissenschaften ist zu beachten:

- Es müssen zwei Schwerpunktmodule der Wirtschaftswissenschaften belegt werden.
- In jedem dieser Schwerpunkte ist ein verpflichtendes Seminar über 4 Leistungspunkte zu belegen.
- Darüber hinaus müssen in jedem gewählten Schwerpunkt mindestens 9 Leistungspunkte belegt werden.
- Insgesamt müssen somit in beiden Schwerpunktmodulen der Wirtschaftswissenschaften mindestens 26 Leistungspunkte erreicht werden.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Teilleistungen ¹	Bemerkungen
Schwerpunktmodule der Wirtschaftswissenschaften		26	ja	20%					Im Abschnitt Schwerpunktmodule der Wirtschaftswissenschaften zu erbringende Wahlpflichtmodule sind Importmodule aus den Masterstudiengängen BWL / BWL tQ / WI. Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können der Prüfungsordnung sowie dem Modulhandbuch für den jeweiligen genannten Masterstudiengang in der aktuellsten Fassung entnommen werden. Zur Auswahl stehen nach derzeitigem Stand folgende wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktbereiche/-fächer: Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Business Information Systems und Operations Research Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Controlling Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Economic Theory Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Entrepreneurship Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Financial Economics Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Finanz- und Bankmanagement Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Human Resource Management und Organizational Behavior Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Immaterialgüter- und Wirtschaftsrecht Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Industrieökonomik Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Marketing Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Produktionsmanagement Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Strategisches und internationales Management Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Sustainable Development, Ressourcen, Umwelt und Energie

Masterabschlussmodul

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Teilleistungen ¹	Bemerkungen
Masterabschlussmodul		30		30%					
MArb	Masterabschlussmodul	30	Nein		-	-	Masterarbeit Vortrag (40 – 60)	-	- Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsbelehrung mit Ausnahme der Anfertigung der Masterarbeit in der Theoretischen Chemie oder in den Wirtschaftswissenschaften - Zusammensetzung der Modulnote: Masterarbeit = 84% Vortrag = 16%

- ¹⁾Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- ²⁾Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurück liegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für die Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2018 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 30. Januar 2018

Der Dekan des Fachbereichs Chemie
Prof. Dr. W. R. T h i e l

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 10.01.2018 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 25.01.2018, Az.: 4/MF-Och-2018-03-07, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20.07.2011 (Staatsanzeiger Nr. 28 vom 08.08.2011, S. 1312), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30.01.2017 (Verkündungsblatt vom 28.02.2017, Nr. 2, S.23), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:
„Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern“.
2. Die Vorbemerkung wird gestrichen.
3. Die Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

”

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang.....	28
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	28
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	28
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	29
§ 4 Bachelorprüfung	29
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	29
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	30
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich.....	31
§ 8 Prüfungsausschuss.....	32
§ 9 Prüferinnen und Prüfer.....	32
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende.....	33
Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung.....	33
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung	33
§ 12 Modulprüfungen.....	34
§ 13 Mündliche Prüfungen.....	35
§ 14 Schriftliche Prüfungen	35
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen.....	36
§ 16 Bachelorarbeit.....	36
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen	38
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen.....	39
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht.....	39
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen.....	40
§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	40

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	41
§ 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren)	41
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	42
§ 24 Informationsrecht	42
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	42
Anhang 1 Pflicht- und Wahlmodule	42
Anhang 2: Praktikumsrichtlinien	45

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik (im Weiteren mit Bachelorstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel wissenschaftliche Grundlagen, Fach- und Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen und fachübergreifende Kompetenzen zu vermitteln und zu fördern und ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Der Bachelorstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten beruflichen Praxis, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) verfügt. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.
- (4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der

Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und Sommersemester erfolgen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des siebten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst alle zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Bachelorprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Bachelorarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Bachelorstudiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt
Mathematisch- Naturwissenschaftliche Grundlagen
Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik
Medienformate
Kernfächer
Medienrecht und Medienwirtschaft
Vertiefungsfächer
Wahlfächer
Fachpraktikum
Abschlussarbeit

- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs müssen mindestens 210 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 156 Leistungspunkten,
2. entfällt,
3. Wahlmodule im Umfang von 22-26 Leistungspunkten,
4. Fachpraktikum im Umfang von 16-20 Leistungspunkten,
5. Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Entwürfe, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch Praxisphasen sowie die Abschlussarbeit, mit dem anschließenden Vortrag. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Entfällt.
3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen.

(4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Bachelorarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (z.B. im Modulhandbuch).

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies in Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Das medientechnische Fachpraktikum ist Bestandteil der Bachelorprüfung und hat zum Ziel, Studierende mit den verschiedenen Medien und Arbeitsverfahren sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Betrieben und Unternehmen ihres Studiengbietes bekannt zu machen. Das Nähere regeln die Praktikumsrichtlinien gemäß Anhang 2.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Bachelorprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen

Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für von Frühstudierenden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Bachelorprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Bachelorarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet, und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,

2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modul- und Modulteilprüfungen entsprechend.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 7 HochSchG für die Bachelorarbeit wird das Ende des 11. Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des 13. Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Bachelorarbeit als erstmalig nicht bestanden.

(14) Folgende Modulprüfungen sind bis zur genannten Frist erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend:

1. Jedes Modul der Abschnitte „Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen“ und „Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik“ zum Ende des Anmeldezeitraumes des sechsten Fachsemesters.
2. Alle übrigen Module außer der Bachelorarbeit zum Beginn des 11. Fachsemesters.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe von Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbefugt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt Anhang 1.

(7) Unverzögert nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Näheres kann Anhang 1 regeln.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass

der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

(1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von laborpraktischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktika sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

(4) Entfällt.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Entfällt.

(7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen und Prüfer einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Prüfungsleistungen können in Form von Präsentationen abgenommen werden. Die Präsentation ist ein mündlicher, mediengestützter Vortrag. Die Präsentation dauert ca. 20 Minuten mit anschließender Diskussion, soweit in Anhang 1 nichts anderes geregelt wurde. Die Präsentation wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Note wird durch die Prüferin oder den Prüfer im Anschluss an die Präsentation, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, bekannt gegeben.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) Die Modulprüfung des Moduls Bachelorarbeit gliedert sich in eine Bachelorarbeit, die schriftlich abgelegt wird sowie in eine Teilleistung in Form eines Vortrags. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den

geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Sinn und Zweck des Vortrags ist es, festzustellen, ob die oder der Studierende auf kritische Fragen zur verfassten Arbeit sinnvoll antworten kann.

(2) Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Bachelorarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 150 LP erworben hat und das medientechnische Fachpraktikum abgeleistet hat. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit und die Vorbereitungszeit für den Vortrag sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 360 Stunden für die oder den Studierenden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in einfacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen und ist gleichzeitig das Datum der Modulprüfung. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Bachelorarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Bachelorarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Zum Bestehen des Moduls Bachelorarbeit muss die schriftliche Bachelorarbeit bestanden sein. Die Länge des Vortrages soll 20 Minuten betragen; daran schließt sich eine Diskussion an. Die Note des Moduls ergibt sich aus der Note der schriftlichen Bachelorarbeit.

§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Bachelorarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang 1) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; in Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Moduls Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 16 Absätze 11-14.

(4) Die Note der Bachelorprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Bachelorprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.
- (3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.
- (4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. Sonstige nicht bestandene Modulprüfungen gem. § 15 können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Entfällt.
- (7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre zweite Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.
- (10) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:
 1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
 2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
 3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
 4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
 5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des

Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schulhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Bachelorprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Bachelorstudiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen inklusive der Bachelorarbeit bestanden sind. Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Bachelorarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 Absatz 1 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde, beides in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Bachelorurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren)

(1) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelorstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

(2) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Bachelorstudierende, die sich in Abschlussnähe befinden und denen maximal 40 LP zum Abschluss der Bachelorprüfung fehlen und die voraussichtlich die Zugangsvoraussetzungen erfüllen werden, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses bereits vor Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums Studien- und Prüfungsleistungen aus einem konsekutiven Masterstudium an der Technische Universität Kaiserslautern aufnehmen und maximal 30 Leistungspunkte (LP) erwerben (Vorstudieren). Der Antrag auf Genehmigung ist über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Das Prüfungsverfahren richtet sich in diesen Fällen nach der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs. Auch aus einer positiven Entscheidung ergibt sich für Studierende kein Anspruch darauf, zu einem späteren Zeitpunkt außerhalb des regulären Bewerbungsverfahrens zum entsprechenden Masterstudiengang zugelassen zu werden. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für zulassungsbeschränkte Studiengänge.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Können Studierende den Einsichtnahetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahetermins zu stellen.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Ordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft und gilt erstmalig für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2018 zugeordnet sind.

Anhang 1 Pflicht- und Wahlmodule

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung¹“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen²“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin.

Als Wahlfächer im Abschnitt „Nichttechnische Fächer“ können nichttechnische Module aus dem Angebot der gesamten Universität und im Abschnitt „Vertiefungsfächer“ technische Module aus dem Angebot des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik gewählt werden. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

² Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003

Pflichtmodule

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (MNG)		36							
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	-	8	erforderlich	ja	Klausur, 90 min	-	
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8	-	8	erforderlich	ja	Klausur, 90 min	-	
MAT-00-03B-M-0	Höhere Mathematik IV: Funktionentheorie und Numerik (für Ingenieure)	8	-	8	erforderlich	ja	Klausur, 90 min	-	
EIT-AUT-454-V-2	Grundlagen und Anwendungen der Wahrscheinlichkeitstheorie	4	-	4	erforderlich	ja	Klausur, 120 min	-	
PHY-EXP-018-V-1	Experimentalphysik I für Ingenieure/innen	5	-	5	-	-	Klausur, 90 min.	-	
EIT-DSV-915-V-2	Audiosignale: Einführung in die Elektroakustik	3	-	3	-	-	mündliche Prüfung, 30 min	-	Modulübergreifende Prüfung mit Audiosignale: Audiosignalverarbeitung I

¹Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Abschnitt: Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik (GEIT)		52							
EIT-DSV-101-V-2	Grundlagen der Elektrotechnik I	6	-	6	-	-	Klausur, 90 min	-	
EIT-FUN-102-V-2	Grundlagen der Elektrotechnik II	6	-	6	-	-	Klausur, 90 min	-	
EIT-LEL-121-L-2	Elektrotechnisches Grundlagenlabor II	5	-	0	erforderlich	-	laborpraktische Prüfung	-	
ET-ISE-701-V-2	Elektronik I	6	-	6	-	-	Klausur, 120 min	-	
EIT-EOT-601-V-3	Theoretische Elektrotechnik I	5	-	5	-	-	Klausur, 90 min	-	
EIT-EIS-314-V-2	Grundlagen der Informationsverarbeitung	6	-	6	-	-	Klausur, 180 min	-	
EIT-NAT-315-V-2	Einführung in Signale und Systeme	5	-	5	erforderlich	ja	Klausur, 90 min	-	
EIT-NAT-301-V-4	Einführung in Kommunikationsnetze	4	-	4	-	-	Klausur, 90 min	-	
INF-80-10-V-2	Webbasierte Einführung in die Programmierung	5	ja	5	erforderlich	ja	Klausur, 180 min	-	
EIT-EMS-324-L-2	Labor Digitaltechnik I	4	-	0	erforderlich	-	laborpraktische Prüfung	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Medienformate		17							
EIT-DEK-901-V-2	Gestaltung	4	-	4	erforderlich	ja	mündliche Prüfung, 30 min	-	
EIT-DEK-902-V-2	Einführung in die Medientechnik II: Medienformate	3	-	3	-	-	Klausur, 90 min	-	
A-DW-2.5-V-7	Digitale Werkzeuge	3	ja	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Juli 2017, in der aktuellsten Fassung.				-	
EIT-NAT-921-S-4	Seminar Video: Seminar Videotechnik	3	-	0	erforderlich	-	-	-	
EIT-NAT-904-S-4	Seminar Video: Seminar Videoproduktion	4	-	0	erforderlich	-	-	-	
Abschnitt: Kernfächer		19							
EIT-FUN-900-V-2	Einführung in die Medientechnik I	3	-	3	-	-	Klausur, 90 min	-	
EIT-NAT-305-V-4	Nachrichtentechnik	5	-	5	-	-	Klausur, 90 min	-	
EIT-DSV-531-V-4	Digitale Signalverarbeitung	4	-	4	-	-	Klausur, 90 min	-	
EIT-DSV-528-V-4	Audiosignale: Audiosignalverarbeitung I	4	-	4	-	-	mündliche Prüfung, 30 min	-	Modulübergreifende Prüfung Audiosignale: Einführung in die Elektroakustik
EIT-NAT-912-V-4	Videosignalverarbeitung I	3	-	3	-	-	mündliche Prüfung, 30 min	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Medienrecht und Medienwirtschaft		15							
WIW-GBWL-GBWL-V-1	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	6	-	6	-	-	Klausur, 180 min	-	
WIW-IWR-PAT-V-7	Patentrecht	3	ja	siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation in der aktuellsten Fassung				-	
Nichttechnische Wahlfächer		6							
	Nichttechnische Wahlfächer (Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der TU KL)	6	Wahlmodule; Studienleistung, Prüfungsvorleistung, Prüfungsart und Prüfungsform sowie Importmodul und Gewichtung abhängig vom gewählten Modul						
Abschnitt: Vertiefungsfächer		39 - 43							
INF-80-15-V-1	Programmieren in C	5	ja	5	erforderlich	ja	Klausur, 120 min	-	
EIT-FUN-402-V-4	Wireless Communication	5	-	5	-	-	Klausur, 90 min	-	
EIT-DSV-532-V-4	Digitale Filter	3	-	3	-	-	Klausur, 90 min	-	
EIT-FUN-911-S-4	Seminar Medien: Seminar Neue Medientechnologien	3	-	0	erforderlich	-	-	-	
EIT-FUN-404-S-3	Seminar Medien: Seminar	3	-	0	erforderlich	-	-	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
	Medientechnik								
EIT-NAT-920-L-4	Labor Medien- und Kommunikationstechnik	4	-	0	erforderlich	-	laborpraktische Prüfung	-	
Technische Wahlfächer		16 - 20							
	Technische Wahlfächer aus dem Angebot des Fachbereichs EIT und, in Absprache mit der Modellberaterin oder dem Modellberater, aus anderen Fachbereichen	16-20	Studienleistung, Prüfungsvorleistung, Prüfungsart und Prüfungsform sowie Importmodul und Gewichtung abhängig vom gewählten Modul						Wahlmodule

Abschnitt: Fachpraktikum									
Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung	Bemerkungen
EIT-DEK-010-W-1	Medientechnisches Fachpraktikum	16-20		0	erforderlich	-	?	-	Pflichtmodul; siehe Anhang 2, BPO MKT: Praktikumsrichtlinien

Abschnitt: Abschlussarbeit									
Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ nach § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung	Bemerkungen
EIT-DEK-005-W-1	Bachelorarbeit	1-2	-	24	-	-	§ 16	Vortrag	

Anhang 2: Praktikumsrichtlinien

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Praktikums
- § 2 Dauer des Praktikums
- § 3 Praktikantenamt
- § 4 Durchführung des Praktikums
- § 5 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse
- § 6 Inhalt des Praktikums
- § 7 Praktikantenzugnis, Tätigkeitsberichte
- § 8 Nachweis und Anerkennung des Praktikums

§ 1 Zweck des Praktikums

- (1) Das Praktikum hat zum Ziel, die Studierenden mit den verschiedenen Medien und Arbeitsverfahren sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in technischen Betrieben ihres Studienggebietes bekannt zu machen.
- (2) Der Nachweis des Praktikums erfolgt gemäß § 8 der Praktikumsrichtlinien nach Vorlage entsprechender Nachweise gemäß § 7. Die

Anerkennung erfolgt durch die oder den vom Fachbereichsrat mit Praktikantenangelegenheiten Beauftragte oder Beauftragten.

- (3) Das Praktikum ist als Medientechnisches Fachpraktikum Teil der Bachelorprüfung Medien- und Kommunikationstechnik.
- (4) Das Praktikum muss spätestens zur Anmeldung des Moduls Bachelorarbeit nachgewiesen werden.

§ 2 Dauer des Praktikums

Die Mindestdauer des Praktikums beträgt 13 Wochen. Das Praktikum kann auf bis zu 18 Wochen erweitert werden (s. Modulhandbuch). Das Praktikum ist als Vollzeitpraktikum abzuleisten.

§ 3 Praktikantenamt

- (1) Für die Betreuung und Überwachung einer fachgerechten Praktikantentätigkeit ist im Fachbereich das Praktikantenamt eingerichtet.
- (2) Die oder der Beauftragte für das Praktikantenamt entscheidet über die Anerkennung von Praktikumsnachweisen.

§ 4 Durchführung des Praktikums

- (1) Das Praktikum soll in mehreren Abschnitten und bei verschiedenen Betrieben abgeleistet werden, damit ein möglichst vielseitiger Eindruck entsteht. Abschnitte von weniger als zwei Wochen sind nicht zugelassen.
- (2) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Ausbildungsbetrieben ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Das Praktikantenamt kann hierbei nur beratend mitwirken.

§ 5 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant schließt mit dem Ausbildungsbetrieb einen Vertrag (Praktikantenvertrag) ab.
- (2) Eine Praktikantin oder ein Praktikant bzw. eine Werksstudentin oder ein Werksstudent kann vom Ausbildungsbetrieb eine finanzielle oder ähnliche Beihilfe erhalten.
- (3) Gegenüber der Technischen Universität Kaiserslautern können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

§ 6 Inhalt des Praktikums

- (1) Das Praktikum sollte in den Bereichen
 1. Konstruktion und Fertigung: Konstruktion, Fertigung, Montage, Betrieb, Wartung, Prüfung, Inbetriebnahme (z.B. Erstellen von Baugruppen und Geräten der Elektronik, Hochfrequenztechnik, Nachrichtentechnik, Datenverarbeitungstechnik, Regelungstechnik, Messtechnik und Medientechnik) und
 2. Forschung und Entwicklung: Forschung, Entwicklung, Berechnung, Projektierung (z.B. Tätigkeiten in Forschungs- und Entwicklungslaboratorien, in projektierenden Abteilungen sowie in Versuchs- und Prüffeldern, Betrieb von Anlagen, Medienproduktionsprozesse und Mediengestaltung)

durchgeführt werden, wobei Tätigkeiten aus beiden Bereichen zu etwa gleichen Teilen nachgewiesen werden sollen. Aus den genannten zwei Bereichen müssen jeweils mindestens zwei Wochen Tätigkeit nachgewiesen werden.

- (2) Neben der technisch-fachlichen Ausbildung soll die Praktikantin oder der Praktikant auch Einblick in die Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits- sowie Ökonomie- und Ökologie-Aspekte gewinnen.

§ 7 Praktikantenzugnis, Tätigkeitsberichte

- (1) Vom Ausbildungsbetrieb muss ein Praktikantenzugnis ausgestellt werden. Es muss eine Beurteilung der Praktikantin oder des Praktikanten enthalten und die Dauer des Praktikantenverhältnisses sowie Fehltag (Urlaub, Krankheit usw.) angeben.
- (2) Über das Praktikum sind von der Praktikantin oder vom Praktikanten Tätigkeitsberichte zu erstellen. Diese sollen die Form von wöchentlichen Protokollen haben, welche seitens des Ausbildungsbetriebes zu bestätigen sind. Die Berichte sollen einen Umfang von 1 – 2 DIN-A4 Seiten je Woche haben. Die Protokolle sollen tabellarisch alle ausgeführten Arbeiten enthalten, sowie besonders interessante Arbeitsvorgänge in Form von Skizzen, Zeichnungen und Beschreibungen schildern.

§ 8 Nachweis und Anerkennung des Praktikums

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant weist ihre oder seine Tätigkeit mit Praktikantenzugnissen und Tätigkeitsberichten beim Praktikantenamt nach.
- (2) Das Praktikantenamt entscheidet über die Anrechenbarkeit der Zeitabschnitte als Ganzes oder in Teilen. Entscheidungsrichtlinien sind dabei die Tätigkeiten nach § 6 der Praktikumsrichtlinien, die Praktikantenzugnisse und die Tätigkeitsberichte.

- (3) Das Praktikantenamt stellt für die anerkannten Praktikumszeiten eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten aus.
- (4) Durch Krankheit oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Praktikum von insgesamt mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.
- (5) Erholungsurlaub ist nicht anrechenbar auf die Dauer des Praktikums.
- (6) Bei Nachweis eines berufsqualifizierenden Abschlusses (Gesellenbrief, Facharbeiterbrief, Technikerin, Techniker, Ingenieurin, Ingenieur) auf einem entsprechenden handwerklichen oder technischen Gebiet wird das Praktikum im Allgemeinen erlassen.
- (7) Von einer Ausbildung bei der Bundeswehr, im Bundesgrenzschutz usw. können Praktikumszeiten angerechnet werden, wenn entsprechende Nachweise geführt werden. Es können jedoch für das Praktikum höchstens drei Wochen angerechnet werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am 01.04.2018 in Kraft und gilt für erstmalig Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2018 zuzuordnen sind.

Kaiserslautern, den 30. Januar 2018

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik
Prof. Dr. Ralph U r b a n s k y

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 10.01.2018 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 25.01.2018, Az.: 4/MF-Och-2018-04-07, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20.07.2011 (Staatsanzeiger Nr. 28 vom 08.08.2011, S. 1316), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19.07.2016 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 03.08.2016, S. 96), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:
„Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern“.
2. Die Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

„

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	49
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	49
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	49
§ 2a Zulassung unter Auflagen.....	50
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	51
§ 4 Masterprüfung.....	51
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	51
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	52
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich.....	53
§ 8 Prüfungsausschuss.....	53
§ 9 Prüferinnen und Prüfer.....	54
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende.....	54
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung.....	55
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung	55
§ 12 Modulprüfungen.....	56
§ 13 Mündliche Prüfungen.....	56
§ 14 Schriftliche Prüfungen	57
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen.....	58
§ 16 Masterarbeit.....	58
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen	60
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	60
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht.....	61
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen.....	62

§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	62
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	63
§ 23 Zusatzleistungen	63
Abschnitt III: Schlussbestimmungen.....	63
§ 24 Informationsrecht	63
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	64
Anhang 1.....	64

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt und
2. die Bachelorprüfung in Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern, oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat.

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit in Nummer 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang in Medien- und Kommunikationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend.

(2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 19 Absatz 2 HochSchG auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung oder der an ihre Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) nur noch Leistungen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten (LP) zu erbringen haben. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen können.

(3) Entfällt.

(4) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2a).

(5) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht oder nur unter Auflagen zugelassen werden können, gilt § 19 Absatz 4 entsprechend.

(6) Entfällt.

(7) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(8) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(9) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 2a Zulassung unter Auflagen

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung abgelegt, ist diese aber nicht gleichwertig im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 ergeben, nachgewiesen werden.

(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat und
3. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch höchstens 30 LP gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik am Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern nachweisen muss.

(3) Die Zulassung unter Auflagen ist unzulässig, wenn nach Feststellung des Prüfungsausschusses mehr als 30 LP gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik am Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) zu erwerben sind.

(4) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen, sind innerhalb des ersten Studienjahres zu erfüllen.

(5) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Hierüber erhält die oder der Studierende einen Bescheid; § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in den Bescheid gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

(6) Im Übrigen sind für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik am Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend anzuwenden.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und Sommersemester erfolgen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Masterprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt
Theorie der Medien- und Kommunikationstechnik
Vertiefungsfächer
Technische Wahlfächer
Abschlussarbeit

- (2) Im Rahmen des Masterstudienganges müssen 90 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 41 Leistungspunkten.
2. Entfällt.
3. Wahlmodule im Umfang von 19 Leistungspunkten.
4. Entfällt.
5. Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

- (3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Entwürfe, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch Projektarbeiten sowie die Abschlussarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Entfällt.
3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen.

- (4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls

erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (z.B. im Modulhandbuch).

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für von Frühstudierenden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende angemessene zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses

unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet, und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modul- und Modulteilprüfungen entsprechend.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 7 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des fünften Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des siebten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden.

(14) Alle Modulprüfungen sind bis zum Ende des Anmeldezeitraumes des fünften Fachsemesters erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Näheres kann der Anhang 1 regeln.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

(1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von laborpraktischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktika sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

(4) Entfällt.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Beginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Entfällt.

(7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen und Prüfer einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Präsentation oder eines Referates abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte universitätsöffentlich präsentiert. Die Präsentation und das Referat dauern jeweils ca. 20 Minuten mit anschließender Diskussion, soweit im Anhang 1 nicht anderes geregelt wurde. Die Präsentation oder das Referat werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Die Note wird durch die Prüferin oder den Prüfer im Anschluss an die Präsentation oder dem Referat bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen. § 13 Absatz 2 Satz 7 und 8 gelten entsprechend. § 13 Absatz 4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Modulprüfung des Moduls gliedert sich in eine Masterarbeit, die schriftlich abgelegt wird sowie in eine Teilleistung in Form eines Vortrags. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Sinn und Zweck des Kolloquiums ist es, festzustellen, ob die oder der Studierende auf kritische Fragen zur verfassten Arbeit sinnvoll antworten kann.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

- (3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 30 LP erworben hat. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.
- (4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.
- (5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für den Vortrag sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 900 Stunden für die Studierende oder den Studierenden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu drei Monate verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.
- (7) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.
- (9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.
- (10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in einfacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen und ist gleichzeitig das Datum der Modulprüfung. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern sein.
- (12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Zum Bestehen des Moduls Masterarbeit muss die schriftliche Masterarbeit bestanden sein. Der Vortrag soll 20 Minuten betragen mit einer anschließenden Diskussion. Die Note des Moduls ergibt sich aus der Note der schriftlichen Masterarbeit.

§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Moduls Masterarbeit erfolgt gemäß § 16 Absätze 11-14.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen

sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. Sonstige nicht bestandene Modulprüfungen gem. § 15 können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Entfällt.

(7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre zweite Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhafte Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die

Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde, beides in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Ordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft und gilt erstmalig für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2018 zuzuordnen sind.

Anhang 1

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung¹“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen²“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

² Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Theorie der Medien- und Kommunikationstechnik		25							
EIT-DEK-313-V-7	High Efficiency Broadcast: Einführung in das digitale Fernsehen	3	-	3	keine	keine	mündliche Prüfung, 30 min		Modulübergreifende Prüfung
EIT-NAT-535-V-7	High Efficiency Broadcast: Einführung in die Informations- und Codierungstheorie	3	-	3	keine	keine	mündliche Prüfung, 30 min		
EIT-FUN-405-V-4	Wireless and Multimedia Systems	3	-	3	keine	keine	mündliche Prüfung, 30 min		
EIT-DSV-529-V-7	Audiosignalverarbeitung II	3	-	3	keine	keine	mündliche Prüfung, 30 min		
EIT-RTS-540-V-4	Echtzeitsysteme I	4	-	4	keine	keine	Klausur, 120 min		
EIT-NAT-302-V-4	Nachrichtentheorie	5	-	5	keine	keine	Klausur, 90 min		
EIT-NAT-303-V-4	Übertragung digitaler Signale	4	-	4	keine	keine	Klausur, 90 min		
Abschnitt: Vertiefungsfächer		16							
EIT-NAT-925-L-7	Vertiefungslabor Medien- und Kommunikationstechnik	5	-	0	erforderlich	keine	laborpraktische Prüfung		
EIT-NAT-934-S-7	Master-Seminar MKT: Seminar Medientechnische Anwendungen	3	-	0	erforderlich	-	-		
EIT-NAT-308-V-7	Master-Seminar: Seminar Videosignalverarbeitung II	3	-	0	erforderlich	-	-		
EIT-NAT-933-S-7	Projektseminar MKT	5	-	0	erforderlich	-	-		
Abschnitt: Technische Wahlmodule		19							
	Technische Wahlmodule	19	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	aus dem Angebot des Fachbereichs EIT und, in Absprache mit der Modellberaterin oder dem Modellberater, aus anderen Fachbereichen.

Abschlussarbeit									
Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
EIT-DEK-006-W-5	Masterarbeit	30	-0	30	keine	keine	§ 16	Vortrag	

¹= Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am 01.04.2018 in Kraft und gilt erstmalig für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2018 zuzuordnen sind.

Kaiserslautern, den 30. Januar 2018

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik
Prof. Dr. Ralph U r b a n s k y

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 10.01.2018 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 25.01.2018, Az.: 4/MF-Och-2018-05-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 (Staatsanzeiger Nr. 31 vom 29.08.2011, S. 1495), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18.07.2017 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 31.08.2017, S. 81) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines Grundpraktikums von sechs Wochen, das zum Ende des sechsten Fachsemesters nachzuweisen ist. Das Nähere regelt Anhang 2.“
2. In § 16 Absatz 11 Satz 2 wird nach den Wörtern „Privatdozentin oder Privatdozent des Fachbereiches Maschinenbau“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
3. In § 25 wird ein Absatz 2 eingefügt: „(2) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2017/2018 in den Studiengang eingeschrieben haben, findet Anhang 2 § 2 Absatz 3 keine Anwendung. Das Grundpraktikum ist erst zur Anmeldung zur Bachelorarbeit zu erbringen. Dies gilt für § 15 Absatz 6 a entsprechend.“
4. Im Anhang 1 erhält die Tabelle mit der Überschrift „Pflichtbereich“ folgende Fassung:

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import modul	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen		78							
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	8	-	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min.)	-	
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8	8	-	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min.)	-	
MAT-00-03C-M-0	Höhere Mathematik: Differentialgleichungen und Numerik	8	8	-	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min)	-	-
B118	Physik	9	9	-	-	-	-	-	Zur Berechnung der Modulnote werden die Moduleile nach LP gewichtet
	<i>Experimentalphysik I für Ingenieure</i>	(5)	-	-	-	-	<i>Klausur (180 Min.)</i>	-	
	<i>Physikalisches Praktikum für Chemiker und Biologen</i>	(4)	-	-	-	-	<i>Labor</i>	-	<i>Teilnahmevoraussetzung: bestandene Fachprüfung Experimentalphysik für Ingenieure</i>
CHE-Ba_BCI-01-M1	Allgemeine & Anorganische Chemie	8	8	-	-	-	-	-	Zur Berechnung der Modulnote werden die Moduleile nach LP gewichtet

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import modul	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vor- leistung ¹	Prüfungs- form und Dauer	Teil- leistung ¹	Bemerkungen
	<i>Chemie für Ingenieure</i>	(5)		-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	
	<i>Anorganische Chemie I</i>	(3)		-	-	-	Klausur (75-90 Min.)	-	
CHE-BaCh-09-M-1	Organische Chemie I	5	5	Ja	-	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung			
CHE-BaCh-10-M-1	Organische Chemie II	6	6	Ja	-	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung			
MV-BioVT-M164-M-4	Chemisch-Verfahrenstechnisches Praktikum I	4	4	-	-	-	Labor	-	Alle Protokolle müssen mit der Note 4,0 oder besser bewertet worden sein. Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der Protokollnoten.
MV-BioVT-M165-M-4	Chemisch-Verfahrenstechnisches Praktikum II	4	4	-	-	-	Labor	-	Alle Protokolle müssen mit der Note 4,0 oder besser bewertet worden sein. Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der Protokollnoten.
CHE-Ba_BCI-02-M2	Chemische Reaktionstechnik	4	4	Ja	-	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung			
CHE-BaCh-19-M-1	Biochemie I	5	5	Ja	-	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung			
B121	Biologie	9	9	-	-	-	-	-	Zur Berechnung der Modulnote werden die Modulteile nach LP gewichtet
	<i>Zellbiologie</i>	(3)	-	-	-	-	Klausur (60 Min.)	-	
	<i>Mikrobiologie I</i>	(2)	-	-	-	-	Klausur (45-60 Min.)	-	
	<i>Biotechnologie</i>	(4)	-	-	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	
Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen		71							
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	5	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	
MV-TD-19-M-4	Thermodynamik II	4	4	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	
MV-TD-57-M-4	Wärmeübertragung	5	5	-	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5	5	-	-	-	Klausur (180 Min.)	-	
MV-MTS-23-M-4	Mess- und Regelungstechnik	8	8	-	-	-	Klausur (180-210 Min.)	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import modul	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
MV-TD-56-M-4	Thermodynamik der Mischungen	5	5	-	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (50 - 60 Min.)	-	
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	6	-	-	-	Klausur (120 Min.)	-	
MV-TVT-59-M-4	Thermische Verfahrenstechnik I	6	6	-	-	-	Klausur (240 Min.)	-	
MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3	3	-	-	-	Klausur (180 Min.)	-	
MV-BioVT-61-M-4	Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I	3	3	-	-	-	Klausur (180 Min.)	-	
MV-BioVT-65-M-4	Aufarbeitung in der Biotechnologie I	3	3	-	-	-	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	-	
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffkunde II für Hörer anderer Fachrichtungen	3	3	-	-	-	Klausur (90 Min.)	-	
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	6	-	-	-	Klausur (75-105 Min.)	-	
MV-MVT-41-M-4	Apparatetechnik	3	3	-	-	-	Klausur (90 Min.)	-	
MV-TVT-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	6	-	-	-	Klausur (240 Min.)	-	
Abschnitt: Softskills		21							
MV-FBK-M156-M-4	Betriebsorganisation für Ingenieure	2	0	-	Unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-	
MV-MV-B125-M-4	Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten	6	0	-	Unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-	
MV-MV-B115-M-4	Teamarbeit	10	0	-	Unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-	
MV-MV-B106-M-4	Fremdsprache	3	0	-	Unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-	

1. In Anhang 1 wird die Tabelle mit der Überschrift „Abschlussarbeit wird in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „12“ durch die Angabe „24“ ersetzt.
2. In Anhang 3 wird in Nummer 1 der Satz „Weiterhin müssen diese Studierenden bis zum Ende des Studiums das Sprachniveau DSH-1 der DSH Prüfung nachweisen“.

In Anhang 3.1 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

„Semester 1

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import-modul	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen									
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	8	-	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min.)	-	
B118	Physik	9	9	-	-	-	-	-	Zur Berechnung der Modulnote werden die Modulteile nach LP gewichtet
	<i>Experimentalphysik I für Ingenieure</i>	(5)	-	-	-	-	Klausur (180 Min.)	-	
CHE-Ba_BCI-01-M1	Allgemeine & Anorganische Chemie	8	8	-	-	-	-	-	Zur Berechnung der Modulnote werden die Modulteile nach LP gewichtet
	<i>Chemie für Ingenieure</i>	(5)	-	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	
B121	Biologie	9	9	-	-	-	-	-	Zur Berechnung der Modulnote werden die Modulteile nach LP gewichtet
	<i>Zellbiologie</i>	(3)	-	-	-	-	Klausur (60 Min.)	-	
	<i>Mikrobiologie I</i>	(2)	-	-	-	-	Klausur (45-60 Min.)	-	
Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen									
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	6	-	-	-	Klausur (75-105 Min.)	-	
Abschnitt: Softskills									
MV-FBK-M156-M-4	Betriebsorganisation für Ingenieure	2	0	-	Unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import-modul	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen		78							
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	8	-	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min.)	-	
MAT-00-02-	Höhere Mathematik II	8	8	-	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min.)	-	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import-modul	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teil- leistung ¹	Bemerkungen
M-0									
MAT-00-03C-M-0	Höhere Mathematik: Differentialgleichungen und Numerik	8	8	-	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min)	-	-
B118	Physik	9	9	-	-	-	-	-	Zur Berechnung der Modulnote werden die Modulteile nach LP gewichtet
	<i>Experimentalphysik I für Ingenieure</i>	(5)	-	-	-	-	Klausur (180 Min.)	-	
	<i>Physikalisches Praktikum für Chemiker und Biologen</i>	(4)	-	-	-	-	Labor	-	Teilnahmevoraussetzung: bestandene Fachprüfung Experimentalphysik für Ingenieure
CHE-Ba_BCI-01-M1	Allgemeine & Anorganische Chemie	8	8	-	-	-	-	-	Zur Berechnung der Modulnote werden die Modulteile nach LP gewichtet
	<i>Chemie für Ingenieure</i>	(5)	-	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	
	<i>Anorganische Chemie I</i>	(3)	-	-	-	-	Klausur (75-90 Min.)	-	
CHE-BaCh-09-M-1	Organische Chemie I	5	5	Ja	-		Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung		
CHE-BaCh-10-M-1	Organische Chemie II	6	6	Ja	-		Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung		
MV-BioVT - M164-M-4	Chemisch-Verfahrenstechnisches Praktikum I	4	4	-	-	-	Labor	-	Alle Protokolle müssen mit der Note 4,0 oder besser bewertet worden sein. Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der Protokollnoten.
MV-BioVT - M165-M-4	Chemisch-Verfahrenstechnisches Praktikum II	4	4	-	-	-	Labor	-	Alle Protokolle müssen mit der Note 4,0 oder besser bewertet worden sein. Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der Protokollnoten.
CHE-Ba_BCI-02-M2	Chemische Reaktionstechnik	4	4	Ja	-		Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung		
CHE-BaCh - 19-M-1	Biochemie I	5	5	Ja	-		Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung		
B121	Biologie	9	9	-	-	-	-	-	Zur Berechnung der Modulnote werden die Modulteile nach LP gewichtet
	<i>Zellbiologie</i>	(3)	-	-	-	-	Klausur (60 Min.)	-	
	<i>Mikrobiologie I</i>	(2)	-	-	-	-	Klausur (45-60 Min.)	-	
	<i>Biotechnologie</i>	(4)	-	-	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import-modul	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teil- leistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen		71							
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	5	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	
MV-TD-19-M-4	Thermodynamik II	4	4	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5	5	-	-	-	Klausur (180 Min.)	-	
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	6	-	-	-	Klausur (120 Min.)	-	
MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3	3	-	-	-	Klausur (180 Min.)	-	
MV-BioVT-61-M-4	Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I	3	3	-	-	-	Klausur (180 Min.)	-	
MV-BioVT-65-M-4	Aufarbeitung in der Biotechnologie I	3	3	-	-	-	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	-	
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffkunde II für Hörer anderer Fachrichtungen	3	3	-	-	-	Klausur (90 Min.)	-	
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	6	-	-	-	Klausur (75-105 Min.)	-	
MV-MVT-41-M-4	Apparatetechnik	3	3	-	-	-	Klausur (90 Min.)	-	
Abschnitt: Softskills		21							
MV-FBK-M156-M-4	Betriebsorganisation für Ingenieure	2	0	-	Unbenoteter Leistungsnach- weis	-	-	-	
MV-MV-B106-M-4	Fremdsprache	4	0	-	Unbenotete Leistungsnach- weise	-	-	-	

8. Anhang 3.II erhält folgende Fassung:

„Am INSA in ROUEN abzuleistende Studien- und Prüfungsleistungen

Die Fachprüfungen der INSA Rouen werden semesterweise bekannt gegeben (siehe veröffentlichte Liste "Integrierter Studiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften Technische Universität Kaiserslautern – INSA Rouen, Ausgestaltung des 5. bis 7. Semesters (bzw. des 3. Und 4. Jahres, 1. Semester)").

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungen, die dem Sommersemester 2018 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 30. Januar 2018

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau
Prof. Dr. Jörg S e e w i g)

Der Dekan des Fachbereichs Chemie
Prof. Dr. Werner R. T h i e l

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 10.01.2018 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern am beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 25.01.2018, Az.: 4MF/Och-2018-06-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 (Staatsanzeiger Nr. 31 vom 29.08.2011, S. 1499), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18.07.2017 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 31.08.2017, S. 121), wird wie folgt geändert:

1. Anhang 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach der Überschrift „Bewertungsbogen für:“ wird das Wort „Fächerkatalog“ durch das Wort „Modulkatalog“ und das Wort „Fachbezeichnung“ durch das Wort „Modulbezeichnung“ ersetzt.
 - b. In Anhang 2 wird das Wort „Fach“ durch das Wort „Modul“ bzw. das Wort „Fächer“ durch das Wort „Module“ ersetzt.
 - c. Die Tabelle nach der Überschrift „Fächerkatalog“ wird wie folgt neu gefasst:

Lfd.	Modul	soll	ist	delta
1	Höhere Mathematik und Numerik	24		
2	Chemie/Chemische Verfahrenstechnik	31		
3	Thermodynamik u. Wärmeübertragung	14		
4	Bioverfahrenstechnik/Bioprosesstechnik	6		
5	Mechanische Verfahrenstechnik	6		
6	Thermische Verfahrenstechnik	6		
7	Biologische Grundlagen (Zell- & Mikrobiologie)	5		
8	Apparate- und Prozesstechnik	9		
9	Physik	9		
10	Strömungsmechanik u. Mess- und Regelungstechnik	13		

2. In Anhang 3 wird in Nummer 1 der Satz „Weiterhin müssen diese Studierenden bis zum Ende des Studiums das Sprachniveau DSH-1 der DSH-Prüfung nachweisen.“ angefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungen, die dem Sommersemester 2018 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 30. Januar 2018

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik
Prof. Dr. Jörg S e e w i g

Der Dekan des Fachbereichs Chemie
Prof. Dr. Werner R. T h i e l

Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Stadt- und Regionalentwicklung und Umweltplanung und Recht an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung der Technischen Universität Kaiserslautern am 10.01.2018 die nachfolgende Änderung der Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Stadt- und Regionalentwicklung und Umweltplanung und Recht an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 25.01.2018, Az.: 4/MF-Och-2018-07-12, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Stadt- und Regionalentwicklung und Umweltplanung und Recht an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.07.2017 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 31.08.2017, S. 214), wird wie folgt geändert:

Anhang 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle mit der Überschrift „Stadt- und Regionalentwicklung“ wird in der Zeile des Moduls „Stadtentwicklungsplanung“ in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ das Wort „Klausur (3 h)“ durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.
2. In der Tabelle mit der Überschrift „Stadt- und Regionalentwicklung (Vertiefung Stadtplanung)“ wird in der Zeile des Moduls „Stadtentwicklungsplanung“ in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ das Wort „Klausur (3 h)“ durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.
3. In der Tabelle mit der Überschrift „Stadt- und Regionalentwicklung (Vertiefung Stadtplanung)“ wird in der Zeile des Moduls „Masterarbeit“ in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „18“ durch die Angabe „36“ ersetzt.
4. In der Tabelle mit der Überschrift „Umweltplanung und Recht“ wird in der Zeile des Moduls „Masterarbeit“ in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „18“ durch die Angabe „36“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Stadt- und Regionalentwicklung und Umweltplanung und Recht an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2018 zugeordnet sind.

(2) Die Änderungen des Artikel 1 Nummer 3 und 4 treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 30. Januar 2018

Der Dekan des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung
Prof. Dr. Sascha Michael H e n n i n g e r

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 10.01.2018 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 25.01.2018, Az.: 4/MF-Och-2018-08-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.10.2009 (Staatsanzeiger Nr. 44 vom 23.11.2009, S. 2073), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20.06.2017 (Verkündungsblatt vom 05.07.17, Nr. 4, S. 69), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „und zu fördern und ist Teil eines aufeinander“ das Wort „aufbauendes“ durch das Wort „aufbauenden“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 6 werden die Sätze 8 und 9 gestrichen.
3. Der Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule der Bachelorprüfung in Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation und Betriebswirtschaftslehre zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung¹“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen²“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen zwei Prüfungsformen auf.

¹ Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

² Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003

Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte									
1) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		80		36 v.H.					
Pflichtbereich		47							
WIW-BWL-BWG-M-1	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	5	nein	1	-	-	Klausur 150 Min.	-	
WIW-BWL-KER6-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	
WIW-BWL-FBE6-M-1	Finanzberichterstattung	6	nein	1	ja	-	Klausur 90 Min.	-	Endnote: 100% Klausur + Bestehen des unbenoteten Essays
WIW-BWL-PRO-M-1	Produktion	6	nein	1	-	-	Klausur 150 Min.	-	
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketing	6	nein	1	-	-	Klausur 150 Min.	-	
WIW-BWL-INV-M-1	Investition und Finanzierung	6	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	
WIW-BWL-STM-M-1	Strategic Management	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GLF-M-1	Grundlagen der Führung	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Wahlpflichtbereich		33							
WIW-BWL-OPR1-M-1	Operations Research I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-WIN1-M-1	Wirtschaftsinformatik I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LOG1-M-1	Logistik I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch

¹ Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ²	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
									beschrieben
WIW-BWL-OPR2-M-1	Operations Research II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-WIN2-M-1	Wirtschaftsinformatik II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LOG2-M-1	Logistik II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-ORG-M-1	Organisation und Management	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-SWP-M-1	Steuern und Wirtschaftsprüfung	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IDL-M-1	Industrielle Dienstleistungen	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-RES-M-1	Entrepreneurship und Digital Management	6	nein	1	-	-	praktisch	-	Modulvoraussetzung: Operations Research I und Wirtschaftsinformatik I (nur für Studierende der BWL)
2) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		30		10 v. H.					
Pflichtbereich		30							
WIW-VWL-MIK-M-1	Einführung in die VWL und Mikroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-VWL-MAK-M-1	Grundzüge der Makroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-VWL-WPO-M-1	Einführung in die VWL und Wirtschaftspolitik	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	
WIW-VWL-NHW-M-1	Grundlagen nachhaltigen Wirtschaftens	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
3) Grundzüge der Rechtswissenschaft		9		3 v. H.					
Pflichtbereich		9							
WIW-JUR-ZGR-M-1	Zivil- und Gesellschaftsrecht	9	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	
4) Integrativer Bereich		19		6 v. H.					
Pflichtbereich		13							
WIW-INT-WGV-M-1	Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung	6	nein	1	erforderlich	-	Klausur 90 Min.	-	Teilnahmebestätigung ohne Note für WIW-INT-KLOOC-V-1
WIW-INT-WTH-M-1	Wissenschaftstheorie	3	nein	1	-	-	Klausur 60 Min.	-	
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	nein	0	-	-	praktisch	-	Bestehen von zwei Modullehrveranstaltungen, unbenotet
Wahlpflichtbereich		6							
WIW-BWL-SFW-M-1	Sozialwissenschaften für WiWis	6	nein	1	erforderlich	-	Klausur 90 oder 120 Min.	-	
	<ul style="list-style-type: none"> • Aus den Basis- und Kompetenzmodulen des Bachelor-Studiengangs "Integrative Sozialwissenschaften" (Modulhandbuch), jedoch ohne Wirtschaftswissenschaften, Fremdsprachen und Literaturrecherche • Höhere Mathematik: Funktionentheorie und Numerik (für Ingenieure) (MAT-00-03B-M-0) [9 LP] • Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure) (MAT-00-03A-M-0) [8 LP] • Webbasierte Einführung in die Programmierung (INF-80-10-V-2) [5LP] • Objektorientierte Programmierung (INF-80-11-V-2) 	6	ja/nein	1	-	-	-	-	Siehe: - Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 08. November 2012 jeweils in der aktuellsten Fassung - Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 11.05.2016, in der aktuellsten Fassung - Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung. - Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
	[5LP] •Programmieren in Anwendungen (INF-80-13-V-2) [4LP] Alle Wahlpflichtmodule aus den Bachelorsstudiengängen BWL/BWL-tQ, welche nicht belegt wurden und nicht zur Erbringung der Mindest-LP-Zahl im jeweiligen Wahlpflichtbereich erforderlich sind.								e Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009, in der aktuellsten Fassung
5). Quantitative Methoden		17		5 v. H.					
Pflichtbereich		17							
WIW-QMT-MAT-M-1	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	9	nein	1	-	Ja	Klausur 120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen.
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MAT-00-22-M-0	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
6) Seminar I		6		8 v. H.	-	-		-	
WIW-BESM-M-1	Seminar	6	nein	1	-	-	Bachelorseminararbeit		
7) Seminar II		6		8 v. H.	-	-		-	
WIW-BESM-M-1	Seminar	6	nein	1	-	-	Bachelorseminararbeit		
8) Unternehmensplanspiel				4 v. H.	-	-		-	
WIW-UPS-M-1	Unternehmensplanspiel	4	nein	1	-	-	§ 15 Abs. 6a		
B1. Wissenschaftliche Arbeiten									
WIW-BA-M-1	Bachelorarbeit	9		20 v. H.	-	-	Bachelorarbeit	-	

Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte									
1) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		60		30 v.H.					
Pflichtbereich		54							
WIW-BWL-BWG-M-1	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	5	nein	1	-	-	Klausur 150 Min.	-	
WIW-BWL-KER4-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Nur eines der Module Kosten- und Erlösrechnung oder Finanzberichterstattung muss mit 6 LP belegt werden.
WIW-BWL-KER6-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	
WIW-BWL-FBE4-M-1	Finanzberichterstattung	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-BWL-FBE6-M-1	Finanzberichterstattung	6	nein	1	erforderlich	-	Klausur 90 Min.	-	Nur eines der Module Finanzberichterstattung oder Kosten- und Erlösrechnung muss mit 6 LP belegt werden. 6 LP bei Schreiben eines zusätzlichen Essays in Finanzberichterstattung.
WIW-BWL-PRO-M-1	Produktion	6	nein	1	-	-	Klausur 150 Min.	-	
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketing	6	nein	1	-	-	Klausur 150 Min.	-	
WIW-BWL-INV-M-1	Investition und Finanzierung	6	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	
WIW-BWL-STM-M-1	Strategic Management	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GLF-M-1	Grundlagen der Führung	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OPR1-M-1	Operations Research I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-WIN1-M-1	Wirtschaftsinformatik I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch

¹ Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
									beschrieben
WIW-BWL-LOG1-M-1	Logistik I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Wahlpflichtbereich		6							
WIW-BWL-OPR2-M-1	Operations Research II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-WIN2-M-1	Wirtschaftsinformatik II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LOG2-M-1	Logistik II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-ORG-M-1	Organisation und Management	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-SWP-M-1	Steuern und Wirtschaftsprüfung	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IDL-M-1	Industrielle Dienstleistungen	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-RES-M-1	Ringvorlesung Entrepreneurship und Digital Management	6	nein	1	-	-	praktisch	-	
2) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		24		9 v. H.					
Pflichtbereich		18							
WIW-VWL-MIK-M-1	Einführung in die VWL und Mikroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-VWL-MAK-M-1	Grundzüge der Makroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
Wahlpflichtbereich		6							
WIW-VWL-WPO-M-1	Einführung in die VWL und Wirtschaftspolitik	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
WIW-VWL-NHW-M-1	Grundlagen nachhaltigen Wirtschaftens	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	
3) Grundzüge der Rechtswissenschaft		9		3 v. H.					
Pflichtbereich		9							
WIW-JUR-ZGR-M-1	Zivil- und Gesellschaftsrecht	9	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	
4) Integrativer Bereich		19		6 v. H.					
Pflichtbereich		13							
WIW-INT-WGV-M-1	Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung	6	nein	1	erforderlich	-	Klausur 90 Min.	-	Teilnahmebestätigung ohne Note für WIW-INT-KLOOC-V-1
WIW-INT-WTH-M-1	Wissenschaftstheorie	3	nein	1	-	-	Klausur 60 Min.	-	
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	nein	0	-	-	praktisch	-	Bestehen von zwei Modullehrveranstaltungen, unbenotet
Wahlpflichtbereich		6							
WIW-BWL-SFW-M-1	Sozialwissenschaften für WiWis	6	nein	1	erforderlich	-	Klausur 90 oder 120 Min.	-	
	<ul style="list-style-type: none"> •Aus den Basis- und Kompetenzmodulen des Bachelor-Studiengangs "Integrative Sozialwissenschaften" (Modulhandbuch), jedoch ohne Wirtschaftswissenschaften, Fremdsprachen und Literaturrecherche •Höhere Mathematik: Funktionentheorie und Numerik (für Ingenieure) (MAT-00-03B-M-0) [9 LP] • Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure) (MAT-00-03A-M-0) [8 LP] •Webbasierte Einführung in die Programmierung (INF-80-10-V-2) [5LP] •Objektorientierte Programmierung (INF-80-11-V-2) [5LP] •Programmieren in Anwendungen (INF-80-13-V-2) [4LP] Alle Wahlpflichtmodule	Je nach Wahl	ja/nein	1	Je nach Wahl	je nach Wahl	Je nach Wahl	-	Siehe: -Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 08. November 2012 jeweils in der aktuellsten Fassung -Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 11.05.2016, in der aktuellsten Fassung -Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009, in der aktuellsten Fassung -Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik,

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
	aus den Bachelorstudiengängen BWL/BWL tQ, welche nicht belegt wurden und nicht zur Erbringung der Mindest-LP-Zahl im jeweiligen Wahlpflichtbereich erforderlich sind.								Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009, in der aktuellsten Fassung
5) Quantitative Methoden		17		6 v. H.					
Pflichtbereich									
WIW-QMT-MAT-M-1	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	9	nein	1	-	ja	Klausur 120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen.
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MAT-00-22-M-0	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
6) Seminar		6		6 v. H.					
WIW-BESM-M-1	Seminar	6	nein	1	-	-	Bachelorseminararbeit	-	
B. Ingenieurwissenschaftliche Abschnitte									
B. 1. Studienrichtung Bauingenieurwesen		36		20 v. H.					
Pflichtbereich		36							
MV-TM-7-M-2	Technische Mechanik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				Auf Antrag ist auch ETM I (MV-TM-54-M-4) möglich.
MV-TM-8-M-4	Technische Mechanik II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				Auf Antrag ist auch ETM II (MV-TM-55-M-4) möglich.
BI-BSCBI-008-M-3	Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus	10	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
BI-BSCBI-007-M-3	Werkstoffkunde im Bauwesen	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
BI-BSCBI-006-M-3	Bauphysik	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
B. 2. Studienrichtung Elektrotechnik		36		20 v. H.					
Pflichtbereich		31							
EIT-DS-101-V-2	Grundlagen der Elektrotechnik I	7	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
EIT-FUN-102-V-2	Grundlagen der Elektrotechnik II	7	ja	1			Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung.		
EIT-ISE-105-V-2	Messtechnik I	4	ja	1			Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung		
EIT-MEA-181-V-2	Grundlagen der elektrischen Energietechnik	4	ja	1			Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung		
EIT-EMS-324-L-2	Labor Digitaltechnik I	4	ja	0			Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung		
EIT-LEL-123-L-2	Elektrotechnisches Grundlagenlabor	5	ja	1			Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung		
Wahlpflichtbereich		5							
EIT-EIS-314-V-2	Grundlagen der Informationsverarbeitung	5	ja	1			Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung		
EIT-NAT-315-V-2	Einführung in Signale und Systeme	5	ja	1			Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung		
B. 3. Studienrichtung Informatik		36		20 v.H.					
Pflichtbereich		31							
INF-80-10-V-2	Webbasierte Einführung in die Programmierung	5	ja	1			Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.		
INF-80-11-V-2	Objektorientierte Programmierung	5	ja	1			Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.		
INF-80-12-V-3	Algorithmen und Datenstrukturen	4	ja	1			Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.		
INF-80-14-L-3	Programmierprojekt	4	ja	1			Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.		
INF-00-13-V-2	Kommunikationssysteme	5	ja	1			Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern		

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
									vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.
INF-00-12-V-2	Informationssysteme	8	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.
Wahlpflichtbereich		5							
INF-80-13-V-2	Programmieren in Anwendungen	5	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.
INF-80-04-V-2	Computergrafik für den Maschinenbau	5	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.
B. 4. Studienrichtung Maschinenbau		36		20 v.H.					
Pflichtbereich		34							
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja	1					Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.
MV-TM-55-M-4	Elemente der Technischen Mechanik II	5	ja	1					Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.
MV-AWP-253-M-4	Werkstoffkunde I für Hörer anderer Fachrichtungen	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffkunde II für Hörer anderer Fachrichtungen	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MV-KIMA-247-M-4	Darstellende Geometrie + Technisches Zeichnen für Hörer anderer Fachbereiche	4	nein	0	Klausur 120-150 Min. als Studienleistung, unendlich oft wiederholbar	-	-	-	
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja	1					Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.
MV-FBK-15-M-4	Einführung in die Fertigungstechnik	5	ja	1					Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.
MV-CCE-26-M-4	Einführung in die Kunststofftechnik	3	ja	1					Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.
Wahlpflichtbereich		2							

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
MV-VKM-240-M-4	Motorsteuerung für den Ottomotor	2	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-WKK-25-M-4	Werkstofftechnologie für die Produktion	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-FBK-282-M-4	Werkstoffe und ihre spanende Bearbeitung (ehemals: Fertigungstechnologie)	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
B. 5. Studienrichtung Verfahrenstechnik		36		20 v.H.					
Pflichtbereich		36							
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-KIMA-247-M-4	Darstellende Geometrie + Technisches Zeichnen für Hörer anderer Fachbereiche	4	nein	0	Klausur 120-150 Min. als Studienleistung, unendlich oft wiederholbar	-	-	-	
MV-BioVT-60-M-2	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-BioVT-61-M-4	Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TVT-59-M-4	Thermische Verfahrenstechnik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MVT-67-M-7	Feststoffverfahrenstechnik und Abfallbehandlung I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TVT-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
C1. Wissenschaftliche Arbeiten									
WIW-BA-M-1	Bachelorarbeit	9		20 v.H.	-	-	Bachelorarbeit	-	

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren die dem Sommersemester 2018 zuzuordnen sind. Die Änderung des § 15 Absatz 6 tritt bereits am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kaiserslautern, den 30. Januar 2018

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 10.01.2018 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 25.01.2018, Az.: 4/MF-Och-2018-09-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.10.2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2067), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 18.07.2017 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 31.08.2017, S. 248), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Er ist Teil“ das Wort „des“ eingefügt.
2. In § 15 Absatz 6 wird in Satz 5 nach den Wörtern „Hausarbeit gemäß § 14 Absatz 5 mit“ die Wörter „einer in der Regel“ gestrichen und nach den Wörtern „in der Regel 30-60“ das Wort „minütigem“ durch das Wort „minütigen“ ersetzt.
3. Der Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

Betriebswirtschaftslehre

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
A. Wirtschaftswissenschaftlicher Pflichtbereich		9		6 v. H.					
Pflichtbereich		9							
WIW-KM-FGV-M-7	Führen in globaler Verantwortung	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-KM-QMT-M-7	Quantitative Methoden	6	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	
B. Schwerpunktfächer									
B.1. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt I		22							
Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich		18	nein	12 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich WIW-MSEM-M-7		4	nein	4 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
B.2. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt II		22							
Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich		18	nein	12 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich WIW-MSEM-M-7		4	nein	4 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
B.3. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt III		22							
Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich		18	nein	12 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich WIW-MSEM-M-7		4	nein	4 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
C Freier Wahlbereich		12		6 v. H.					
Wahlpflichtbereich		12							

¹ Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
Module aus den Schwerpunktbereichen der Masterstudiengänge BWL, BWL t.Q. und WI sowie das Modul Arbeitsrecht			Je nach Wahl	1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es sind Module im Umfang von 12 LP zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
D. Wissenschaftliche Arbeiten		24							
WIW-FPR-M-7	Forschungsprojekt	9		15 v. H.	-	-	Projektbericht	-	
WIW-MA-M-7	Masterarbeit	15		25 v. H.	-	-	Masterarbeit	-	
E. Wirtschaftliches Praktikum		9							
WIW-PRAB-M-7	Wirtschaftswissenschaftliches Praktikum für BWL und BWL t.Q.	9		0 v. H.	Nachweis gemäß Anhang 2	-	-	-	Dauer 12 Wochen, mindestens 20 Stunden pro Woche

Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
A. Wirtschaftswissenschaftlicher Pflichtbereich		9		6 v. H.					
Pflichtbereich		9							
WIW-KM-FGV-M-7	Führen in globaler Verantwortung	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-KM-QMT-M-7	Quantitative Methoden	6	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	
B. Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktbereiche									
B.1. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt I		22							
Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich		18	nein	12 v. H. 1 je	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es ist ein wirtschaftswissenschaftliche

¹ Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ⁷¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
				Modul					r Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich WIW-MSEM-M-7	4	nein	4 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
B.2. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt II									
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich	18	nein	12 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich WIW-MSEM-M-7	4	nein	4 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
C. 1. Ingenieurwissenschaftlicher Schwerpunktbereich									
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich (technische Fachrichtung)	22		16 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Siehe unten
D. Freier Wahlbereich									
		1 2		6 v. H.					
Wahlpflichtbereich									
		1 2							
	Module aus den Schwerpunktbereichen der Masterstudiengänge BWL, BWL t.Q. und WI sowie das Modul Arbeitsrecht			1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es sind Module im Umfang von 12 LP zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
E. Wissenschaftliche Arbeiten									
		2 4							
WIW-FPR-M-7	Forschungsprojekt	9		15 v. H.	-	-	Forschungsprojekt	-	
WIW-MA-M-7	Masterarbeit	15		25 v. H.	-	-	Masterarbeit	-	
F. Wirtschaftliches Praktikum									
		9							
WIW-PRAW-M-7	Wirtschaftswissenschaftliches Praktikum für WI	9		0 v. H.	Nachweis gemäß Anhang 2	-	-	-	Dauer 12 Wochen, mindestens 20 Stunden pro Woche

C Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunkte

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
C. 1. Bauingenieurwesen		22		16 v. H.					Es ist entweder der Bereich C1.1 oder C1.2 zu wählen.
C. 1.1 Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus		22							
BI-BSCBI-020-M-4	Baustatik	11	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
BI-BSCBI-021-M-4	Massivbau	11	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
C. 1.2. Grundlagen der Infrastruktur und Umweltplanung		22							
Pflichtbereich			ja						
BI-BSCBI-024-M-4	Elemente der Baustatik	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
BI-BSCBI-025-M-4	Elemente des Massivbaus	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
Wahlpflichtbereich									
BI-BSCBI-009-M-3	Vertiefung Infrastruktur- und Umweltplanung Einführung in die Siedlungswasserwirtschaft	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
BI-BSCBI-010-M-3	Vertiefung Verkehrswesen Verkehrsplanung	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
BI-BSCBI-005-M-2	Technische Hydromechanik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
BI-BSCBI-011-M-	Wasserbau und Wasserwirtschaft	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				

¹ Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs-vorleistung ¹	Prüfungs-form und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
3							Fassung.		
C. 2 Elektrotechnik		22		16 v. H.					
	Es sind Module im Umfang von 22 LP aus bis zu zwei Bereichen der nachfolgenden Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik sowie den voraussetzenden Bachelormodulen zu wählen, soweit diese nicht bereits in den Bachelorstudiengang eingebracht wurden: - Automatisierungstechnik (AUT) - Energietechnik (ENT) - Eingebettete Systeme (ESY) - Integrierte Systeme (INS) - Kommunikationstechnik (KOM) - Mechatronik (MET)		ja	1 je Modul	Siehe Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung. Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelor-studiengang Elektrotechnik und Informations-technik an der Technischen Universität Kaisers-lautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung				
C. 3 Informatik		22		16 v. H.					
	Es sind Module im Umfang von 22 LP aus den Kern- und Vertiefungsmodulen aus zwei der folgenden fünf Lehrgebiete des Fachbereichs Informatik zu wählen. Hierbei sind in jedem der beiden gewählten Lehrgebiete mindestens 8 LP einzubringen. 1. Informationssysteme 2. Intelligente Systeme 3. Software Engineering 4. Verteilte und vernetzte Systeme 5. Visualisierung und Scientific Computing		ja	1 je Modul	Siehe Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Informatik/Computer Science“, „Angewandte Informatik/Applied Computer Science“, „Sozioinformatik/Sociolnformatics“ und „European Master in Software Engineering“ an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung. Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatin an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.				
C. 4 Maschinenbau		22		16 v. H.					
	Es sind Module im Umfang von 22 LP aus den Kompetenzfeldmodulen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau zu wählen. Werden Module aus dem Bereich der Grundlagen für die Kompetenzfeldmodule als Voraussetzung benötigt, so können diese ebenfalls gewählt werden (siehe Bachelor-Prüfungsordnung des		ja	1 je Modul	Siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. März 2009 in der aktuellsten				

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
	Fachbereichs (MV). Folgende Kompetenzfelder werden angeboten: 1. Produktentwicklung 2. Fahrzeugtechnik 3. Materialwissenschaften und Werkstofftechnik 4. Produktionstechnik 5. Computational Engineering 6. Angewandte Informatik Außerdem können nach Zustimmung des Fachstudienberaters des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik (MV) Module aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen aus max. zwei der folgenden sechs Masterstudiengänge (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MV) gewählt werden. •Produktentwicklung im Maschinenbau •Computational Engineering •Fahrzeugtechnik •Materialwissenschaften und Werkstofftechnik •Produktionstechnik •Maschinenbau mit angewandter Informatik							Fassung. Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.	
C. 5 Verfahrenstechnik		22		16 v. H.					
	Es sind Module im Umfang von 22 LP aus den Kompetenzfeldmodulen des Bachelorstudiengang Energie- und Verfahrenstechnik zu wählen. Werden Module aus dem Bereich der Grundlagen für die Kompetenzfeldmodule als Voraussetzung benötigt, so können diese ebenfalls gewählt werden. Außerdem können nach Zustimmung des Fachstudienberaters des Fachbereichs MV Module aus den Pflichtmodulen und/oder den Wahlpflichtmodulen der folgenden zwei Masterstudiengänge „Bioverfahrenstechnik“ und „Energie- und Verfahrenstechnik“ (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MV) gewählt werden.		ja	1 je Modul				Siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.März 2009 in der aktuellsten Fassung. Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.	

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
C. 6 Allgemein									
	Qualitative Anerkennungen im Rahmen von Learning Agreements			1 je Modul	-	-	-	-	
	Module von Gastdozenten								

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2018 zuzuordnen sind.

Kaiserslautern, den 30. Januar 2018

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 10.01.2018 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 25.01.2018, Az.: 4/MF-Och-2018-10-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.10.2009 (Staatsanzeiger Nr. 44. vom 23.11.2009, S. 2056), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18.07.2017 (Verkündungsblatt vom 31.08.2017, Nr. 5, S. 357) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 6 Sätze 8 und 9 werden gestrichen.
2. In Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import - modul	Gewich - tung	Studien- leistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs- vor- leistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teil- leistung ¹	Bemerkung
A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte									
A. 1 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		55		17 v. H.					
Pflichtbereich		43							
WIW-BWL-BWG-M-1	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	5	nein	1	-	-	Klausur 150 Min.	-	
WIW-BWL-KER4-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-BWL-FBE4-M-1	Finanzberichterstattung	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-BWL-PRO-M-1	Produktion	6	nein	1	-	-	Klausur 150 Min.	-	
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketing	6	nein	1	-	-	Klausur 150 Min.	-	
WIW-BWL-INV-M-1	Investition und Finanzierung	6	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	
WIW-BWL-STM-M-1	Strategic Management	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OPR1-M-1	Operations Research I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-WIN1-M-1	Wirtschaftsinformatik I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Wahlpflichtbereich I		6							
WIW-BWL-GLF-M-1	Grundlagen der Führung	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

¹ Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import - modul	Gewich- - tung	Studien- leistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs- vor- leistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teil- leistung ¹	Bemerkung
B.1. Studienrichtung Chemie									
B. 1. 1. Quantitative Methoden		18		7 v. H.					
Pflichtbereich									
CHE-BaCh-01-M-1	Mathematik (ehemals: Mathematik für Chemiker)	10	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MAT-00-22-M-0	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
B. 1. 2. Chemische Grundlagen		82		28 v. H.					
Pflichtbereich									
CHE-BACH-02-M-1	Physik (ohne Praktikum)	8	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-04-M-1	Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie (ohne Seminar)	8	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-100-016-L-0	Anorganisch-chemisches Praktikum (Teil 1 für WI-Chemie)	4	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-05-M-1	Analytische Chemie	5	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-06-M-1	Anorganische Chemie I (ohne Praktikum)	3	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-07-M-1	Anorganische Chemie II	5	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-09-M-1	Organische Chemie I	5	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-10-M-1	Organische Chemie II	6	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-13-M-1	Physikalische Chemie I	5	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-14-M-1	Physikalische Chemie II	5	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-19-M-1	Biochemie	8	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-20-M-1	Technische Chemie	8	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-200-212-S-1	Organisch-chemisches Praktikum für Ingenieurwissenschaftler	6	nein	0	-	-	Klausur 60-90 Min.	praktisch	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import - modul	Gewich- - tung	Studien- leistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs- vor- leistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teil- leistung ¹	Bemerkung
	n								
CHE-BACH- WP02-M-1	Praktikum Technische Chemie für WI	6	nein	1	-	-	praktisch	-	
B.2. Studienrichtung Elektrotechnik									
B. 2. 1. Quantitative Methoden		3 2		10 v. H.					
Pflichtbereich									
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	nein	1	ja	erforderlic h	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8	nein	1	ja	erforderlic h	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03A-M- 0	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	nein	1	ja	erforderlic h	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST- M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MAT-00-22-M-0	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
B. 2. 2. Naturwissenschaftliche Grundlagen		9		3 v. H.					
Pflichtbereich									
PHY-EXP-018-V- 1	Experimentalphysik I für Ingenieure/innen	5	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung.				
PHY-EXP-019-V- 1	Experimentalphysik II für Ingenieure/-innen	4	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung.				
B. 2. 3. Grundlagen der Elektro- und Informationstechnik		35		14 v. H.					
Pflichtbereich									
EIT-DSV-101-V-2	Grundlagen der Elektrotechnik I	7	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-FUN-102-V-2	Grundlagen der Elektrotechnik II	6	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-ISE-105-V-2	Elektrische Messtechnik I	4	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-EIS-314-V-2	Grundlagen der Informationsverarbei- tung	5	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-NAT-315-V-2	Einführung in Signale und Systeme	4	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import - modul	Gewich- - tung	Studien- leistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs- vor- leistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teil- leistung ¹	Bemerkung
EIT-EMS-324-L-2	Labor Digitaltechnik I	4	ja	0					Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung.
EIT-LEL-121-L-2	Elektrotechnisches Grundlagenlabor II	5	ja	0					Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung.
B. 2. 4. Kernmodule der Elektro- und Informationstechnik		24		8 v. H.					
Pflichtbereich									
INF-80-10-V-2	Webbasierte Einführung in die Programmierung	5	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.
EIT-MEA-181-V-2	Grundlagen der elektrischen Energietechnik	4	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung
EIT-ISE-701-V-2	Elektronik I	6	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung
EIT-ISE-702-V-3	Elektronik II	4	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung
EIT-LRS-504-V-3	Lineare Regelungen	5	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung
B.3. Studienrichtung Informatik									
B. 3. 1. Quantitative Methoden		2 4		7 v. H.					
Pflichtbereich									
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MAT-00-22-M-0	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
B. 3. 2. Grundlagen der Informatik		21		9 v. H.					
Pflichtbereich									
INF-00-09-V-2	Rechnersysteme 1	8	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.
INF-00-12-V-2	Informationssysteme	8	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- -tung	Studien- leistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs- vor- leistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teil- leistung ¹	Bemerkung
									vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.
INF-00-13-V-2	Kommunikationssysteme	5	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozialinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.
B. 3. 3. Grundlagen der Softwareentwicklung		34		12 v. H.					
Pflichtbereich									
INF-00-01-V-2	Softwareentwicklung 1	10	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozialinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.
INF-00-02-M-2	Softwareentwicklung 2	10	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozialinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.
INF-00-16-V-2	Projektmanagement	6	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozialinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.
INF-00-31-V-3	Web 2.0 Technologien 1 (Grundlagen und Techniken)	4	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozialinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.
INF-00-32-V-3	Web 2.0 Technologien 2 (Dienste, Sicherheit und Datenschutz)	4	ja	1					Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozialinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.
B. 3. 4. Vertiefung Informatik		16		7 v. H.					
Wahlpflichtbereich									
INF-50-03-V-3	Algorithmik und Deduktion (Lehrgebiet Algorithmik und Deduktion)	8	ja	1					Voraussetzung für das Informatikseminar, Studienprojekt
INF-10-03-V-3	Computergrafik (Lehrgebiet Visualisierung und Scientific Computing)	8	ja	1					Voraussetzung für das Informatikseminar, Studienprojekt
INF-60-03-V-3	Grundlagen eingebetteter Systeme (Lehrgebiet Eingebettete Systeme und Robotik)	8	ja	1					Voraussetzung für das Informatikseminar, Studienprojekt
INF-20-01-V-3	Datenbanksysteme (Lehrgebiet Informationssysteme)	8	ja	1					Voraussetzung für das Informatikseminar, Studienprojekt
INF-70-01-V-3 und INF-70-02-V-3	„Einführung in die Symbolische Künstliche Intelligenz“ & „Einführung in die Statistische Künstliche Intelligenz“ (Lehrgebiet Intelligente Systeme)	8	ja	1					Voraussetzung für das Informatikseminar, Studienprojekt
INF-30-01-M-3	Grundlagen des Software Engineering (Lehrgebiet Software-Engineering)	8	ja	1					Voraussetzung für das Informatikseminar, Studienprojekt
INF-40-01-V-3	„Vernetzte Systeme“ &	8	ja	1					Voraussetzung für das

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- -tung	Studien- leistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs- vor- leistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teil- leistung ¹	Bemerkung
und INF-40-042-V-3	„Quantitative Aspekte verteilter Systeme“ (Lehrgebiet Verteilte und Vernetzte Systeme)						Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.		Informatikseminar, Studienprojekt
INF-00-10-V-2	Rechnersysteme 2	8	ja	1			Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.		
INF-00-06-VAI-M-2	Entwurf und Analyse von Algorithmen für Angewandte Informatik	8	ja	1			Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.		Voraussetzung für die Wahl des Kernmoduls „Algorithmik und Deduktion“ im Master
INF-16-52-V-6	Human Computer Interaction	4	ja	1			Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.		
INF-00-05-V-2	Logik	5	ja	1			Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.		
INF-00-03-V-2	Software-Entwicklung 3	5	ja	1			Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.		Voraussetzung für die Wahl vom Softwareentwicklungsprojekt als Studienprojekt
B. 3. 5. Informatikseminar		5			0 v. H.				
Pflichtbereich									
INF-01-11-S-4	Seminar in einem der gewählten Lehrgebiete	5	ja	0			Siehe Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in der aktuellsten Fassung.		
B.4. Studienrichtung Maschinenbau									
B. 4. 1. Quantitative Methoden		3 2			10 v. H.				
Pflichtbereich									
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03A-M-0	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MAT-00-22-M-0	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
B. 4. 2. Grundlagen des Maschinenbaus		68			25 v. H.				
Pflichtbereich		64							
MV-TM-54-M-4	Elemente der	6	ja	1			Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge		

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import - modul	Gewich- - tung	Studien- leistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs- vor- leistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teil- leistung ¹	Bemerkung
	Technischen Mechanik I				Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TM-55-M-4	Elemente der Technischen Mechanik II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-AWP-253-M-4	Werkstoffkunde I für Hörer anderer Fachrichtungen	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffkunde II für Hörer anderer Fachrichtungen	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MV-MEGT-13-M-4	Maschinenelemente I	9	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MEGT-14-M-4	Maschinenelemente II	9	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-FBK-15-M-4	Einführung in die Fertigungstechnik	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-KIMA-247-M-4	Darstellende Geometrie / Technisches Zeichnen für Hörer anderer Fachrichtungen	4	nein	0	Klausur 120 bis 150 Min., unbenotet, kann unendlich oft wiederholt werden	-	-	-	
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-PAK-B102-M-4	Elektrotechnik für Maschinenbauer	7	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MTS-23-M-4	Mess- und Regelungstechnik	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
Wahlpflichtbereich		4							
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-VKM-105-M-4	Energietechnik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
B.5. Studienrichtung Umwelt- und Verfahrenstechnik									
B. 5. 2. Quantitative Methoden		32		10 v. H.					
Pflichtbereich									
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import - modul	Gewich- - tung	Studien- leistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs- vor- leistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teil- leistung ¹	Bemerkung
									von Hausübungen
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03-M-0	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST- M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MAT-00-22-M-0	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
B. 5. 2. Grundlagen der Umwelt- und Verfahrenstechnik		68		25 v. H.					
Pflichtbereich		63							
GM 1A	Allgemeine und anorganische Chemie	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 02. März 2007 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-KIMA-247- M-4	Darstellende Geom. / Techn. Zeichnen für Hörer anderer Fachrichtungen	4	nein	0	Klausur 120-150 Min. als Studien- leistung, unendlich oft wieder- holbar	-	-	-	
MV-BioVT-60-M- 4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-BioVT-61-M- 4	Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-KIMA-B110- M-4	Apparatebau und - technik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MVT-67-M-7	Feststoffverfahrenstech- nik und Abfallbehandlung I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TVT-59-M-4	Thermische Verfahrenstechnik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TVT-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TVT-126-M-	Umweltverfahrenstechn	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import - modul	Gewich - tung	Studien- leistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs- vor- leistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teil- leistung ¹	Bemerkung
4	ik I						Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.		
MV-AWP-253-M-4	Werkstoffkunde I für Hörer anderer Fachrichtungen	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffkunde II für Hörer anderer Fachrichtungen	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
Wahlpflichtbereich		5							
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5	ja	1			Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.		
MV-TD-57-M-4	Wärmeübertragung	5	ja	1			Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.		
C. Wissenschaftliche Arbeiten									
WIW-SPR-M-1	Studienprojekt	6		10 v. H.	-	-	Studienprojekt	-	
WIW-BA-M-1	Bachelorarbeit	9		20 v. H.	-	-	Bachelorarbeit	-	

3. Der Anhang 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 3: Integrierter deutsch-französischer Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Sonderregelungen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des integrierten Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (Kooperation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der TU Kaiserslautern mit der Université de Lorraine/ Ecole Nationale Supérieure en Génie des Systèmes et de l'Innovation (ENSGSI) in Nancy.

- Für die Teilnahme der Studierenden am integrierten Studiengang werden über die Anforderungen des § 2 Abs. 2 hinaus gute Sprachkenntnisse in der Sprache des Partnerlandes vorausgesetzt. Darüber hinaus haben die Studierenden überdurchschnittliche Studienleistungen vorzuweisen und sollen sich durch eine hohe Leistungsmotivation auszeichnen. Ferner wird vorausgesetzt, dass die Studierenden gegenüber der Kultur des Partnerlandes aufgeschlossen sind. Die Auswahl der Studierenden erfolgt durch eine – nach Möglichkeit binationale – Jury unter Leitung von dem durch den Fachbereichsrat benannten Programmverantwortlichen. Sollte sich keine Vertreterin oder kein Vertreter der Partnerhochschule an der Sitzung der Jury zur Teilnehmerauswahl beteiligen können, so ist eine Dozentin oder ein Dozent heranzuziehen, die oder der über eine entsprechende Eignung verfügt, die Sprachkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber in der Sprache des Partnerlandes als angemessen zu beurteilen.
- Die Regelstudienzeit beträgt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des integrierten deutsch-französischen Studiengangs abweichend zu der Regelung des § 3 Abs. 2 vier Jahre bzw. 8 Fachsemester. Dementsprechend umfasst das Studium eine Gesamtleistung von 240 Leistungspunkten abweichend zu § 5 Abs. 2.
- Das unter § 5 Abs. 1 genannte und unter § 15 Abs. 6a charakterisierte Studienprojekt entspricht dem an der Partnerhochschule absolvierten „Projet Industriel“, welches in Kooperation mit Unternehmen an der Partnerhochschule bearbeitet wird. Jegliche Nennung des Studienprojekts in dieser Ordnung entspricht folglich dem „Projet Industriel“. Die Gewichtung des „Projet Industriel“ für die Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt analog zu jener für das Studienprojekt in Anhang 1 C vorgesehenen.
- Die Festlegung der Termine und Art der Modulprüfungen an der Partnerhochschule ist abweichend von § 5 Abs. 2 durch die ENSGSI zu regeln.
- Für die Studienphase, welche die Studierenden an der Partnerhochschule verbringen, besteht abweichend zu § 8 Abs. 1 eine Zuständigkeit der entsprechenden Gremien der Partnerhochschule für die Studierenden des integrierten Studiengangs.
- Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt für die im Partnerland zu erbringende Leistungen abweichend zu § 9 durch die ENSGSI.

7. Für die Anerkennung der Studienleistungen, die an der Partnerhochschule erbracht werden, ist abweichend von § 6 die oder der Programmverantwortliche hinzuzuziehen. Die Noten sind dabei in der in § 17 Abs. 1 dargestellten Form zur Bewertung von Prüfungsleistungen darzustellen.
8. Für die an der ENSGSI erbrachten Modulprüfungen gelten abweichend zu den jeweils in § 11-15 dargestellten, an der TU Kaiserslautern gültigen Modalitäten, die Bestimmungen der Partnerhochschule.
9. Die Bachelorarbeit wird von den Studierenden an der ENSGSI erbracht, dementsprechend finden statt der Regelungen des § 16 die Bestimmungen der ENSGSI Anwendung. Die Bachelorarbeit entspricht einem an der Partnerhochschule zu bearbeitenden Projekt und soll zeigen, dass die Studierenden in der vorgegebenen Zeit eine Aufgabenstellung ihrer Fachrichtung selbstständig bearbeiten können. Die Fristen für die Bachelorarbeit sind von der ENSGSI zu setzen. Die Bachelorarbeit ist in französischer oder englischer Sprache anzufertigen.
10. Für die Auslandsphase hat die Anmeldung zu den Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit abweichend zu § 11 Abs. 2 gemäß den Bestimmungen der ENSGSI zu erfolgen.
11. Für die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Leistungen des integrierten Studiengangs finden die an der Partnerhochschule gültigen Modalitäten der ENSGSI in Bezug auf die Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit, Regelungen zu Freiversuchen und Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß Anwendung (abweichend zu § 18, § 19).
12. Die Zulassung zum „Projet Industriel“ sowie zur Bachelorarbeit ist abweichend zu § 16 durch die Partnerhochschule zu regeln, an welcher diese Leistungen erbracht werden. Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer des integrierten Studiengangs eine Leistung der Partnerhochschule endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuss zu prüfen, ob diese ihr oder dieser sein Studium an der TU Kaiserslautern fortsetzen darf.
13. Kann ein an der ENSGSI zu erbringendes Modul aus Gründen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, nicht in vollem Umfang abgeschlossen werden, so können in Absprache mit der oder dem Programmverantwortlichen und Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die fehlenden Leistungspunkte (LP) durch die Erbringung weiterer Veranstaltungen samt zugehöriger Prüfungen in einem oder mehreren anderen an der ENSGSI zu erbringenden Module ausgeglichen werden. Die vorgenannten Regelungen finden auf das an der ENSGSI zu erbringende „Projet Industriel et stage ouvrier“ keine Anwendung.
14. Einzubringende Module, die an der Ecole Nationale Supérieure en Génie des Systèmes Industriels (ENSGSI) in Nancy unbenotet sind, werden an der TU Kaiserslautern nach §17 Abs. 1 bewertet.
15. Das Bestehen der Bachelorprüfung setzt abweichend zu § 5 Abs. 2 den Nachweis folgender Mindestanforderungen an Leistungspunkten (LP) entsprechend den technischen Studienrichtungen voraus:

A) An der TU Kaiserslautern:

Wirtschaftswissenschaftliche Module

- | | |
|--|-------|
| 1. a) Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen für WI-UVT | 27 LP |
| oder | |
| b) Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen für WI-MB | 30 LP |
| 2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre | 25 LP |
| 3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre | 12 LP |
| 4. Grundzüge der Rechtswissenschaft | 6 LP |
| 5. Integrativer Bereich | 10 LP |

Ingenieurwissenschaftliche Module:

- | | |
|---|-------|
| 1. Quantitative Methoden | 32 LP |
| 2. a) Ingenieurwissenschaftliche Inhalte für WI-UVT | 43 LP |
| oder | |
| b) Ingenieurwissenschaftliche Inhalte für WI-MB | 39 LP |

B) An der ENSGSI Nancy:

- | | |
|--|-------|
| Umfang der an der ENSGSI Nancy erbrachten Leistungen (exkl. Bachelorarbeit): | 79 LP |
| Bachelorarbeit | 10 LP |

Zur Anerkennung der an der französischen Hochschule erworbenen Leistungen ist die im aktuellen Studienplan aufgeführte Notenumrechnungstabelle zur Notenumrechnung zu verwenden, wobei nur die in § 17 Abs. 1 definierten Noten zu verwenden sind; dabei wird auf die nächstbessere Note gerundet. Einzubringende Module, die an der französischen Hochschule unbenotet sind, werden an der TU Kaiserslautern nach § 17 Abs. 4 bewertet.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte									
A. 1 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		25		11 v. H.					
Pflichtbereich		25							
WIW-BWL-BWG-M-1	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	5	nein	1	-	-	Klausur 150 Min.	-	
WIW-BWL-KER4-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-BWL-FBE4-M-1	Finanzberichterstattung	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-BWL-PRO-M-1	Produktion	6	nein	1	-	-	Klausur 150 Min.	-	
WIW-BWL-INV-M-1	Investition und Finanzierung	6	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	
A. 2 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		12		5 v. H.					
Pflichtbereich		12							
WIW-VWL-MIK-M-1	Einführung in die VWL und Mikroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-VWL-MAK-M-1	Grundzüge der Makroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	
A. 3 Grundzüge der Rechtswissenschaft		6		2 v. H.					
Pflichtbereich		6							
WIW-JUR-ZVR-M-1	Zivilrecht	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
A. 4 Integrative Veranstaltungen		10		5 v. H.					
Pflichtbereich		10							
INT-DD	Interkulturelles Training I	2	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
INT-DD	Interkulturelles Training II	2	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
INT-DD	ABWL	4	nein	1	-	-	Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	-	
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	2	nein	0	erforderlich	-	praktisch	-	Bestehen von einer Modullehrveranstaltungen, unbenotet
A. 5 Wirtschaftlicher Wahlpflichtbereich für den integrierten Studiengang		30 bzw. 27		11 v. H.					
Wahlpflichtbereich I: Auswahl von Modulen in Höhe von mindestens 30 LP für WI-MB bzw. 27 LP für WI-UVT		30 bzw. 27							
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketing	6	nein	1	-	-	Klausur 150 Min.	-	
WIW-BWL-STM-M-1	Strategic Management	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OPR1-M-1	Operations Research I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OPR2-M-1	Operations Research II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-WIN1-M-1	Wirtschaftsinformatik I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im

¹ Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
									Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-WIN2-M-1	Wirtschaftsinformatik II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LOG1-M-1	Logistik I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LOG2-M-1	Logistik II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-JUR-GSR-M-1	Gesellschaftsrecht	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
Wahlpflichtbereich II		6							
WIW-BWL-GLF-M-1	Grundlagen der Führung	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-ORG-M-1	Organisation und Management	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Wahlpflichtbereich III		6							
WIW-VWL-WPO-M-1	Einführung in die VWL und Wirtschaftspolitik	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	
WIW-VWL-NHW-M-1	Grundlagen nachhaltigen Wirtschaftens	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	
B. Ingenieurwissenschaftliche Abschnitte									
B.1. Studienrichtung Maschinenbau									
B. 1. 1. Quantitative Methoden		32		12 v. H.					
Pflichtbereich		32							
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03A-M-0	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MAT-00-22-M-0	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
B. 1. 2. Grundlagen des Maschinenbaus		39		14 v. H.					
Pflichtbereich		39							
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik,				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
	Mechanik I				Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TM-55-M-4	Elemente der Technischen Mechanik II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-AWP-253-M-4	Werkstoffkunde I für Hörer anderer Fachrichtungen	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffkunde II für Hörer anderer Fachrichtungen	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MV-MEGT-13-M-4	Maschinenelemente I	9	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MEGT-14-M-4	Maschinenelemente II	9	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-KIMA-247-M-4	Darstellende Geometrie / Technisches Zeichnen für Hörer anderer Fachrichtungen	4	nein	0	Klausur 120 bis 150 Min., unbenotet, kann unendlich oft wiederholt werden	-	-	-	
B.2. Studienrichtung Umwelt- und Verfahrenstechnik									
B. 2. 2. Quantitative Methoden		32		12 v. H.					
Pflichtbereich		32							
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03-M-0	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MAT-00-22-M-0	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
B. 2. 2. Grundlagen der Umwelt- und Verfahrenstechnik		43		14 v. H.					
Pflichtbereich		43							
GM 1A	Allgemeine und anorganische Chemie	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 02. März 2007 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
					Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-KIMA-247-M-4	Darstellende Geom. / Techn. Zeichnen für Hörer anderer Fachrichtungen	4	nein	0	Klausur 120-150 Min. als Studienleistung, unendlich oft wiederholbar	-	-	-	
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TVT-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-AWP-253-M-4	Werkstoffkunde I für Hörer anderer Fachrichtungen	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffkunde II für Hörer anderer Fachrichtungen	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
Wahlpflichtbereich		5							
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TD-57-M-4	Wärmeübertragung	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
C. Prüfungen an der französischen Hochschule									
Pflichtbereich		79		20 v. H.					
	Management et développement personnel	10		0	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
	Langues vivantes	9		0	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
	Wahlmodul	15		1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				Pro Semester sind aus dem Bereich „Wahlmodul“ 5-ECTS Punkte zu erbringen. In den Bereich des Wahlmoduls werden benotete und abgeleistete Veranstaltungen aus dem für die Studierenden gültigen Syllabus (dem Studienplan der ENSGSI Nancy) eingebracht, die nicht bereits in eines der anderen, oben genannten Module eingeflossen sind.
	Sciences de modélisation	18		1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				Pro Semester sind aus dem Bereich „Science de modélisation“ jeweils 6 ECTS-Punkte zu erbringen.
	Ingénieries de spécialités	18		1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				Pro Semester sind aus dem Bereich „Ingénieries de spécialités“ jeweils 6 ECTS-Punkte zu erbringen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
	Projet industriel et stage ouvrier	9		1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
D. Wissenschaftliche Arbeiten									
WIW-BA-M-1	Bachelorarbeit	10		20 v. H.	-	-	Bachelorarbeit	-	An der französischen Hochschule in Form des „Projet Industriel“ erbracht.

”

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungen, die dem Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2018 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 30. Januar 2018

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 10.01.2018 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 25.01.2018, Az.: 4/MF-Och-2018-11-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.10.2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2061), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18.07.2017 (Verkündungsblatt vom 31.08.2017, Nr. 5, S. 271), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 6 Satz 5 wird nach den Wörtern „aus einer schriftlichen Hausarbeit gemäß § 14 Absatz 5“ werden die Wörter „mit einer in der Regel einmonatigen Bearbeitungsdauer,“ gestrichen und nach der Angabe „30-60“ das Wort „minütigem“ durch das Wort „minütigen“ ersetzt.
2. In Anhang 1 wird im Modul „Biochemie und der Ernährung I und II“, nach dem Wort „Biochemie“ das Wort „und“ gestrichen.
3. Anhang 3 erhält folgende Fassung:

Anhang 3: Integrierter deutsch-französischer Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Sonderregelungen für die Teilnehmenden des integrierten Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (Kooperation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der TU Kaiserslautern mit der Ecole Nationale Supérieure en Génie des Systèmes et de l'Innovation (ENSGSI) in Nancy

1. Zusätzlich zu den in § 2 vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen werden solche Studierende für den Masterstudiengang zugelassen, welche ihr „Diplôme de Bachelor en sciences de l'ingénieur de l'INPL“ erfolgreich absolviert haben sowie als Teilnehmende des integrierten Studiengangs ausgewählt wurden. Die Auswahl der Studierenden der Partnerhochschule erfolgt durch eine – nach Möglichkeit binationale – Jury unter Leitung von der oder dem durch die ENSGSI benannten Programmverantwortlichen.
2. § 2 Abs. 5 findet für die Studierenden des integrierten Studiengangs keine Anwendung.
3. Abweichend zu § 2 Abs. 3 können sich Studierende, die von den durch die beiden Hochschulen benannten Programmverantwortlichen für den integrierten Studiengang ausgewählt wurden, bereits dann für den Masterstudiengang einschreiben, wenn sie sich im Bachelorstudiengang befinden, die Bachelorarbeit abgegeben haben und nicht mehr als 51 Leistungspunkte zum Abschluss des Bachelorstudiengangs (ohne Bachelorarbeit) fehlen. Wird der Bachelorabschluss innerhalb des 1. Fachsemesters nicht erreicht, so wird die Einschreibung in den Masterstudiengang unwirksam.
4. Abweichend zu § 5 Abs. 1 haben die Studierenden des integrierten Studiengangs an Stelle des Forschungsprojekts das Modul „Innovation théorie et pratique“ im Umfang von 8 Leistungspunkten (LP) zu belegen, welches von Dozentinnen oder Dozenten der Partnerhochschule an der Heimathochschule angeboten wird. Jegliche Nennung des Forschungsprojekts in der Prüfungsordnung ist folglich für die Studierenden des integrierten Studiengangs ohne Relevanz.
5. Abweichend von § 9 Abs. 1 bestimmt die Partnerhochschule die Dozentinnen oder Dozenten, welche das Modul „Innovation théorie et pratique“ an der Heimathochschule anbieten. Die ENSGSI legt die Modalitäten der Modulprüfungsleistungen fest, welche abweichend zu den in §§ 12 ff. genannten und spezifizierten Modalitäten sein können.
6. Für die Anerkennung des Moduls „Innovation théorie et pratique“ ist abweichend von § 6 die oder der Programmverantwortliche hinzuzuziehen. Die Noten sind dabei in der in § 17 Abs. 1 dargestellten Form zur Bewertung von Prüfungsleistungen darzustellen.
7. Die Masterarbeit kann von den Studierenden des integrierten Studiengangs wahlweise an der TU Kaiserslautern oder als Mission Industrielle in Kooperation mit einem Unternehmen an der ENSGSI absolviert werden. Entscheidet sich eine Studierende oder ein Studierender dafür, eine Mission Industrielle zu absolvieren, so gelten abweichend zu § 16 die Modalitäten der Partnerhochschule. Die Anmeldung zu einer Mission Industrielle hat abweichend zu § 11 Abs. 2 an der Partnerhochschule zu erfolgen. Für die Anerkennung der

Mission Industrielle ist abweichend zu § 6 die oder der Programmverantwortliche hinzuzuziehen. Entscheidet sich eine Studierende oder ein Studierender dafür, eine Masterarbeit zu absolvieren, so hat er zusätzlich zur Masterarbeit ein wirtschaftswissenschaftliches Praktikum von mindestens 14 Wochen Dauer unter Betreuung der Partnerhochschule zu absolvieren. Eine Zulassung gemäß § 16 Abs. 3 kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung der Masterarbeit das Praktikum nachgewiesen wird. Für das Praktikum erhält sie oder er von der Partnerhochschule 15 Leistungspunkte (LP), die seitens der TU Kaiserslautern auf die zu erbringenden 30 LP für Masterarbeit inkl. Praktikum angerechnet werden. Das Praktikum kann nach den Vorgaben der Partnerhochschule benotet sein, allerdings wird diese Note nicht für die finale Note der Masterarbeit (im Wert von den gesamten 30 LP) herangezogen. Die Noten sind dabei in der in § 17 Abs. 1 dargestellten Form zur Bewertung von Prüfungsleistungen darzustellen. Für die Wiederholung der Mission Industrielle gelten abweichend zu §§ 16 Abs. 13, 18 Abs. 5 die Modalitäten der Partnerhochschule.

8. § 16 Abs. 1 findet keine Anwendung. Die Masterarbeit ist in den Wirtschaftswissenschaften zu absolvieren. Eine alternativ zu bearbeitende Mission Industrielle ist wahlweise in den Wirtschafts- oder Ingenieurwissenschaften zu absolvieren.

9. Sind Veranstaltungen aus Gründen, welche nicht die Studierenden zu verantworten haben, nicht zu belegen, so können diese in Absprache mit der oder dem Programmverantwortlichen durch ein geeignetes Fach ersetzt werden. Die einzubringenden Fächer müssen mindestens den identischen Umfang in Leistungspunkten aufweisen wie das damit zu ersetzende Fach.

10. Abweichend zu § 5 Abs. 1 entfällt für die Studierenden des integrierten deutsch-französischen Studiengangs das Forschungsprojekt, welches durch ein Modul von Dozentinnen oder Dozenten der Partnerhochschule an der Heimathochschule ersetzt wird. Folglich ergeben sich für die an der TU Kaiserslautern ausgewählten Teilnehmenden des Integrierten Studiengangs die Mindestanforderungen an nachzuweisenden Leistungen in Leistungspunkten wie folgt:

Wirtschaftswissenschaftliche Leistungen

1. Wirtschaftswissenschaftliches Schwerpunktfach I: 13 LP
2. Wirtschaftswissenschaftliches Schwerpunktfach II: 13 LP
3. Integrativer Bereich: 3 LP
4. Modul "Innovation théorie et pratique": 8 LP
5. Masterarbeit / Mission Industrielle: 30 LP

Ingenieurwissenschaftliche Leistungen

- Studienrichtung Maschinenbau

1. Kernmodule Maschinenbau: 17 LP
2. Wahlmodule Maschinenbau: 6 LP

- Studienrichtung Umwelt- und Verfahrenstechnik

1. Kernmodule Umwelt- und Verfahrenstechnik: 17 LP
2. Wahlmodule Umwelt- und Verfahrenstechnik: 6 LP

Darüber hinaus gilt für Umfang und Art der Masterprüfungsordnung für jene Studierenden des integrierten deutsch-französischen Studiengangs, die ihr Bachelorstudium außerhalb der TU Kaiserslautern absolviert haben, dass diese zusätzlich zu den Anforderungen des § 2 Abs. 4 30 LP an wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen zu absolvieren haben.

11. In Ergänzung zu Nummer 11 haben die Studierenden, welche an der ENSGSI für den integrierten Studiengang ausgewählt wurden, zusätzlich 30 LP in „Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen“ zu absolvieren, welche den wirtschaftswissenschaftlichen Leistungen zuzurechnen sind. Dementsprechend beträgt die Regelstudienzeit für die genannten Teilnehmenden des integrierten deutsch-französischen Studiengangs abweichend zu der Regelung des § 3 Abs. 2 zwei Jahre bzw. vier Fachsemester. Dementsprechend umfasst das Studium eine Gesamtleistung von mindestens 120 Leistungspunkten abweichend zu § 5 Abs. 2.

12. Zur Anerkennung der an der französischen Hochschule erworbenen Leistungen ist folgende Notenumrechnungstabelle zur Notenumrechnung zu verwenden, wobei nur die in § 17 Abs. 1 definierten absoluten Noten zu verwenden sind. Die Entscheidungsregel für die Klassenzuordnung ist größer gleich. Einzubringende Module, die an der französischen Hochschule unbenotet sind, werden an der TU Kaiserslautern nach § 17 Abs. 1 bewertet.

**Umrechnungstabelle
für französische Durchschnittsnoten**

10,0 bis kleiner als 10,5	4,0
10,5 bis kleiner als 11,0	3,7
11,0 bis kleiner als 11,5	3,3
11,5 bis kleiner als 12,0	3,0
12,0 bis kleiner als 12,5	2,7
12,5 bis kleiner als 13,0	2,3
13,0 bis kleiner als 14,0	2,0
14,0 bis kleiner als 15,0	1,7
15,0 bis kleiner als 16,0	1,3
16,0 bis 20,0	1,0

Erläuterung:

Auf der Grundlage der zurzeit gültigen Notenumrechnungstabelle wird eine lineare Interpolation angewendet, um eine genauere Umrechnung der Moduldurchschnittsnoten aus Frankreich zu sichern.

(Gemäß KMK-Beschluss vom 09.08.96 und mithilfe der Bayerischen Formel zur Umrechnung von ausländischen Noten)

13. Abweichend von § 21 Abs. 3 wird im Zeugnis über die bestandene Masterprüfung im Integrierten Studiengang die Note der Masterarbeit inklusive Praktikum ausgewiesen.

Modul-Nr.	Modulname- /teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studienlei- stung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvor- leistung ¹	Prüfungs- form und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
A. Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktbereiche		26							
A.1. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt I		13							
Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich		9	nein	10 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich		4	nein	3 v. H.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	
A.2. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt II		13							
Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich		9	nein	10 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu
Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich		4	nein	3 v. H.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	

¹ Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname- /teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studienlei- tung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvor- leistung ¹	Prüfungs- form und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
									entnehmen.
B. Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunktbereich		23							
B.1. Ingenieurwissenschaftlicher Schwerpunktbereich		23							
Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich (technische Fachrichtung)		23	Je nach Wahl	23 v. H. 1 je Modul	-	-	-	-	Siehe unten
C. Integrativer Bereich		11							
C.1. Integrativer Bereich		11		8 v. H.					
Fremdsprache Niveau C1		3	nein	0,5	-	-	-	-	
Innovation théorique et pratique		8	nein	1	-	-	-	-	Modul der Professoren der Partnerhochschule ENSGSI Nancy an der TU Kaiserslautern
D. Wissenschaftliche Arbeiten und Praktika		30							Es besteht die Wahl zwischen den in E.1. und E.2. aufgeführten Formen der Abschlussarbeit
D.1. An der TU Kaiserslautern		30		43 v.H.					
Masterarbeit	Masterarbeit	15	nein	1	-	-	Masterarbeit	-	
Wirtschaftliches Praktikum	Praktikum	15	nein	0	Nachweis gemäß Anhang 2	-	-	-	Dauer mind. 14 Wochen
D.2. An der französischen Hochschule		30		43 v.H.					
Mission industrielle	Mission industrielle	30	Nein	1	-	-	-	-	

B. Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunkte

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studien-leistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvor-leistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
B. 1 Maschinenbau		23		23 v. H.					
	<p>Es sind Module im Umfang von 23 LP aus den Kompetenzfeldmodulen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau sowie aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen aus max. zwei der folgenden sechs Masterstudiengänge (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MVT) zu wählen. Mindestens 6 LP davon müssen aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen der gewählten Masterstudiengänge belegt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Produktentwicklung im Maschinenbau • Computational Engineering • Fahrzeugtechnik • Materialwissenschaften und Werkstofftechnik • Produktionstechnik • Maschinenbau mit angewandter Informatik 	23	ja	1 je Modul				<p>Siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.</p> <p>Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.</p>	
B. 2 Umwelt- und Verfahrenstechnik		23		23 v. H.					
	<p>Es sind Module im Umfang von 23 LP aus den Kompetenzfeldmodulen des Bachelorstudiengangs Energie- und Verfahrenstechnik sowie aus den Pflichtmodulen und/oder der Wahlpflichtmodule der folgenden zwei Masterstudiengänge „Bioverfahrenstechnik“ und „Energie- und Verfahrenstechnik“ (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MVT) zu wählen. Mindestens 6 LP müssen davon aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen der gewählten Masterstudiengänge absolviert werden.</p>	23	ja	1 je Modul				<p>Siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.</p> <p>Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.</p>	

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 30. Januar 2018

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik am 20.12.2017, die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauingenieurwesen, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Mathematik, Sozialwissenschaften, Raum- und Umweltplanung am 10.01.2018 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie am 17.01.2018 unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Technischen Universität Kaiserslautern die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 25.01.2018, Az.: 4/MF-Och-2018-12-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 (St.Anz. Nr.41 vom 12.11.2007, S.1714), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Juli 2017 (Verkündungsblatt Nr.5 vom 31.08.2017, S.64), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satz 1 werden nach den Wörtern „Raum- und Umweltplanung“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.
 - b) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialwissenschaften“ die Wörter „und Wirtschaftswissenschaften“ gestrichen.
2. In der Inhaltsübersicht werden nach der Zeile zu § 3 die Worte „§ 3 a Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich“ eingefügt und in der Angabe zu § 14 nach dem Wort „Praktische“ die Wörter „und weitere“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 5 Satz 2 wird nach den Wörtern „wie auch die Änderung des“ das Wort „fachspezifischen“ eingefügt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird nach den Wörtern „und im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang“ in der Klammer die Angabe „5“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
 - b. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) In beruflichen Fächern gem. § 3 Abs. 2 lit. B. kann nach näherer Regelung in Anhang 1 der Nachweis eines Grundpraktikums als weitere Zugangsvoraussetzung verlangt werden.“
 - c. Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Fachprüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.“
5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird nach den Wörtern „umfasst das Studium von zwei,“ das Wort „vom“ durch die Wörter „von der oder dem“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 Buchstabe B wird nach den Wörtern „Bautechnik, Elektrotechnik,“ das Wort „Gesundheit,“ eingefügt.
 - c. Absatz 5 wird durch das Wort „Entfällt.“ ersetzt.
 - d. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„An Studien- und Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in der Fächerkombination oder dem jeweiligen Fach des lehramtsbezogenen Bachelorstudienganges an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben und nicht beurlaubt ist. § 6 Abs. 5 und 6 sowie § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleiben unberührt.“

6. Nach § 3 wird folgender § 3 a mit dem Titel „§ 3 a Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich“ eingefügt:
- „(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.
- (2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an die Vorsitzenden der zuständigen Fachprüfungsausschüsse weitergeleitet. Diese entscheiden über den Antrag. § 7 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.
- (3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag bei der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter von der Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet die oder der Vorsitzende des zuständigen Fachprüfungsausschusses.“
7. § 4 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 4 wird nach den Wörtern „Abs. 3 sowie § 17 Abs.“ die Angabe „4“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 wird nach den Wörtern „oder eines pflegebedürftigen Angehörigen“ das Komma gestrichen.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit“ durch die Wörter „der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.
8. § 5 Absatz 2 wird folgender Satz „Ein Leistungspunkt (LP) entspricht dabei einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.“ angefügt.
9. § 6 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Lehrämter vom 12. September 2007“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „inklusive den Bildungswissenschaften“ ein Komma eingefügt und in Satz 4 wird nach den Wörtern „bedarf der Genehmigung der oder des Vorsitzenden des“ die Wörter „Prüfungsausschusses des jeweiligen Faches“ durch die Wörter „jeweiligen Fachprüfungsausschusses“ ersetzt.
 - In Absatz 5 Satz 9 wird nach den Wörtern „für die Prüfung in den“ das Wort „konsekutiven“ gestrichen.
 - Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 wird nach den Wörtern „nicht bestanden oder gelten“ das Wort „sie“ eingefügt.
 - In Satz 3 werden nach den Wörtern „in einem zulassungsbeschränkten“ die Wörter „Studiengang, der“ durch die Wörter „Fach oder Studiengang, das oder der“ ersetzt.
 - In Satz 6 werden die Wörter „aus dem Bachelorstudium“ durch die Wörter „der Bachelorprüfung“ ersetzt.
10. § 7 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „Die Fachprüfungsausschüsse“ die Wörter „bestellen die Prüferinnen und Prüfer soweit diese gemäß § 8 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und sie“ eingefügt.
 - In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschusses“ in „Fachprüfungsausschusses“ geändert.
 - In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses“ die Wörter „sollen einmal pro Semester stattfinden und“ eingefügt.
11. § 8 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Außerdem können in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereichsrats Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen. Für laborpraktische Prüfungen können Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten als Prüferin oder Prüfer bestellt werden.“
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil vom Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Bachelorprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.“

b. In Absatz 3 werden nach den Wörtern „über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen“ folgende Wörter eingefügt: „und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“

c. In Absatz 7 wird der Satz „Sie können eine gutachterliche Stellungnahme einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters bzw. der oder des Modulbeauftragten einholen“ durch folgende Sätze ersetzt: „Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Der jeweilige Fachprüfungsausschuss kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.“

d. In Absatz 8 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „§ 17 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sind anzuwenden.“

13. § 10 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Bachelorprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet. Der Antrag ist schriftlich an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Der Antrag kann auch über das Campus-Management-System der Technischen Universität Kaiserslautern erfolgen, wenn die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten diese Funktionalität zur Verfügung gestellt hat.“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen in demselben Bachelorstudiengang oder in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland abgelegt hat und mit welchem Ergebnis.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.“

c. Absatz 3 wird durch das Wort „Entfällt.“ ersetzt.

d. In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 wird nach den Wörtern „nicht bestanden hat“ das Komma gestrichen und in Nr. 4 wird nach den Wörtern „gemäß § 17 Abs.“ die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

e. In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.“

14. § 11 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlicher“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „praktischer“ werden die Wörter „oder weiterer“ eingefügt.

b. In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Art“ durch das Wort „Form“ ersetzt.

c. Nach Absatz 4 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Fachprüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machen, die Frist einzuhalten.“

d. Absatz 4 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anmeldetermine werden in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gemacht.“

15. § 13 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „in Anhang 1 mindestens“ die Angabe „1“ durch das Wort „eine“ ersetzt und die Angabe „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - In Absatz 1 wird der Satz 3 gestrichen.
 - Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„Unter einer schriftlichen Prüfung in Form von Protokollen ist das Festhalten der Inhalte und Ergebnisse einer Lehrveranstaltung zu verstehen. Der Umfang und die Bearbeitungsdauer des Protokolls werden von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.“
 - Die Nummerierungen der folgenden Absätze ändern sich von 4-8 zu 5-9.
16. § 14 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift des § 14 wird wie folgt geändert: „§ 14 Praktische und weitere Prüfungen“.
 - In Absatz 1 wird Satz 3 „Die Wiederholung von praktischen Prüfungen, kann im Anhang abweichend auf eine Wiederholung begrenzt werden.“ gestrichen.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird das Wort „Laborpraktika“ durch die Wörter „Laborpraktische Prüfungen“ und das Wort „selbstständigen“ durch das Wort „selbständigen“ ersetzt.
 - Satz 2 und 3 werden gestrichen.
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - Satz 2 durch den Satz „Laborpraktische Prüfungen können in Form von Versuchen, Testaten, Kolloquien und Protokollen durchgeführt werden.“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird das Wort „Qualifizierung“ durch das Wort „Qualifikation“ ersetzt.
 - Absatz 5 wird wie folgt geändert: „Sportpraktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Art und Dauer der sportpraktischen Prüfung ist im Anhang 1 geregelt.“
 - In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Qualifizierung“ durch das Wort „Qualifikation“ ersetzt.
 - Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Praktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet.“
 - Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Präsentation oder eines Referates abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte universitätsöffentlich präsentiert. Die Präsentation und das Referat dauern jeweils ca. 20 Minuten mit anschließender Diskussion, soweit im Anhang 1 nicht anderes geregelt wurde. Die Präsentation oder das Referat werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Die Note wird durch die Prüferin oder den Prüfer im Anschluss an die Präsentation oder dem Referat bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen. § 12 Absatz 2 Satz 7 und 8 gelten entsprechend.“
17. § 15 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird Satz 2 „Wenn in allen Fächern der gewählten Fächerkombination, einschließlich der Bildungswissenschaften, das sechste Fachsemester abgeschlossen ist, ist von der oder dem Studierenden eine Erklärung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen, in welchem Fach oder welcher Fächerkombination die Bachelorarbeit angefertigt wird.“ gestrichen.
 - In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „gemäß § 8 Abs.“ die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
 - Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach den Wörtern „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ folgende Wörter „unter Angabe des Fachs, in dem die Bachelorarbeit angefertigt werden soll,“ eingefügt.
 - Satz 3 wird gestrichen.
 - Nach dem alten Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt: „Soweit der fachspezifische Anhang eines beruflichen Fachs den Nachweis eines Grundpraktikums gem. § 2 Abs.5 vorsieht, ist eine Anmeldung zur Bachelorarbeit ohne diesen Nachweis nicht möglich.“
 - Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in gebundener Form und in zweifacher Ausfertigung einzureichen, wo der Abgabezeitpunkt vermerkt wird. Zusätzlich ist eine elektronische Version der Arbeit zum Zweck der Plagiatsprüfung in einem vom Fachprüfungsausschuss genehmigten Dateiformat abzuliefern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“
 - In Absatz 10 Satz 3 wird nach den Wörtern „innerhalb der in Absatz 4 Satz“ die Angabe „4“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

18. In § 16 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Alternativ können in Anhang 1 von den Leistungspunkten unabhängige Gewichtungen festgelegt werden.“.
19. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird nach den Wörtern „bestanden wurde, die“ das Wort „Praktikumsmodule“ durch die Wörter „schulpraktischen Module“ ersetzt.
 - b. Nach Absatz 2 Satz 1 wird der Satz „Die Wiederholungsmöglichkeit bei praktischen Prüfungen kann im Anhang 1 abweichend auf eine Wiederholung begrenzt werden.“ eingefügt.
 - c. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 10.“
 - d. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:
„Darf eine in dem Fach Bildungswissenschaften oder einem Fach der gewählten Fächerkombination verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung (einschließlich der Bachelorarbeit) nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung in der gewählten Fächerkombination endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem betreffenden Fach sowie in der gewählten Fächerkombination verloren. Ist der Prüfungsanspruch in einer zuvor gewählten weiteren (zweiten) Fächerkombination oder im Fach Bildungswissenschaften verloren, so ist der Prüfungsanspruch im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.“.
20. In § 19 Absatz 3 Satz 5 werden nach den Wörtern „d.h. ohne schulhaftes Zögern“ das Komma und die Wörter „spätestens nach dem Prüfungstermin“ gestrichen.
21. In § 20 Absatz 1 wird Satz 6 „Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen“ durch die Wörter „Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Die Änderung des § 3 Absatz 2 Buchstabe B tritt erst am 01.10.2018 in Kraft.
- (2) Die übrige Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungen, die dem Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2018 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, 30. Januar 2018

Der Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen
Prof. Dr. Oliver K o r n a d t

Der Dekan des Fachbereiches Biologie
Prof. Dr. Michael S c h r o d a

Der Dekan des Fachbereiches Chemie
Prof. Dr. R. Werner T h i e l

Der Dekan des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik
Prof. Dr.-Ing. Ralph U r b a n s k y

Der Dekan des Fachbereiches Informatik
Prof. Dr. Stefan D e ß l o c h

Der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik
Prof. Dr. -Ing. Jörg S e e w i g

Der Dekan des Fachbereiches Mathematik
Prof. Dr. Wolfram D e c k e r

Der Dekan des Fachbereiches Physik
Prof. Dr. Sebastian E g g e r t

Der Dekan des Fachbereiches Raum- und Umweltplanung
Prof. Dr. Sascha Michael H e n n i n g e r

Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Shanley A l l e n

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung der Technischen Universität Kaiserslautern am 10.01.2018 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 25.01.2018, Az.: 4/MF-Och-2018-13-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2017 (Staatsanzeiger Nr. 41 vom 12.11.2007, S. 1714), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 17. Juli 2017 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 31.08.2017, S. 64), wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang für die Prüfung des Faches Geographie im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Realschulen plus wird wie folgt neu gefasst:

„Geografie

A) Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an Realschulen plus

- (1) Das Fach Geografie kann mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an Realschulen plus studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Geografie ist so gestaltet, dass die Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester erfolgen kann. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Einführung in die Humangeografie				1 2			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12		
Einführung Anthropogeografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	-
Einführung Anthropogeografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-			
Allgemeine Anthropogeografie I	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Anthropogeografie II	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Zwei eintägige Geländeübungen	Geländeübung	P	2 Tage	2	-	-	Protokolle	1/10	

¹ Die Form der erforderlichen Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 2: Einführung in die Physische Geografie				12			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12		
Einführung Physische Geografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	-
Einführung Physische Geografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-			
Allgemeine Physische Geografie I	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Physische Geografie II	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Zwei eintägige Geländeübungen	Geländeübung	P	2 Tage	2	-	-	Protokolle	1/10	
Modul 3: Regionalgeografie Deutschland				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Regionale Geografie Deutschlands	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	8/10	-
Besondere Aspekte der Regionalgeografie Deutschlands	Übung	P	2	3	Referat	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Deutschland-Geländeübung	Geländeübung	P	5 Tage	3	-	-	Protokoll	2/10	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 4: Geografiedidaktik I				6			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6		
Einführung in die Didaktik der Geografie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/2	-
Didaktik der Geografie I	Übung	P	2	3	-	-			
Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
Sozio-ökonomischer Strukturwandel und demographischer Wandel	Vorlesung/ Übung	P	2	3	schriftliche Arbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	schriftliche Arbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

¹ Die Form der erforderlichen Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Modul 6: Geografiedidaktik II				11			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11		
Exemplarik und Transfer geografischer Sachverhalte	Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/3	-
Geografische Medien und Darstellungsweisen	Seminar	P	2	4	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Referat (20 Min.)	1/3	
Didaktik der Geografie II (RS plus)	Seminar	P	2	4	-	-	Hausarbeit	1/3	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahl-pflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungs-vorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 8: Numerische Methoden in der Geografie				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Einführung in die deskriptive und induktive Statistik	Seminar	P	2	4	-	-	mündliche Prüfung (20 Min.)	-	-
Lehramtsbezogene GIS-Grundlagen (inkl. Geostatistik)	Seminar	P	2	4	Referat	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

Übergangsbestimmung:

- Studierende müssen in den Lehrveranstaltungen „Geländeübung“ ab dem Sommersemester 2018 ein Protokoll als Prüfungsleistung erbringen, welche entsprechend dem fachspezifischen Anhang in die jeweilige Modulnote eingeht.
- Die Änderungen, die die Notenberechnung betreffen, gelten für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2018 neu oder wieder eingeschrieben haben.

B) Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an Gymnasien

- Das Fach Geografie kann mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an Gymnasien studiert werden.
- Das Lehrangebot im Fach Geografie ist so gestaltet, dass die Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester erfolgen kann. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungs-vorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Einführung in die Humangeografie				12			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12		
Einführung Anthropogeografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	-
Einführung Anthropogeografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-			
Allgemeine Anthropogeografie I	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Anthropogeografie II	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Zwei eintägige Geländeübungen	Geländeübung	P	2 Tage	2	-	-	Protokolle	1/10	

¹ Die Form der erforderlichen Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 2: Einführung in die Physische Geografie				12			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12		
Einführung Physische Geografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	-
Einführung Physische Geografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-			
Allgemeine Physische Geografie I	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Physische Geografie II	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Zwei eintägige Geländeübungen	Geländeübung	P	2 Tage	2	-	-	Protokolle	1/10	
Modul 3: Regionalgeografie Deutschland				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Regionale Geografie Deutschlands	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	8/10	-
Besondere Aspekte der Regionalgeografie Deutschlands	Übung	P	2	3	Referat	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Deutschland-Geländeübung	Geländeübung	P	5 Tage	3		-	Protokoll	2/10	
Modul 4: Geografiedidaktik I				6			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6		
Einführung in die Didaktik der Geografie	Vorlesung/ Übung	P	2	3		-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/2	-
Didaktik der Geografie I	Übung	P	2	3		-			

¹ Die Form der erforderlichen Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
Sozio-ökonomischer Strukturwandel und demographischer Wandel	Vorlesung/ Übung	P	2	3	schriftliche Arbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht		-	-
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	schriftliche Arbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht		-	-
Modul 7: Geografiedidaktik II				11			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11		
Exemplarik und Transfer geografischer Sachverhalte	Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/3	-
Geografische Medien und Darstellungsweisen	Seminar	P	2	4	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Referat (20 Min.)	1/3	-
Didaktik der Geografie II (Gym)	Seminar	P	2	4	-	-	Hausarbeit	1/3	-
Modul 8: Numerische Methoden in der Geografie				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Einführung in die deskriptive und induktive Statistik	Seminar	P	2	4	-	-	mündliche Prüfung (20 Min.)	-	-
Lehramtsgezogene GIS-Grundlagen (inkl. Geostatistik)	Seminar	P	2	4	Referat	mit Nachweis der Studienleistung erbracht		-	-

Übergangsbestimmung:

- a) Studierende müssen in den Lehrveranstaltungen „Geländeübung“ ab dem Sommersemester 2018 ein Protokoll als Prüfungsleistung erbringen, welche entsprechend dem fachspezifischen Anhang in die jeweilige Modulnote eingeht.
- b) Die Änderungen, die die Notenberechnung betreffen gelten für Studierende, die sich im Sommer 2018 neu und wieder eingeschrieben haben.

¹ Die Form der erforderlichen Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

C) Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Geografie kann mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Geografie ist so gestaltet, dass die Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester erfolgen kann. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Einführung in die Humangeografie				5			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5		
Einführung Anthropogeografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	-
Einführung Anthropogeografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-			
Eine eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-	Protokoll	1/10	
Modul 2: Einführung in die Physische Geografie				5			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5		
Einführung Physische Geografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	-
Einführung Physische Geografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-			
Eine eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-	Protokoll	1/10	
Modul 3: Regionalgeografie Deutschland				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Regionale Geografie Deutschlands	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	8/10	
Besondere Aspekte der Regionalgeografie Deutschlands	Übung	P	2	3	Referat	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Deutschland-Geländeübung	Geländeübung	P	5 Tage	3	-	-	Protokoll	2/10	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 4: Geografiedidaktik I				6			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6		
Einführung in die Didaktik der Geografie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/2	-
Didaktik der Geografie I	Übung	P	2	3	-	-			

¹ Die Form der erforderlichen Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung				5			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5		
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	Schriftliche Arbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Modul 6: Geografiedidaktik II				7			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7		
Exemplarik und Transfer geografischer Sachverhalte	Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/2	-
Didaktik der Geografie II (BBS)	Seminar	P	2	4	-	-			
Modul 8: Numerische Methoden in der Geografie				4			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4		
Lehramtsbezogene GIS-Grundlagen (inkl. Geostatistik)	Seminar	P	2	4	Referat	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (20 Min.)	-	-

Übergangsbestimmung:

- a. Studierende müssen in den Lehrveranstaltungen „Geländeübung“ ab dem Sommersemester 2018 ein Protokoll als Prüfungsleistung erbringen, welche entsprechend dem fachspezifischen Anhang in die jeweilige Modulnote eingeht.
 - b. Die Änderungen, die die Notenberechnung betreffen gelten für Studierende, die sich im Sommer 2018 neu und wieder eingeschrieben haben.“
2. Der fachspezifischer Anhang für die Prüfung des Faches Geographie im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gelten erstmals für Prüfungen, die dem Prüfungszeitraum des Sommersemesters zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 30. Januar 2018

 Der Dekan des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung
 Prof. Dr. Sascha Henninger

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik am 20.12.2017, die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauingenieurwesen, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Mathematik, Raum- und Umweltplanung am 10.01.2018, der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 16.01.2018 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie am 17.01.2018 unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Technischen Universität Kaiserslautern die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 25.01.2018, Az.: 4/MF-Och-2018-14-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 (St.Anz. Nr.41 vom 12.11.2007, S.1738), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17.07.2017 (Verkündungsblatt vom 31.08.2017, Nr. 5, S. 71), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Prüfungsordnung wird das Wort „konsekutiven“ gestrichen.
2. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - c) Im Satz 1 wird nach den Wörtern „Raum- und Umweltplanung“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.
 - d) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialwissenschaften“ die Wörter „und Wirtschaftswissenschaften“ gestrichen.
3. In der Inhaltsübersicht werden nach der Zeile zu § 3 die Worte „§ 3 a Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich“ eingefügt und in der Angabe zu § 14 nach dem Wort „Praktische“ die Wörter „und weitere“ eingefügt.
4. In § 1 Absatz 5 wird nach den Wörtern „wie auch die Änderung des“ das Wort „fachspezifischen“ eingefügt.
5. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „und den Prüfungsanspruch in den gewählten Fächern“ die Wörter „mit dem gewählten lehramtsspezifischen Schwerpunkt“ eingefügt.
 - b. In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Lehramtsbezogenen Masterstudiengang“ in der Klammer die Angabe „5“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
 - c. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Fachprüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.“
6. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird nach den Wörtern „umfassen das Studium der zwei“ das Wort „vom“ durch die Wörter „ von der oder dem“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 Buchstabe B wird nach den Wörtern „Bautechnik, Elektrotechnik,“ das Wort „Gesundheit,“ eingefügt.
 - c. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007“ die Wörter „, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

- d. Absatz 4 wird durch das Wort „Entfällt.“ ersetzt.
 - e. In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Fächerkombination“ jeweils die Wörter „oder dem jeweiligen Fach“ eingefügt und der Satz „§ 6 Abs. 5 bleibt unberührt.“ angefügt.
7. Nach § 3 wird folgender § 3 a mit dem Titel „§ 3 a Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich“ eingefügt:
- „(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.
 - (2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an die Vorsitzenden der zuständigen Fachprüfungsausschüsse weitergeleitet. Diese entscheiden über den Antrag. § 7 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.
 - (3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet die oder der Vorsitzende des zuständigen Fachprüfungsausschusses.“
8. In § 4 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit“ durch die Wörter „der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ ersetzt.
9. § 5 Absatz 2 wird folgender Satz „Ein Leistungspunkt (LP) entspricht dabei einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.“ angefügt.
10. § 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 2 wird nach den Wörtern „nicht bestanden oder gelten“ das Wort „sie“ eingefügt.
 - b. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Das Erbringen von Zusatzleistungen in einem zulassungsbeschränkten Fach oder Studiengang, das oder der nicht zur Fächerkombination gehört, ist nicht möglich.“
 - c. In Satz 5 werden die Wörter „aus dem Masterstudium“ durch die Wörter „der Masterprüfung“ ersetzt.
11. § 7 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „Die Fachprüfungsausschüsse“ die Wörter „bestellen die Prüferinnen und Prüfer soweit diese gemäß § 8 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und sie“ eingefügt.
 - b. In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschusses“ in „Fachprüfungsausschusses“ geändert.
 - c. In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses“ folgende Wörter „sollen einmal pro Semester stattfinden und“ eingefügt.
12. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Außerdem können in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereichsrats Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen. Für laborpraktische Prüfungen können Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten als Prüferin oder Prüfer bestellt werden.“
 - b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

13. § 9 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil vom Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.“

b. In Absatz 3 werden nach den Wörtern „über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen“ die folgenden Wörter eingefügt: „und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“

c. In Absatz 7 wird Satz 8 „Sie können eine gutachterliche Stellungnahme einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters bzw. der oder des Modulbeauftragten einholen“ durch folgende Sätze „Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Der jeweilige Fachprüfungsausschuss kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.“ ersetzt.

d. In Absatz 8 wird Satz 2 wie folgt geändert: „ § 17 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sind anzuwenden.“

14. § 10 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet. Der Antrag ist schriftlich an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Der Antrag kann auch über das Campus-Management-System der Technischen Universität Kaiserslautern erfolgen, wenn die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten diese Funktionalität zur Verfügung gestellt hat.“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen in demselben Masterstudiengang oder in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland abgelegt hat und mit welchem Ergebnis.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.“

c. In Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 wird nach den Wörtern „gemäß § 17 Abs.“ die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

d. In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.“

15. § 11 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlicher“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „praktischer“ werden die Wörter „oder weiterer“ eingefügt.

b. In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Art“ durch das Wort „Form“ ersetzt.

c. Nach Absatz 4 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Fachprüfungsausschuss geltend macht, die

nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.“.

- d. Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anmeldetermine werden in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gemacht.“.

16. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „in Anhang 1 mindestens“ die Angabe „1“ durch das Wort „eine“ ersetzt und die Angabe „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
b. In Absatz 1 wird der Satz 3 gestrichen.
c. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Unter einer schriftlichen Prüfung in Form von Protokollen ist das Festhalten der Inhalte und Ergebnisse einer Lehrveranstaltung zu verstehen. Der Umfang und die Bearbeitungsdauer des Protokolls werden von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.“

- d. Die Nummerierungen der folgenden Absätze ändern sich von 4-8 zu 5-9.

17. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift des § 14 wird wie folgt geändert: „§ 14 Praktische und weitere Prüfungen“.
b. In Absatz 1 wird der Satz 3 „Die Wiederholung von praktischen Prüfungen, kann im Anhang abweichend auf eine Wiederholung begrenzt werden.“ gestrichen.
c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa. In Satz 1 wird das Wort „Laborpraktika“ durch die Wörter „Laborpraktische Prüfungen“ und das Wort „selbstständigen“ durch das Wort „selbständigen“ ersetzt.
bb. Satz 2 und 3 werden gestrichen.

- d. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Sportpraktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Art und Dauer der sportpraktischen Prüfung ist im Anhang 1 geregelt.“.

- c. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
aa. Satz 2 wird durch den Satz „Laborpraktische Prüfungen können in Form von Versuchen, Testaten, Kolloquien und Protokollen durchgeführt werden.“ ersetzt.
bb. In Satz 3 wird das Wort „Qualifizierung“ durch das Wort „Qualifikation“ ersetzt.

- e. In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Qualifizierung“ durch das Wort „Qualifikation“ ersetzt.

- f. Absatz 7 Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Praktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet.“.

- g. Nach Absatz 7 wird Absatz 8 angefügt:

„Prüfungsleistungen können auch in Form einer Präsentation oder eines Referates abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte universitätsöffentlich präsentiert. Die Präsentation und das Referat dauern jeweils ca. 20 Minuten mit anschließender Diskussion, soweit im Anhang 1 nicht anderes geregelt wurde. Die Präsentation oder das Referat wird von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Die Note wird durch die Prüferin oder den Prüfer im Anschluss an die Präsentation oder dem Referat bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen. § 12 Absatz 2 Satz 7 und 8 gelten entsprechend.“

18. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Faches gemäß § 8 Abs.“ die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit muss von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unter Angabe des Fachs, in dem die Masterarbeit angefertigt werden soll, beantragt werden. Sie erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten aktenkundig zu machen. Das Thema darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat und bei Wahl des Lehramts an Realschulen plus mindestens 20 Leistungspunkte und bei Wahl des Lehramts an Gymnasien bzw. berufsbildenden

Schulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat. Auf Antrag sorgt der jeweilige Fachprüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.“.

c. Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in gebundener Form und in zweifacher Ausfertigung einzureichen, wo der Abgabezeitpunkt vermerkt wird. Zusätzlich ist eine elektronische Version der Arbeit zum Zweck der Plagiatsprüfung in einem vom jeweiligen Fachprüfungsausschuss genehmigten Dateiformat abzuliefern. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“.

d. In Absatz 10 Satz 3 wird nach den Wörtern „innerhalb der in Absatz 4 Satz“ die Angabe „4“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

19. In § 16 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz „Alternativ können in Anhang 1 von den Leistungspunkten unabhängige Gewichtungen festgelegt werden.“ eingefügt.

20. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz „ Die Wiederholungsmöglichkeit bei praktischen Prüfungen kann im Anhang 1 abweichend auf eine Wiederholung begrenzt werden.“ eingefügt.

b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 10.“

c. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Darf eine in dem Fach Bildungswissenschaften oder einem Fach der gewählten Fächerkombination verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung (einschließlich der Masterarbeit) nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung in der gewählten Fächerkombination endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem betreffenden Fach sowie in der gewählten Fächerkombination mit dem gewählten lehramtsspezifischen Schwerpunkt verloren. Ist der Prüfungsanspruch in einer zuvor gewählten weiteren (zweiten) Fächerkombination oder im Fach Bildungswissenschaften verloren, so ist der Prüfungsanspruch in dem gewählten lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.“.

21. In § 19 Absatz 3 Satz 5 werden nach den Wörtern „d.h. ohne schuldhaftes Zögern“ das Komma sowie die Wörter „spätestens nach dem Prüfungstermin“ gestrichen.

22. § 20 wird wie folgt geändert:

a. In § 20 Absatz 1 wird Satz 6 „Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen“ durch die Wörter „Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise“ ersetzt.

b. In Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „die Bescheinigung nach § 5 Abs.“ die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Änderung des § 3 Absatz 2 Buchstabe B tritt erst am 01.10.2018 in Kraft.

(2) Die übrige Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungen, die dem Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2018 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, 30. Januar 2018

Der Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen
Prof. Dr. Oliver K o r n a d t

Der Dekan des Fachbereiches Biologie
Prof. Dr. Michael S c h r o d a

Der Dekan des Fachbereiches Chemie
Prof. Dr. R. Werner T h i e l

Der Dekan des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik
Prof. Dr.-Ing. Ralph U r b a n s k y

Der Dekan des Fachbereiches Informatik
Prof. Dr. Stefan D e ß l o c h

Der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik
Prof. Dr. -Ing. Jörg S e e w i g

Der Dekan des Fachbereiches Mathematik
Prof. Dr. Wolfram D e c k e r

Der Dekan des Fachbereiches Physik
Prof. Dr. Sebastian E g g e r t

Der Dekan des Fachbereiches Raum- und Umweltplanung
Prof. Dr. Sascha Michael H e n n i n g e r

Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Shanley A l l e n

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 10.01.2018 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 25.01.2018, Az.: 4/MF-Och-2018-15-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24. Oktober 2007 (Staatsanzeiger Nr. 41 vom 12.11.2007, S. 1738), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 17.07.2017 (Verkündungsblatt vom 31.08.2017, Nr. 5, S. 71), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang zur Masterprüfungsordnung Elektrotechnik - Lehramt an berufsbildenden Schulen wird wie folgt geändert:

1. In Modul „(AM4) Automatisierungstechnik (Wahlpflichtmodul)“ wird in der Zeile der Veranstaltung „Dynamische Regelantriebe / Mechatronische Antriebssysteme“ in der Spalte „LP“ die Angabe „64“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
2. Im Modul „(AM5) Fachdidaktik“ wird in der Zeile der Veranstaltung „Fachdidaktik Unterrichtsreflexion“ in der Spalte „SWS“ die Angabe „23“ durch die Angabe „3“ ersetzt und in der Spalte „LP“ die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
3. Im Modul „(AM5) Fachdidaktik“ wird in der Zeile der Veranstaltung „Fachdidaktik Informationstechnik“ in der Spalte „SWS“ die Angabe „32“ durch die Angabe „2“ ersetzt und in der Spalte „LP“ die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
4. Im Modul „(IM5) Fachdidaktik“ wird in der Zeile der Veranstaltung „Fachdidaktik Unterrichtsreflexion“ in der Spalte „SWS“ die Angabe „23“ durch die Angabe „3“ ersetzt und in der Spalte „LP“ die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
5. Im Modul „(IM5) Fachdidaktik“ wird in der Zeile der Veranstaltung „Fachdidaktik Informationstechnik“ in der Spalte „SWS“ die Angabe „32“ durch die Angabe „2“ ersetzt und in der Spalte „LP“ die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 30. Januar 2018

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik
Prof. Dr.-Ing. Ralph U r b a n s k y

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung der Technischen Universität Kaiserslautern am 10.01.2018 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 25.01.2018, Az.: 4/MF-Och-2018-16-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 (Staatsanzeiger Nr. 41 vom 12.11.2007, S. 1738), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 17.07.2017 (Verkündungsblatt vom 31.08.2017, Nr. 5, S. 71), wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifischer Anhang zur Masterprüfungsordnung Geographie – Lehramt Gymnasium wird wie folgt neu gefasst:

„Geografie

A) Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an Realschulen plus

- (1) Das Fach Geografie kann mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an Realschulen plus studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Geografie ist so gestaltet, dass die Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester erfolgen kann. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 9: Regionalgeografie Europa/Außereuropa				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Regionale Geografie (Europa/Außereuropa)	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	7/10	-
Auslands-Geländeübung	Geländeübung	P	10 Tage	6	-	-	Protokoll	3/10	-
Modul 10: Fragen und Methoden geografischer Forschung				4			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4		
Empirische Sozialforschung	Übung	P	2	4	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Hausarbeit	-	-
Modul 11: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts				3			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 3		
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Geländeübung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung	Hausarbeit	-	-

¹ Die Form der erforderlichen Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

						erbracht			
--	--	--	--	--	--	----------	--	--	--

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 15: Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Raum-Zeit-Gesellschaft	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	Der erfolgreiche Abschluss der Übung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar.
Gesellschaftslehre im Unterricht	Seminar	P	2	5	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

Übergangsbestimmung:

- a) Studierende müssen in den Lehrveranstaltungen „Geländeübung“ ab dem Sommersemester 2018 ein Protokoll als Prüfungsleistung erbringen, welche entsprechend dem fachspezifischen Anhang in die jeweilige Modulnote eingeht.
- b) Die Änderungen, die die Notenberechnung betreffen gelten für Studierende, die sich im Sommer 2018 neu und wieder eingeschrieben haben.

¹ Die Form der erforderlichen Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

2. Der fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an Gymnasien wird wie folgt neu gefasst:

B) Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an Gymnasien

- (1) Das Fach Geografie kann mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an Gymnasien studiert werden.
 (2) Das Lehrangebot im Fach Geografie ist so gestaltet, dass die Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester erfolgen kann. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 9: Regionalgeografie Europa/Außereuropa				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Regionale Geografie (Europa/Außereuropa)	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	7/10	-
Auslands-Geländeübung	Geländeübung	P	10 Tage	6	-	-	Protokoll	3/10	-
Modul 10: Fragen und Methoden geografischer Forschung				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Umweltbewusstsein & Umweltverhalten	Seminar	P	4	8	-	-	Präsentation	-	-
Modul 12: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Didaktik der Geografie III	Seminar	P	2	4	Hausarbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	Mündliche Prüfung i.S.d. § 5 Abs. 11 LVO ¹
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Geländeübung	P	2	4	Hausarbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Modul 13: Projektstudie: Raum und Landschaft				6			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6		
Instrumente und Methoden der Umweltplanung	Seminar	P	2	4	-	-	Hausarbeit	9/10	-
Zwei eintägige Geländeübungen	Geländeübung	P	2 Tage	2	-	-	Protokolle	1/10	Die Geländeübung wird an zwei aufeinanderfolgenden Tagen abgeleistet.

¹ Die Form der erforderlichen Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 14: Fächerverbindendes Wahlpflichtmodul: Mensch und Umwelt				12			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12		
Siedlungsökologie	Vorlesung/ Übung	WP	2	3	-	-	Hausarbeit	jeweils 25%	Es müssen 12 LP erbracht werden, wobei die Wahl der zu belegenden Veranstaltungen freigestellt ist.
Grundlagen der Ökologie und Klimamodelle	Vorlesung/ Übung	WP	2	3	-	-	praktische Prüfung		
Stadtentwicklung / Ländlicher Raum	Vorlesung/ Übung	WP	2	3	-	-	praktische Prüfung		
ÖPNV / Verkehr und Umwelt	Vorlesung/ Übung	WP	2	3	-	-	mündliche Prüfung (15 min.)		
Angewandte Stadtklimatologie	Vorlesung/ Übung	WP	2	3	-	-	praktische Prüfung		
Grundlagen und Methoden der Digitalisierung und Visualisierung	Vorlesung/ Übung	WP	2	3	-	-	Hausarbeit		
Wasserwirtschaft in ariden Gebieten	Vorlesung/ Übung	WP	2	3	-	-	Referat		
Lärminderung und Luftreinhaltung	Vorlesung/ Übung	WP	2	3	-	-	praktische Prüfung		
Naturwissenschaftliches Praxis-Seminar (NaWi): Ökosystem Boden	Seminar	WP	2	3	-	-	Klausur (90 min.)		
Naturwissenschaftliches Praktikum (NaWi): Ökosystem Boden – Feldarbeit und Laboranalyse	Geländeübung	WP	2	3	-	-	Protokoll		

Übergangsbestimmung:

- a. Studierende müssen in den Lehrveranstaltungen „Geländeübung“ ab dem Sommersemester 2018 ein Protokoll als Prüfungsleistung erbringen, welche entsprechend dem fachspezifischen Anhang in die jeweilige Modulnote eingeht.
- b. Die Änderungen, die die Notenberechnung betreffen gelten für Studierende, die sich im Sommer 2018 neu und wieder eingeschrieben haben.

¹ Die Form der erforderlichen Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

3. Der fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen wird wie folgt neu gefasst:

C) Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Geografie kann mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Geografie ist so gestaltet, dass die Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester erfolgen kann. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 9: Regionalgeografie Europa/Außereuropa				11			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10		
Regionale Geografie (Europa/Außereuropa)	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	1/3	-
Siedlungsökologie	Vorlesung	P	2	3	-	-	Hausarbeit	1/3	-
Auslands-Geländeübung	Geländeübung	P	10 Tage	6	-	-	Protokoll	1/3	-
Modul 10: Fragen und Methoden geografischer Forschung				18			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 18		
Umweltbewusstsein & Umweltverhalten	Seminar	P	4	8	-	-	Präsentation	1/4	-
Instrumente und Methoden der Umweltplanung	Seminar	P	2	4	-	-	Hausarbeit	1/4	-
Grundlagen und Methoden der Digitalisierung und Visualisierung	Vorlesung/ Übung	P	2	3	-	-	Hausarbeit	1/4	-
Angewandte Stadtklimatologie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung	1/4	-

¹ Die Form der erforderlichen Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 11: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts				1 1			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12		
Raum-Zeit-Gesellschaft	Übung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	Der erfolgreiche Abschluss des Seminars ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Geländeübung
Didaktik der Geografie III	Seminar	P	2	4	Hausarbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min)	-	
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Geländeübung	P	2	4	Hausarbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

Übergangsbestimmung:

- a. Studierende müssen in den Lehrveranstaltungen „Geländeübung“ ab dem Sommersemester 2018 ein Protokoll als Prüfungsleistung erbringen, welche entsprechend dem fachspezifischen Anhang in die jeweilige Modulnote eingeht.
- b. Die Änderungen, die die Notenberechnung betreffen gelten für Studierende, die sich im Sommer 2018 neu und wieder eingeschrieben haben.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gelten erstmals für Prüfungen, die dem Prüfungszeitraum des Sommersemesters zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 30. Januar 2018

Der Dekan des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung
Prof. Dr. Sascha Henninger

¹ Die Form der erforderlichen Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der TU Kaiserslautern vom 30. Januar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung der Technischen Universität Kaiserslautern am 10.01.2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der TU Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 25.01.2018, Az.: 4/MF-Och-2018-17-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der TU Kaiserslautern vom 02.02.2012 (Staatsanzeiger Nr. 8 vom 12.03.2012, S. 661), zuletzt geändert durch Ordnung vom 01.02.2016 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 22.02.2016, S. 10), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifischer Anhang für die Erweiterungsprüfung im Zertifikatsstudiengang des Faches Geographie mit den Schwerpunkten Lehramt Realschulen plus und Berufsbildende Schulen sowie Gymnasium wird wie folgt neu gefasst:

Geografie

Fachspezifischer Anhang für die Erweiterungsprüfung mit dem Schwerpunkt Lehramt an Realschulen plus

- (1) Das Fach Geografie kann als Erweiterungsfach mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an Realschulen plus studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Geografie ist so gestaltet, dass die Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester erfolgen kann. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Einführung in die Humangeografie				1 2			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12		
Einführung Anthropogeografie I	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
Einführung Anthropogeografie II	Vorlesung	P	2	3	-	-			
Allgemeine Anthropogeografie I	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Anthropogeografie II	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

¹ Die Form der erforderlichen Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Modul 2: Einführung in die Physische Geografie				1 2			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12		
Einführung Physische Geografie I	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
Einführung Physische Geografie II	Vorlesung	P	2	3	-	-			
Allgemeine Physische Geografie I	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Physische Geografie II	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 3: Regionalgeografie Deutschland				6			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6		
Regionale Geografie Deutschlands	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
Besondere Aspekte der Regionalgeografie Deutschlands	Übung	P	2	3	Referat	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Modul 4: Geografiedidaktik I				6			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6		
Einführung in die Didaktik der Geografie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/2	-
Didaktik der Geografie I	Übung	P	2	3	-	-	Hausarbeit	1/2	
Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
Sozio-ökonomischer Strukturwandel und demographischer Wandel	Vorlesung/ Übung	P	2	3	schriftliche Arbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	schriftliche Arbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Modul 11: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts				1 1			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12		
Raum-Zeit-Gesellschaft	Übung	P	2	3	-	-	-	-	Der erfolgreiche Abschluss des Seminars ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Geländeübung
Didaktik der Geografie III	Seminar	P	2	4	Hausarbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min)	-	
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Geländeübung	P	2	4	Hausarbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

¹ Die Form der erforderlichen Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Fachspezifischer Anhang für Erweiterungsprüfung mit dem Schwerpunkt Lehramt an Gymnasien

- (1) Das Fach Geografie kann als Erweiterungsfach mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an Gymnasien studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Geografie ist so gestaltet, dass die Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester erfolgen kann. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Wahlpflichtmodul 1: Einführung in die Humangeografie				1 2			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12		
Einführung Anthropogeografie I	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
Einführung Anthropogeografie II	Vorlesung	P	2	3	-	-			
Allgemeine Anthropogeografie I	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Anthropogeografie II	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Wahlpflichtmodul 2: Einführung in die Physische Geografie				1 2			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12		
Einführung Physische Geografie I	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
Einführung Physische Geografie II	Vorlesung	P	2	3	-	-			
Allgemeine Physische Geografie I	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Physische Geografie II	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Modul 3: Regionalgeografie Deutschland				6			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6		
Regionale Geografie Deutschlands	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
Besondere Aspekte der Regionalgeografie Deutschlands	Übung	P	2	3	Referat	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

¹ Die Form der erforderlichen Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung				9			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9		
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
Sozio-ökonomischer Strukturwandel und demographischer Wandel	Vorlesung/Übung	P	2	3	schriftliche Arbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht		-	-
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/Übung	P	2	3	schriftliche Arbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht		-	-
Modul 7: Geografiedidaktik 2				15			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 15		
Exemplarik und Transfer geografischer Sachverhalte	Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/4	-
Geografische Medien und Darstellungsweisen	Seminar	P	2	4	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Referat (20 Min.)	1/4	-
Didaktik der Geografie I	Übung	P	2	4	-	-	Hausarbeit	1/4	-
Didaktik der Geografie II (Gym)	Seminar	P	2	4	-	-	Hausarbeit	1/4	-
Modul 9: Regionalgeografie Europa/Außereuropa				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Regionale Geografie (Europa/Außereuropa)	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90 Min.)	1/2	-
Siedlungsökologie	Vorlesung	P	2	3	-	-	Hausarbeit	1/2	-
Modul 12: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Didaktik der Geografie III	Seminar	P	2	4	Hausarbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Geländeübung	P	2	4	Hausarbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht		-	-

Anmerkung zu Modul 1 und 2: Aus Modul 1 und Modul 2 ist ein Modul zu wählen.

¹ Die Form der erforderlichen Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Fachspezifischer Anhang für Erweiterungsprüfung mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Geografie kann als Erweiterungsfach mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Geografie ist so gestaltet, dass die Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester erfolgen kann. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Einführung in die Humangeografie				1 2			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12		
Einführung Anthropogeografie I	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
Einführung Anthropogeografie II	Vorlesung	P	2	3	-	-			
Allgemeine Anthropogeografie I	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Anthropogeografie II	Übung	P	2	3	schriftliche Arbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Modul 2: Einführung in die Physische Geografie				1 2			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12		
Einführung Physische Geografie I	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
Einführung Physische Geografie II	Vorlesung	P	2	3	-	-			
Allgemeine Physische Geografie I	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Physische Geografie II	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Modul 3: Regionalgeografie Deutschland				6			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6		
Regionale Geografie Deutschlands	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
Besondere Aspekte der Regionalgeografie Deutschlands	Übung	P	2	3	Referat	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

¹ Die Form der erforderlichen Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 4: Geografiedidaktik I				6			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6		
Einführung in die Didaktik der Geografie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	-	-	Praktische Prüfung (15 Min.)	1/2	-
Didaktik der Geografie I	Übung	P	2	3	-	-	Hausarbeit	1/2	
Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung				9			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
Sozio-ökonomischer Strukturwandel und demographischer Wandel	Vorlesung/ Übung	P	2	3	schriftliche Arbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	schriftliche Arbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Modul 11: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts				1 1			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12		
Raum-Zeit-Gesellschaft	Übung	P	2	3	-	-	-	-	Der erfolgreiche Abschluss des Seminars ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Geländeübung
Didaktik der Geografie III	Seminar	P	2	4	Hausarbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Geländeübung	P	2	4	Hausarbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

Artikel 2

Die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungen, die dem Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2018 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 30. Januar 2018

Der Dekan des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung
Prof. Dr. Sascha Henninger

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der TU Kaiserslautern vom 30. Januar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Technischen Universität Kaiserslautern am 20.12.2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der TU Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 25.01.2018, Az.: 4/MF-Och-2018-18-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der TU Kaiserslautern vom 02.02.2012 (Staatsanzeiger Nr. 8 vom 12.03.2012, S. 661), zuletzt geändert durch Ordnung vom Ordnung vom 01.02.2016 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 22.02.2016, S. 10), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang für den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) Physik – Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Realschulen plus und Lehramt an berufsbildenden Schulen wird wie folgt geändert:

1. Im Modul „FD2 Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeptionen und Praxis (LA RS+, BBS, Gym)“ wird in der Spalte „Prüfungsleistung“ das Wort „Hausarbeit“ eingefügt.
2. In der Zeile der Veranstaltung „Schulorientiertes Experimentieren 1“ wird in der Spalte „Studienleistung“ nach den Wörtern „Verbindung von Praktikumsaufgaben“ das Wort „/Kolloquium“ eingefügt und das Wort „; unbenotet“ angefügt.
3. In der Zeile der Veranstaltung „Grundlagen der Physikdidaktik“ wird in der Spalte „Studienleistung“ das Wort „; unbenotet“ angefügt.
4. Das Modul „7: FD3 – Physikunterricht – Forschung und Praxis (LA RS+, BBS)“ wird wie folgt geändert:
 - a. In der Zeile der Veranstaltung „Schulorientiertes Experimentieren 2“ wird nach den Wörtern „Verbindung von Praktikumsaufgaben“ das Wort „/Kolloquium“ eingefügt und das Wort „; unbenotet“ angefügt und in der Spalte „Prüfungsleistung“ das Wort „Hausarbeit“ eingefügt.
 - b. In der Zeile der Veranstaltung „Theoriebildung und fachdidaktische Forschung“ wird in der Spalte „Studienleistung“ das Wort „unbenotet“ angefügt.
 - c. In den Zeilen der Veranstaltungen „Angewandte und technische Physik“ und „Bereichsfach Naturwissenschaften 1 und 2a oder 1 und 2b“ wird in der Spalte „Studienleistung“ das Wort „unbenotet“ angefügt.
5. Das Modul „FD3 – Physikunterricht – Forschung und Praxis (LA Gym)“ wird wie folgt geändert:
 - a. In der Zeile der Veranstaltung „Schulorientiertes Experimentieren 2“ wird nach den Wörtern „Verbindung von Praktikumsaufgaben“ das Wort „/Kolloquium“ eingefügt und das Wort „unbenotet“ angefügt und in der Spalte „Prüfungsleistung“ das Wort „Hausarbeit“ ergänzt.
 - b. In der Zeile der Veranstaltung „Theoriebildung und fachdidaktische Forschung“ wird in der Spalte „Studienleistung“ das Wort „unbenotet“ angefügt.
6. Nach der Tabelle wird nach dem Satz „1) Der Modulteil „Mathematische Grundlagen der Physik“ besteht inhaltlich aus den mathematischen Teilmodulen aus Modul 1 und 2 der Curricularen Standards Physik (Mathematik für Physiker 1; Mathematik für Physiker 2).“ folgende Sätze angefügt:
 - „2) Die Modulendnote des Moduls 1 geht zu 15 % in die Endnote ein.
 - 3) Die Modulendnote des Moduls 6 geht zu 20 % in die Endnote ein.“

Artikel 2

Die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungen, die dem Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2018 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, 30. Januar 2018

Der Dekan des Fachbereiches Physik
Prof. Dr. Sebastian E g g e r t

Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24. Januar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern am 24.01.2018 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Januar 2005 (StAnz. Nr. 7 vom 07. März 2005, S. 298), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28.01.2013 (StAnz. Nr. 4 vom 11.02.2013, S.307), wird wie folgt geändert:

1. Die Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze, Einschreibung und Rechtsstellung der Studierenden
- § 2 Studienangebote
- § 3 Fristen

Zweiter Abschnitt Zugang zu einem Studiengang

- § 4 Antrag auf Einschreibung
- § 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, fremdsprachige Studienbewerberinnen und -bewerber
- § 7 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 8 Zulassung zu zulassungsbeschränkten Studiengängen

Dritter Abschnitt Besondere Studienangebote und -formen

- § 9 Frühstudierende
- § 10 Orientierungsstudienprogramme
- § 11 Doktorandinnen und Doktoranden
- § 12 Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt, Wechselprüfung
- § 13 Gasthörerinnen und Gasthörer

Vierter Abschnitt Einschreibung, Studiengangwechsel, Rückmeldung und Beurlaubung

- § 14 Einschreibung
- § 15 Befristete Einschreibung
- § 16 Nebenhörerschaft
- § 17 Einschreibung in mehrere Studiengänge (Mehrfacheinschreibung)
- § 18 Einschreibung in kooperative und gemeinsame Studiengänge
- § 19 Rückmeldung
- § 20 Versagung der Rückmeldung
- § 21 Versagung der Einschreibung
- § 22 Aufhebung der Einschreibung (Exmatrikulation)

§ 23 Studiengangwechsel

§ 24 Beurlaubung

§ 25 Beurlaubungsgründe

§ 26 Studierendenausweis und Stammdatenblatt

Fünfter Abschnitt Daten und Datenschutz

§ 27 Datenerhebung und Datenübermittlung

§ 28 Daten Studierendenausweis

§ 29 Auskunftserteilung, Zeitpunkt der Löschung

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 30 Form der Verwaltungsakte, Erlass weiterer Verwaltungsvorschriften

§ 31 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze, Einschreibung und Rechtsstellung der Studierenden

- (1) Diese Ordnung regelt die Verfahren und Grundsätze der Zulassung, Registrierung, Einschreibung und Exmatrikulation von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Orientierungsstudierenden, Studierenden, Doktorandinnen und Doktoranden, Gasthörerinnen und Gasthörern und Frühstudierenden und sonstigen Gruppen an der Technischen Universität Kaiserslautern, im Folgenden „TU Kaiserslautern“ genannt.
- (2) Nach Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und Annahme des Studienangebotes erfolgt die Einschreibung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber als Studierende, Orientierungsstudierende, Doktorandinnen oder Doktoranden (optional), oder Frühstudierende; Zugangsregelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen oder anderer Satzungen sind für die Zulassung und Einschreibung anzuwenden.
- (3) Mit der Einschreibung wird die oder der Frühstudierende, die oder der Studierende, Orientierungsstudierende bzw. die Doktorandin oder der Doktorand Mitglied der TU Kaiserslautern sowie Angehörige oder Angehöriger des Fachbereichs, der den gewählten Studiengang anbietet bzw. der die Promotion betreut. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge (siehe § 17) mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die oder der Studierende den Fachbereich anzugeben, dem sie oder er angehören und in dem sie oder er das Wahlrecht gemäß der Wahlordnung der TU Kaiserslautern ausüben möchte; eine Änderung der Zugehörigkeit zu einem Fachbereich muss mit der Rückmeldung formlos bei der Abteilung für Studienangelegenheiten beantragt werden.
- (4) Die Einschreibung an der TU Kaiserslautern erfolgt in der Regel in einen Studiengang. Studiengang im Sinne dieser Ordnung ist ein durch eine Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen ersten (grundständiges Studium) oder einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines Studienfaches oder mehrerer Studienfächer. Als Studiengänge im Sinne dieser Ordnung gelten auch die Studien zum Zwecke der Promotion, durch Prüfungsordnung oder Satzung geregelte sonstige Weiterbildungsangebote und postgradualen Studiengänge sowie die Orientierungsstudienprogramme gemäß § 10. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Studierende oder den Studierenden ab dem Zeitpunkt der Ersteinschreibung, Neueinschreibung, Wiedereinschreibung oder eines Studiengang- bzw. Fachwechsels grundsätzlich die zum Zeitpunkt der jeweiligen Einschreibung für den Studiengang gültige aktuellste Prüfungsordnung.
- (5) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters und kann bei Vorliegen der Voraussetzungen für jeweils ein Semester gemäß den Regelungen dieser Ordnung durch Rückmeldung verlängert werden.

§ 2 Studienangebote

- (1) Grundständige Studiengänge sind Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen; hierunter fallen alle Bachelor- sowie Diplomstudiengänge.
- (2) Konsekutive Masterstudiengänge führen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und setzen den erfolgreichen Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses voraus.
- (3) Weiterbildungsstudiengänge mit dem Abschlussziel Master sind Studiengänge für Personen mit Berufserfahrung und Berufstätige, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen.
- (4) Sonstige Weiterbildungsangebote sind Studienangebote für Personen, die ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben, und dienen der Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen. Nach erfolgreichem Abschluss wird in der Regel ein Zertifikat vergeben (Zertifikatsstudiengänge).

- (5) Postgraduale Studiengänge sind Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge für Personen mit erfolgreichem Hochschulabschluss und dienen der Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder der Vertiefung eines Studiums. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Zulassung zu einem Studienangebot kann nach Maßgabe dieser Ordnung von dem Vorliegen besonderer Voraussetzungen und der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden. Die Einschreibung in Weiterbildungsstudiengänge (Absatz 3), in sonstige Weiterbildungsangebote (Absatz 4) und in postgraduale Studiengänge (Absatz 5) setzt die Zahlung der vorgeschriebenen Beiträge und Entgelte bzw. Gebühren gemäß den Bestimmungen der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 269), in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden „Besonderes Gebührenverzeichnis“ genannt, voraus.
- (7) Besondere Studienformen und -angebote werden im dritten Abschnitt dieser Ordnung definiert und geregelt.
- (8) Die Studienangebote gemäß den Absätzen 3, 4, 5 und §§ 9 und 10 können auch in Form von Fernstudienangeboten durchgeführt werden. Fernstudienangebote zeichnen sich im Gegensatz zu Präsenzstudienangeboten überwiegend durch eine über eine zeitliche und räumliche Distanz organisierte Wissensvermittlung aus. Grundlage ist ein entsprechend medial gestaltetes Lehrangebot in Form von Skripten, Studienbriefen, Präsenzseminaren oder multimedialen Lehrmaterialien. Diese Studienangebote erfordern nicht die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden am Hochschulort. Sie sind im Zeitbedarf flexibel und können auch berufsbegleitend absolviert werden.

§ 3 Fristen

- (1) Die nach dieser Ordnung erforderlichen Fristen wie z.B. Bewerbungsfristen, Rückmeldefristen, Vorlesungszeiten und vorlesungsfreie Zeiten sowie Fristen für Hochschul- bzw. Studiengang- und Fachwechselanträge werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der TU Kaiserslautern festgesetzt. Sie sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Fristen in begründeten Fällen verlängern.
- (2) Die Fristen für die Anträge auf Zulassung zu zulassungsbeschränkten Studiengängen ergeben sich aus den Rechtsvorschriften gemäß § 8 Absatz 3.

Zweiter Abschnitt

Zugang zu einem Studiengang

§ 4 Antrag auf Einschreibung

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt in der Regel aufgrund eines fristwährend eingegangenen sowie vollständigen und formgerechten Antrags auf Einschreibung. Der Antrag auf Einschreibung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form und ist für einen oder mehrere Studiengänge oder eine bestimmte Fächerkombination zu stellen. Die TU Kaiserslautern bestimmt die Art und Form des Antrags auf Einschreibung. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die dem Antrag auf Einschreibung mindestens beizufügen sind.
- (2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist verpflichtet, alle notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die TU Kaiserslautern ist nicht verpflichtet von Amts wegen zu ermitteln. Fremdsprachige Zeugnisse und Bescheinigungen müssen von einer beeidigten Übersetzerin oder einem beeidigten Übersetzer ins Deutsche übersetzt werden. Die Kopie der deutschen Übersetzung muss amtlich beglaubigt werden. Beglaubigte Zeugnisse der englischen Sprache werden anerkannt.
- (3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber sind verpflichtet, Nachweise über alle an anderen Hochschulen abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen mit der Antragstellung einzureichen; unverzüglich nachzureichen sind auch Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Antragstellung bekannt gegeben wurden, insbesondere solche, die den Verlust des Prüfungsanspruchs belegen.

§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für ein grundständiges Studium wird durch den Nachweis eines Zeugnisses der Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung) nachgewiesen. Für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung gilt § 6.
- (2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ohne unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen und danach eine mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben, erhalten damit eine unmittelbare fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für das grundständige Studium. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ohne unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1, die eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben, erhalten eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das grundständige Studium. Das Nähere regelt die Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen (UniStudBV RP 2010) vom 9. Dezember 2010 (GVBl 2010, S. 541), in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Die Zulassung zu grundständigen Studiengängen kann von besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Das Nähere regelt § 7 Absatz 1 dieser Ordnung.
- (4) Anträge auf Einschreibung von minderjährigen Studienbewerberinnen oder -bewerbern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters. Eine Genehmigung ist zusammen mit dem Antrag auf Einschreibung vorzulegen; sie muss alle im Rahmen des Zulassungsantrags und der Einschreibung erforderlichen Erklärungen der minderjährigen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber betreffen.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudiengang ist grundsätzlich ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Darüber hinaus kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden; das Nähere regelt § 7 Absatz 2 dieser Ordnung.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiterbildenden Masterstudiengang oder sonstigen Weiterbildungsangebot ist entweder der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder einer nach Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 zusätzlich mindestens dreijährigen einschlägigen Berufstätigkeit einschließlich einer bestandenen Eignungsprüfung entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung. Bei weiterbildenden Masterstudiengängen wird vor Aufnahme des Studiums eine Berufstätigkeit vorausgesetzt. Zudem kann die Zulassung von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden; das Nähere regeln § 7 Absätze 2 und 3.
- (7) Die Voraussetzung für die Zulassung zu einem postgradualen Studiengang (Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengang) ist ein erfolgreicher Hochschulabschluss. Die Zulassung kann zudem vom Vorliegen besonderer Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung abhängig gemacht werden; das Nähere regelt § 7 Absatz 3.

§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, fremdsprachige Studienbewerberinnen und -bewerber

- (1) Bildungsausländerinnen oder Bildungsausländer im Sinne dieser Ordnung sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes Zeugnisse der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife erworben haben. Ausländische Bildungsnachweise ermöglichen, soweit die Bewertungsvorschläge der Kultusministerkonferenz dies vorsehen, den Hochschulzugang. Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer werden eingeschrieben, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation und Sprachkenntnisse nachweisen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Dem Einschreibungsverfahren wird ein Bewerbungsverfahren vorgeschaltet, das zur Überprüfung und Bewertung der für den gewählten Studiengang erforderlichen ausländischen Bildungsnachweise dient. Für die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise erhebt die TU Kaiserslautern eine Bewertungsgebühr gemäß den Bestimmungen des Besonderen Gebührenverzeichnisses.
- (2) Bildungsausländerinnen oder Bildungsausländer werden zugelassen, wenn
 1. sie ein deutsches Zeugnis im Sinne von § 5 Absatz 1 besitzen oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung haben oder
 2. sie, unbeschadet des Absatz 5, ein Zeugnis besitzen, das im Herkunftsland der Studienbewerberinnen oder der Studienbewerber zum Hochschulstudium berechtigt und nach den Bewertungsvorschlägen des Sekretariates der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB), einen direkten Hochschulzugang ermöglicht.
- (3) Bildungsausländerinnen oder Bildungsausländer, die ein Zeugnis besitzen, das im Herkunftsland der Bewerberin oder des Bewerbers zum Hochschulstudium berechtigt, aber nach den Bewertungsvorschlägen der ZaB keinen direkten Hochschulzugang gestattet, müssen vor Aufnahme eines grundständigen Studiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen oder Studienbewerber für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) ablegen.
- (4) Soweit die Bewertungsvorschläge der ZaB keine Bewertung des ausländischen Bildungsnachweises enthalten, entscheidet die TU Kaiserslautern über die Gleichwertigkeit des Bildungsnachweises.
- (5) Vor Aufnahme des Fachstudiums haben Bildungsausländerinnen oder Bildungsausländer den Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-2 oder einem Äquivalent zu erbringen, sofern in der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs keine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Bewerbungen von Bildungsausländerinnen oder Bildungsausländern für Studiengänge, deren Lehrveranstaltungen ganz oder überwiegend in deutscher Sprache angeboten werden, müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung ausreichende Deutschkenntnisse nachwiesen werden. Der Nachweis kann erbracht werden durch:
 1. das Zertifikat Deutsch / telc Deutsch B1,
 2. das Goethe-Zertifikat B1,
 3. der telc Deutsch-Test für Zuwanderer A2-B1 mit dem Ergebnis B-1 in allen Teilen,
 4. die abgeschlossene Stufe B1 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen“ oder
 5. ersatzweise 600 qualifizierende Unterrichtsstunden.

Näheres hierzu ist in der Verwaltungsvorschrift der Präsidentin oder des Präsidenten über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 3. Juni 2013 in Verbindung mit der Rahmenordnung (RO) für die Deutsche Sprachprüfung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), in der jeweils geltenden Fassung, geregelt. Für Studienangebote gemäß § 2 Absätze 2 bis 5 können in begründeten Fällen darüber hinausgehende Deutschkenntnisse verlangt werden; das Nähere regelt die jeweilige Prüfungsordnung. Für Studierende in Kooperationsstudiengängen können Prüfungsordnungen andere als die genannten Anforderungen festlegen.

- (6) Bildungsausländerinnen oder Bildungsausländer in Studiengängen, deren Lehrveranstaltungen überwiegend in anderen als der deutschen Sprache angeboten werden, müssen innerhalb des ersten Studienjahres den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse erbringen. Der Nachweis kann erbracht werden durch:
1. das "Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – 1. Stufe" (DSD 1) oder das "Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – 2. Stufe" (DSD 2) (Beschluss der KMK vom 06.12.1996 in der Fassung vom 28.09.2005),
 2. ein Zeugnis über eine bestandene Prüfung Deutsch A-2 des Goethe-Instituts / der telc Language Tests GmbH, das nicht älter als ein Jahr ist oder ein Zeugnis einer höherwertigen Prüfung des Goethe-Instituts / der telc Language Tests GmbH, das nicht älter als zwei Jahre ist,
 3. den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 5 Absatz 1,
 4. ein abgeschlossenes Germanistikstudium,
 5. einen gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) (Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004, in der jeweils geltenden Fassung) erfolgreich abgelegten Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen Teilprüfungen mindestens die Test-DaF-Niveaustufe 2 (TDN 2) ausweist, oder die erfolgreich bestandene DSH-1 an einer Hochschule oder einem Studienkolleg in Deutschland oder unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung dieser Institutionen an einer (ausländischen) Hochschule,
 6. das Zertifikat UNIcert® Basis oder
 7. den Nachweis der Prüfung DSI-1 des Vereins zur allgemeinen Förderung von Völkerverständigung, Kultur und Bildung an der TU Kaiserslautern e.V. (VKB).

Absatz 5 letzter Satz gilt entsprechend.

- (7) Die Regelungen des § 5 Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend.
- (8) Zwischenstaatliche Vereinbarungen, die von den Regelungen der §§ 5 und 6 abweichen, sind zu beachten.

§ 7 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Einschreibung in grundständige Studiengänge kann nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung von besonderen Zugangsvoraussetzungen (z.B. studienvorbereitende Praktika) abhängig gemacht werden, sofern zum Studium besondere Eignungen oder Fähigkeiten erforderlich sind. Sehen die Prüfungsordnungen eine entsprechende Zugangsvoraussetzung vor, kann die Einschreibung nicht ohne den Nachweis dieser erfolgen bzw. ist die Rückmeldung in das Folgesemester zu versagen, wenn zum Ende der in der Prüfungsordnung festgelegten Frist der Nachweis nicht erbracht wurde.
- (2) Sieht eine Masterprüfungsordnung besondere Zugangsvoraussetzungen für die Einschreibung in einen Masterstudiengang vor, kann die Einschreibung nicht ohne den Nachweis dieser besonderen Zugangsvoraussetzungen erfolgen. Sieht eine Masterprüfungsordnung die Möglichkeit des Zugangs unter Auflagen vor, so erfolgt die Einschreibung in den Masterstudiengang befristet und unter Vorbehalt der in der Prüfungsordnung genannten Frist zum Nachweis der Auflagen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Zulassung zu Weiterbildungsstudiengängen und sonstigen Weiterbildungsangeboten sowie zu postgradualen Studiengängen kann von besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Das Nähere regelt die jeweilige Prüfungsordnung. Sehen die Prüfungsordnungen den Nachweis der besonderen Vorbildung, berufspraktische Tätigkeiten oder eine Eignungsprüfung vor, kann die Einschreibung nicht ohne diesen Nachweis erfolgen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Unbeschadet des Absatz 2 ist in begründeten Ausnahmefällen eine befristete zeitgleiche Einschreibung in einen Bachelor- und einen konsekutiven Masterstudiengang vor Abschluss der Bachelorprüfung und vor dem Nachweis der (besonderen) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang für die Dauer eines Semesters zulässig (Doppeleinschreibung). Die Voraussetzungen für eine Doppeleinschreibung sind in der jeweiligen Masterprüfungsordnung geregelt.
- (5) Für die Übergänge im Hochschulbereich gilt § 33 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. 2010, 464), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Zulassung zu zulassungsbeschränkten Studiengängen

- (1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen geht der Einschreibung ein gesondertes Zulassungsverfahren voraus. Ob ein Studiengang zulassungsbeschränkt ist, regelt die Zulassungszahlsatzung der TU Kaiserslautern für das jeweilige Studienjahr, die im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern bekannt gemacht wird.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist für einen bestimmten zulassungsbeschränkten Studiengang oder eine bestimmte Fächerkombination zu stellen.
- (3) Das Studienplatzvergabeverfahren zu zulassungsbeschränkten Studiengängen gemäß § 2 Absätze 1 und 2 regelt sich nach den Bestimmungen des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008, der Studienplatzvergabeverordnung (StPVLVO) vom 18.12.2010 (GVBl. 2001.3), in der jeweils geltenden Fassung, und der Satzung der TU Kaiserslautern über das Vergabeverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 28.06.2012, in den jeweils geltenden Fassungen. Die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) wirkt nach Maßgabe des § 9 der StPVLVO an dem Vergabeverfahren mit.
- (4) Soweit der zuständige Fachbereich zu einem weiterbildenden Masterstudiengang, zu einem postgradualen Studiengang oder einem sonstigen Weiterbildungsangebot eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat und die eingegangenen Bewerbungen die festgelegte Teilnehmerzahl überschreiten, erfolgt die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 24 der StPVLVO, sowie nach § 5 der Satzung der Technischen Universität Kaiserslautern über das Vergabeverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 28.06.2012 (Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern vom 29.06.2012, S. 6), in der jeweils geltenden Fassung.

Dritter Abschnitt**Besondere Studienangebote und -formen****§ 9 Frühstudierende**

- (1) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können als Frühstudierende außerhalb der Regelungen dieser Ordnung nach Maßgabe verfügbarer Ausbildungskapazitäten eingeschrieben werden. Sie erhalten das Recht an Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Studiengang teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Fristenregelungen der Prüfungsordnungen finden bei Frühstudierenden keine Anwendung.
- (2) Der Antrag auf Einschreibung ist zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen der Schule und des betreffenden Fachbereiches bei der Abteilung für Studienangelegenheiten oder dem Studierenden Service Center einzureichen.
- (3) Die Einschreibung als Frühstudierende setzt auch die Zahlung der vorgeschriebenen Beiträge (§ 14 Absatz 1) und Gebühren gemäß den Bestimmungen des Besonderen Gebührenverzeichnisses voraus.
- (4) Die Vorschriften dieser Ordnung finden auf Frühstudierende entsprechend Anwendung.

§ 10 Orientierungsstudienprogramme

Orientierungsstudienprogramme richten sich an Personen, die im Vorfeld eines Studiums Einblicke in die Studieninhalte und -anforderungen eines wissenschaftlichen Studiums gewinnen wollen. Sie erhalten somit das Recht, ausgewählte Lehrveranstaltungen zu besuchen oder Module zu absolvieren, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Leistungspunkte zu erwerben. § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 11 Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden sind Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und eine schriftliche Bestätigung des Fachbereichs über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erhalten haben. Der Zeitpunkt der Bestätigung gilt als Promotionsbeginn.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden müssen sich von der TU Kaiserslautern registrieren lassen, die Registrierung endet mit Beendigung des Promotionsverfahrens. Die Registrierung allein begründet keine Mitgliedschaft gemäß § 36 HochSchG oder § 1 Absatz 2 dieser Ordnung.
- (3) Darüber hinaus können die Doktorandinnen und Doktoranden innerhalb der festgesetzten Fristen auf Antrag für die Dauer von bis zu sechs Jahren eingeschrieben werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine erneute Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Gründe sind ausführlich und plausibel durch die die Doktorandin oder den Doktoranden betreuende Person darzulegen und mit einer realistischen Prognose für den Abschluss des Promotionsverfahrens zu versehen. Ist das Verfahren auch nach Ablauf dieser verlängerten Frist nicht abgeschlossen, ist eine weitere Verlängerung der Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand ausgeschlossen. Der Anspruch auf Abschluss der Promotion gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Promotionsordnung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Doktorandinnen und Doktoranden, die ein Stipendium der TU Kaiserslautern erhalten, müssen sich in der Regel einschreiben. Ausgenommen hiervon sind externe Promotionsvorhaben. Externen Promotionsvorhaben liegen zwar eine Annahmeerklärung und ein Betreuungsverhältnis zugrunde, die Promotion erfolgt allerdings nur unter geringer oder keiner Einbeziehung in die Strukturen

der TU Kaiserslautern oder der angrenzenden Forschungseinrichtungen. Dasselbe gilt für ausländische Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen von Doppelpromotionsprogrammen mit kurzen Aufenthaltszeiten an der TU Kaiserslautern.

- (5) Ausländische Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne des § 6 Absatz 1 sind vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse befreit. Die Promotionsordnungen der Fachbereiche können hier anderes bestimmen.
- (6) Die Vorschriften dieser Ordnung finden auf Doktorandinnen und Doktoranden entsprechend Anwendung.

§ 12 Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt, Wechselprüfung

- (1) Die Einschreibung in den Zertifikatsstudiengang mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt erfolgt gemäß den Bestimmungen der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011, in der jeweils geltenden Fassung. Studierende, die bereits im lehramtsbezogenen Studiengang gemäß der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007, in der jeweils geltenden Fassung, eingeschrieben sind, können sich nach Maßgabe der Landesverordnung zusätzlich in den Zertifikatsstudiengang gemäß Satz 1 einschreiben.
- (2) Die Einschreibung von Studierenden mit Bezug zur Landesverordnung über die Prüfungen von Lehrkräften zum Wechsel des Laufbahnzweiges (Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung) vom 29. April 2014 (GVBl. 2014, 52), in der jeweils geltenden Fassung, erfolgt analog § 15 Absatz 2 ohne Befristung.

§ 13 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Als Gasthörerinnen und Gasthörer können auf Antrag Personen zugelassen werden, die sich auf einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, sofern ihre Vorkenntnisse erwarten lassen, dass sie den Lehrveranstaltungen folgen können und sofern für die gewünschten Lehrveranstaltungen Studienplätze bzw. Kapazitäten zur Verfügung stehen. Ordnungsgemäß eingeschriebenen Studierenden ist Vorrang einzuräumen. Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters, für das die Zulassung beantragt wird, bei der Abteilung für Studienangelegenheiten oder dem Studierenden Service Center zu stellen.
- (2) Gasthörerinnen und Gasthörer werden für jeweils ein Semester zugelassen und haben nur zu den im Gasthörerinnen- bzw. Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen Zutritt. § 2 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Gasthörersemester werden nicht als ordentliche Semester auf das nach der Prüfungs- und Promotionsordnung vorgeschriebene Studium angerechnet. Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer begründet keinen Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang. An Abschlussprüfungen und sonstigen, in Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen dürfen Gasthörerinnen und Gasthörer in der Regel nicht teilnehmen. Leistungsnachweise, die keine Prüfungsleistungen im Sinne des Prüfungsrechts sind, können von Gasthörerinnen und Gasthörern in den auf dem Gasthörerinnen- und Gasthörerschein eingetragenen Lehrveranstaltungen und nach den für diese üblichen Kriterien erworben werden.

Vierter Abschnitt

Einschreibung, Studiengangwechsel, Rückmeldung und Beurlaubung

§ 14 Einschreibung

- (1) Nach Erhalt des Zulassungsbescheids kann die Studienbewerberin oder der Studienbewerber innerhalb der im Zulassungsbescheid bestimmten Frist die Annahme des Studienplatzes durch die Zahlung des Sozialbeitrages (Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern und Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern) erklären. Nach Eingang der Zahlung sowie der mit dem Zulassungsbescheid angeforderten Nachweise erfolgt die Einschreibung in einen oder mehrere Studiengänge. Erfolgt innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist kein Zahlungseingang, gilt der Studienplatz als nicht angenommen und wird in zulassungsbeschränkten Studiengängen im Rahmen eines Nachrückverfahrens neu vergeben. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen für Studienangebote gemäß § 2 Absätze 1 und 2 müssen ihre Einschreibung persönlich bei der TU Kaiserslautern beantragen. Der Zulassungsbescheid kann zurückgenommen werden, wenn dieser rechtswidrig erlassen wurde. Die Zulassung wird unwirksam, wenn in ihr gemachte Auflagen und Bedingungen nicht fristgemäß erfüllt werden.
- (2) Ist die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Vergabe von Studienplätzen beauftragt und für die Erteilung der Zulassungsangebote zuständig, gibt die TU Kaiserslautern den Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern in geeigneter Weise bekannt, in welcher Form welche Unterlagen dem Einschreibeantrag mindestens beizufügen sind. Zulassungsbescheide für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die unter Mitwirkung der Stiftung für Hochschulzulassung ausgestellt werden, beziehen sich grundsätzlich auf das 1. Fachsemester.
- (3) Die Einschreibung wird durch Aufnahme in die Liste der Studierenden bzw. Promovierenden (Datenbank der Studierendenverwaltung) der TU Kaiserslautern und durch die Zusendung des Studierendenausweises vollzogen. Die Einschreibung wird, unabhängig vom Zeitpunkt der Zulassung, mit Beginn des im Zulassungsbescheid genannten Semesters wirksam.

- (4) War die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eingeschrieben und besteht für diesen Studiengang noch Prüfungsanspruch, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in das entsprechende höhere Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. Hat sie oder er anrechenbare Leistungen aufgrund eines Studiums außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie oder er auf Antrag in das entsprechend höhere Fachsemester auf Grundlage eines Anerkennungsbescheids der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben.
- (5) Bei Lehramtsstudiengängen erfolgt die Einschreibung in der Regel in eine Fächerkombination gemäß der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Soweit das Studium in einem einjährigen Rhythmus (Studienjahr) durchgeführt wird, kann die Einschreibung von Studienanfängerinnen oder Studienanfängern in das erste Fachsemester nur zu dem betreffenden Zulassungssemester erfolgen; bei Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die zur Studienzeitanerkennung in höhere Fachsemester führen, kann eine Einschreibung erfolgen. In Studiengänge, die sich im Aufbau befinden, kann unabhängig von der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Vorstudium eine Einschreibung nur in ein Fachsemester erfolgen, für das ein entsprechendes Studien- und Lehrangebot der TU Kaiserslautern vorliegt.
- (7) Mit der Einschreibung wird für jede Studierende und jeden Studierenden durch das Regionale Hochschulrechenzentrum Kaiserslautern (RHRK) ein Account und damit verbunden eine E-Mailadresse angelegt und zugewiesen. Die TU Kaiserslautern übermittelt den Studierenden Informationen auf elektronischem Weg grundsätzlich über diesen Account. Die Studierenden sind angehalten den RHRK-Account so einzurichten und zu nutzen, dass sie die Informationen der TU Kaiserslautern regelmäßig abrufen können.
- (8) Das Recht der Studierenden, Lehrveranstaltungen in Studiengängen zu besuchen, für welche sie nicht eingeschrieben sind, bleibt unberührt, soweit das Studium der in diesen Studiengängen eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird.
- (9) Schwangere Studierende sollen die TU Kaiserslautern über ihre Schwangerschaft informieren, damit eine Beratung über ihre Rechte und Pflichten im Sinne der Mutterschutz- und Arbeitsschutzvorschriften stattfinden kann.

§ 15 Befristete Einschreibung

- (1) Die Einschreibung kann mit einer auflösenden Bedingung verbunden werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung vorläufig zugelassen wird oder eine Einschreibung gemäß § 19 Absatz 2 Satz 3-5 HochSchG erfolgt ist.
- (2) Die Einschreibung in einen Studiengang in Verbindung mit den Regelungen der §§ 5 bis 13 kann mit einer Nebenbestimmung verbunden oder unter Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden. Dies gilt insbesondere für
 1. Studierende, die nur befristet an der TU Kaiserslautern, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme, studieren wollen,
 2. Studierende, die bei der Einschreibung in einen konsekutiven Masterstudiengang das erforderliche Studienabschlusszeugnis aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretendem Grund nicht vorlegen können, aber ein anderweitiger glaubhafter Nachweis vorliegt,
 3. Doktorandinnen oder Doktoranden, die eine Einschreibung zum Zweck der Promotion beantragen,
 4. Frühstudierende gemäß § 9,
 5. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Orientierungsstudienprogrammen gemäß § 10,
 6. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem hochschuleigenen Sprachkurs, der zur Erlangung der notwendigen Sprachkenntnisse führt, oder
 7. Studierende in Studiengängen, deren zugrundeliegende Prüfungsordnung ausläuft.
- (3) Von den Voraussetzungen der §§ 5 bis 8 kann mit der Maßgabe abgewichen werden, dass insbesondere der Nachweis der Qualifikation und die sprachlichen Anforderungen an die Belange des befristeten Studiums abgestellt werden. Dies gilt, unbeschadet der Regelungen in Hochschulkooperationen, nicht für Einschreibungen mit dem Ziel des Erwerbs eines Studienabschlusses an der TU Kaiserslautern.
- (4) Die Gesamtdauer der befristeten Einschreibung wird in Fällen des Absatz 2 Nr. 1, 2, 5 und 6 auf zwei aufeinanderfolgende Semester beschränkt, in Fällen des Absatz 2 Nr. 4 auf vier Semester beschränkt und kann nur in Ausnahmefällen einmalig um ein weiteres Semester verlängert werden.

§ 16 Nebenhörerschaft

- (1) Nebenhörerinnen und Nebenhörer sind Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind.

- (2) Studierende, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind, können nicht zugleich an der TU Kaiserslautern in einem dem Grunde nach identischen Studiengang als Nebenhöherin oder Nebenhörer eingeschrieben sein. Dies gilt nicht,
 1. bei einer Einschreibung in kooperative und gemeinsame Studiengängen gemäß § 18,
 2. für Studierende, denen aufgrund von Vereinbarungen mit anderen Hochschulen ein gleichzeitiges Studium an mehreren Hochschulen ermöglicht werden soll, oder
 3. wenn die Exmatrikulation an der anderen Hochschule wegen eines noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahrens nicht durchgeführt werden kann und ein berechtigtes Interesse an der Zweiteinschreibung nachgewiesen wird.
- (3) Die Einschreibung als Nebenhöherin oder Nebenhörer in einen weiteren zulassungsbeschränkten Studiengang bestimmt sich nach den Regelungen des § 17 Absatz 1.
- (4) Die für die Einschreibung geltenden Vorschriften finden entsprechend Anwendung.

§ 17 Einschreibung in mehrere Studiengänge (Mehrfacheinschreibung)

- (1) Unbeschadet der Regelung über die Doppeleinschreibung in einen Bachelor- und Masterstudiengang (§ 7 Absatz 4) ist die Einschreibung in mehr als einen Studiengang grundsätzlich möglich. Die gleichzeitige Einschreibung in mehr als einen Studiengang, für den Zulassungszahlen festgelegt sind, ist nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen Gründen zwingend erforderlich ist; die TU Kaiserslautern legt fest, wie der Nachweis zu erbringen ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Einschreibung in den Zertifikatsstudiengang mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt zeitgleich zum Studium eines lehramtsbezogenen Bachelor- und/oder eines konsekutiven Masterstudienganges für die Lehramter an Realschulen plus, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen auch dann zulässig, wenn für die genannten Studiengänge Zulassungszahlen festgesetzt sind.
- (3) Im Falle der Einschreibung in mehrere Studiengänge sind die Regelungen dieser Ordnung für jeden Studiengang anzuwenden.

§ 18 Einschreibung in kooperative und gemeinsame Studiengänge

- (1) Wird zwischen der TU Kaiserslautern und anderen Hochschulen aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung in der Regel nur an der Hochschule als Haupthöherin oder Haupthörer eingeschrieben, an der sie oder er schwerpunktmäßig studiert oder an der die zeitlich erste Einschreibung erfolgt.
- (2) In kooperativen und gemeinsamen Studiengängen sowie in Studiengängen im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen können Studierende Mitglieder mehrerer beteiligter Hochschulen sein und die damit verbundenen Rechte und Pflichten wahrnehmen. Studienbeiträge und Sozialbeiträge werden ausschließlich an der Hochschule erhoben, an der die zeitlich erste Einschreibung erfolgt oder an der der größte Anteil eines Studienganges durchgeführt wird.
- (3) Als kooperativ und gemeinsam gelten Studiengänge, wenn sie zu einem gemeinsamen Abschluss führen, die Austauschstudierenden während des Studiums an der TU Kaiserslautern grundsätzlich zugleich an der Kooperationshochschule eingeschrieben sind und mindestens drei der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. Die Studiengänge sind gemeinsam von den beteiligten Hochschulen entwickelt oder vertraglich anerkannt worden.
 2. Studierende studieren Teile des Studienprogramms an der anderen Kooperationshochschule.
 3. Die Dauer der Studienaufenthalte an den beiden Hochschulen ist von vergleichbarer Länge.
 4. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Kooperationshochschule erbracht wurden, werden automatisch und vollständig von der Hochschule der Haupthöhererschaft anerkannt.
 5. Hochschullehrende unterrichten an der Kooperationshochschule, arbeiten das Curriculum gemeinsam aus und bilden gemeinsame Kommissionen für Zulassungsfragen und Prüfungen.

Die relevanten Hochschulkooperationen sowie als kooperativ und gemeinsam geltende Studiengänge sind in der „Liste der sozialbeitragsrelevanten Hochschulkooperationen und Studiengänge¹“ aufgeführt.

§ 19 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden, die ihr Studium an der TU Kaiserslautern in dem bisherigen Studiengang oder in den bisherigen Studiengängen fortsetzen wollen, haben sich durch Zahlung des Studierendenwerks- und Studierendenschaftsbeitrages sowie etwaiger sonstiger Gebühren gemäß den Bestimmungen des Besonderen Gebührenverzeichnisses oder der entsprechenden Entgeltordnung innerhalb des festgesetzten Rückmeldezeitraumes für das folgende Semester zurückzumelden. Eine verspätete Rückmeldung ist nur bis zum Ablauf der von der Abteilung für Studienangelegenheiten festgesetzten Nachfrist möglich. In diesen Fällen ist zusätzlich ein Säumniszuschlag nach den Bestimmungen des Besonderen Gebührenverzeichnisses zu entrichten.

¹ Veröffentlicht auf der Homepage der TU Kaiserslautern.

- (2) Die Rückmeldung wird durch Fortschreibung des Eintrags in der Liste der Studierenden bzw. Promovierenden der TU Kaiserslautern vollzogen. Besitzerinnen und Besitzern von Chipkarten wird durch das Validieren der Chipkarte eine Bestätigung der Rückmeldung angezeigt. Bei Studierenden in Fernstudienangeboten erfolgt die Bestätigung der Rückmeldung durch Neuausstellung des Studierendenausweises.

§ 20 Versagung der Rückmeldung

- (1) Die Rückmeldung ist zu versagen in den Fällen des § 68 HochSchG sowie bei Nichterfüllung der für die Befristung der Einschreibung gemäß § 15 festgelegten Auflagen.
- (2) Die Rückmeldung kann versagt werden, wenn die oder der Studierende
1. die für die Rückmeldung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 2. zu entrichtenden Gebühren, Beiträge und Entgelte nicht bezahlt hat,
 3. keine ausreichenden Sprachkenntnisse nachweist,
 4. die sich aus der oder den Prüfungsordnung(en) geforderten Nachweise nicht bis zum Ende des Semesters erbracht und eingereicht hat oder
 5. die Abschlussprüfung eines Studienganges erfolgreich abgelegt hat. Maßgeblich ist hier der Ablauf des Semesters, in dem das Abschlusszeugnis ausgehändigt wird.
- (3) Im Falle einer Doppeleinschreibung gemäß § 7 Absatz 4 ist die Rückmeldung in den konsekutiven Masterstudiengang zu versagen, wenn die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang nicht bis zum Ende des Semesters der Doppeleinschreibung nachgewiesen werden.
- (4) Die Versagung der Rückmeldung erfolgt durch Aufhebung der Einschreibung gemäß § 22.
- (5) Die Versagung der Rückmeldung wird der oder dem Studierenden durch Bescheid bekannt gegeben. Dieser Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist aus Gründen des § 68 HochSchG zu versagen.
- (2) Die Einschreibung ist ferner in den Fällen des § 69 Absätze 3 und 3a HochSchG zu versagen für die Dauer einer Frist, die aufgrund des § 69 Abs. 4 HochSchG festgesetzt wurde. Die Entscheidung ist allen anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.
- (3) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn
1. keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden,
 2. für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebene Formen und Fristen nicht beachtet wurden oder
 3. zu entrichtende Gebühren und Beiträge nicht bezahlt worden sind.
- (4) Die Einschreibung kann ferner versagt werden, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber bereits einen Hochschulabschluss hat und die Einschreibung in denselben oder einen artverwandten Studiengang beantragt.
- (5) Die Versagung der Einschreibung wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber durch Bescheid bekannt gegeben. Dieser Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Aufhebung der Einschreibung (Exmatrikulation)

- (1) Die Einschreibung wird auf Antrag der oder des Frühstudierenden, Studierenden, Orientierungsstudierenden bzw. der Doktorandin oder des Doktoranden oder von Amts wegen aufgehoben; damit enden die mitgliedschaftlichen Rechte. Die Aufhebung der Einschreibung wird durch Streichung der oder des Studierenden aus der Liste der Studierenden bzw. Promovierenden vollzogen. Sie wird durch eine Exmatrikulationsbescheinigung mit Angabe des Tages des Wirksamwerdens bestätigt.
- (2) Die Mitgliedschaft einer oder eines Studierenden zur TU Kaiserslautern endet mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung ausgehändigt wurde, es sei denn, dass die oder der Studierende noch für einen weiteren Studiengang eingeschrieben ist; entsprechendes gilt für Doktorandinnen und Doktoranden.
- (3) Der schriftliche Antrag auf Aufhebung der Einschreibung (Exmatrikulationsantrag) muss spätestens am letzten Werktag des Semesters vollständig vorliegen, in dem die Exmatrikulation erfolgen soll. Er ist an die Abteilung für Studienangelegenheiten oder das Studierenden Service Center zu richten. Der Exmatrikulationsantrag gilt als zum Ende des Semesters gestellt, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt ist. Im Exmatrikulationsantrag hat die oder der Studierende den Exmatrikulationsgrund und im Falle eines Hochschulwechsels die Art und den Ort der neuen Hochschule anzugeben.
- (4) Eine rückwirkende Aufhebung der Einschreibung auf Antrag ist nicht zulässig.

- (5) Im Falle der Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung sind Studierende verpflichtet, unverzüglich hochschulinterne und hochschulexterne Einrichtungen über die damit verbundene Änderung ihres Studierendenstatus zu unterrichten; dies gilt auch in Fällen der Einschreibung als Nebenhörerin oder Nebenhörer oder der Einschreibung in kooperative und gemeinsame Studiengänge. Studierende, die eine Chipkarte als Studierendenausweis haben, sind verpflichtet, diese spätestens an dem auf die Exmatrikulation folgenden Werktag zu validieren oder der Abteilung für Studienangelegenheiten bzw. dem Studierenden Service Center zurück zu geben.
- (6) Fach- und Hochschulsemeister zählen im Falle einer Exmatrikulation für das laufende Semester weiter, außer wenn Studierende sich während des laufenden Semesters an einer anderen Hochschule einschreiben und dies durch eine entsprechende Bestätigung nachweisen.
- (7) Im Falle einer Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung gemäß Absatz 5 wird der Semesterbeitrag erstattet, wenn der Antrag auf Rückerstattung bis zum 30. April (für das betreffende Sommersemester) oder bis zum 31. Oktober (für das betreffende Wintersemester) schriftlich vorgelegt wurde (Ausschlussfrist).
- (8) Die Einschreibung ist zurückzunehmen oder aufzuheben,
 1. wenn die Rückmeldung gemäß § 20 zu versagen ist,
 2. in Fällen des § 69 HochSchG oder
 3. bei Verlust des Studien- oder Prüfungsanspruchs in dem gewählten Studiengang aufgrund der Überschreitung von Fristen, sofern diese in der entsprechenden Prüfungsordnung festgelegt sind, oder wenn die Möglichkeit für einen ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums nicht mehr besteht.

§ 23 Studiengangwechsel

- (1) Der Wechsel des Abschlusszieles oder der Wechsel eines Studienfaches stellt einen Studiengangwechsel dar; in Studiengängen, in denen zwei oder mehr nahezu gleichberechtigte Fächer miteinander kombiniert werden, stellt auch jede Veränderung in der Fächerkombination einen Studiengangwechsel dar. Studiengangwechsel bedürfen einer Änderung der Einschreibung. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Zulassung und Einschreibung entsprechend.
- (2) Studiengangwechsel sind innerhalb der festgesetzten Antragsfristen bei der Abteilung für Studienangelegenheiten oder dem Studierenden Service Center zu beantragen. Eine entsprechende Fachstudienberatung wird vor Antragstellung dringend empfohlen.

§ 24 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf schriftlichen Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Beurlaubung lässt die Stellung als Studierende oder Studierenden gemäß § 1 Absatz 2 unberührt. Eine Beurlaubung wird immer nur für jeweils ein Semester beschieden, sie ist in der Regel für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester, außer in den Fällen des § 25 Nr. 3, möglich. Sie wirkt, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung oder Bewilligung, jeweils für das ganze Semester.
- (2) Während der Beurlaubung dürfen, mit Ausnahme der Gründe gemäß § 25 Nr. 4, keine Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden. Bei einer Beurlaubung, welche die Dauer von zwei Semestern übersteigt, soll eine Fachstudienberatung durch die oder den Studierenden vereinbart werden, die die Auswirkungen der Beurlaubung auf das Studium und die Prüfungen umfasst.
- (3) Der Antrag auf Beurlaubung ist spätestens bis Semesterende für das darauffolgende Beurlaubungssemester zu stellen. Tritt ein unvorhersehbarer Grund ein, so kann der Antrag noch bis spätestens zum 15. Juni für das Sommersemester und bis zum 15. Dezember für das Wintersemester gestellt werden. Die Gründe für die Beurlaubung sind in dem Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen bei Antragstellung glaubhaft zu machen und müssen in der Regel mindestens die Hälfte der Semesterzeit beanspruchen. Eine Beurlaubung für ein zurückliegendes Semester ist ausgeschlossen.
- (4) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist in grundständigen Studiengängen, im Rahmen einer Doppelseinschreibung gemäß § 7 Absatz 4 und für Studienangebote gemäß § 2 Absätze 3 bis 5 nicht gestattet. In konsekutiven Masterstudiengängen ist eine Beurlaubung im ersten Fachsemester nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Fachbereichs möglich; dies gilt nicht bei Neu-, Erst- und Wiedereinschreibungen. Eine Beurlaubung für Studierende in Studienangeboten gemäß §§ 9 und 10 ist nicht möglich.
- (5) Eine Beurlaubung zum Zwecke der Promotion ist nur in Fällen gemäß § 25 Nr. 1 bis 4 möglich.
- (6) Die Gesamtdauer einer Beurlaubung aus demselben Grund kann in den Fällen des § 25 Nr. 1 bis 3 sechs Semester, in den übrigen Fällen zwei Semester je Studienabschnitt nicht überschreiten. Als Studienabschnitt im Sinne dieser Ordnung gilt das Studium mit dem Ziel des Erwerbs eines Bachelor-/Diplomgrads bzw. eines Mastergrads oder im Rahmen eines Zertifikatstudiengangs. Im Falle des § 25 Nr. 3 ist grundsätzlich die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechender Fristen des Bundeselterzeitgesetzes über die Elternzeit gewährleistet. Eine darüber hinaus gehende Beurlaubungsdauer kann nur genehmigt werden, sofern schwerwiegende Gründe dies erforderlich machen und das Auftreten der Gründe außerhalb des Zugriffs der oder des Studierenden liegen; eine Beeinträchtigung des Studienerfolgs ist zu vermeiden. Zum Nachweis eines Grundes gemäß

§ 25 Nr. 1 kann erforderlichenfalls die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Gutachtens verlangt werden. Beurlaubungen an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

- (7) Beurlaubungssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben aber in der Regel bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz.
- (8) Die Beurlaubung entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der Semesterbeiträge.

§ 25 Beurlaubungsgründe

Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

1. eine länger andauernde Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester ausschließt,
2. Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz) vom 28. Mai 2008, in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) vom 26. Mai 1994, in der jeweils geltenden Fassung ist, nachzuweisen durch eine Kopie des Pflegestufenbescheids sowie einer Vollmacht der oder des Pflegebedürftigen und einer ärztlichen Bestätigung über die betreuende Person,
3. Umstände, die für Studentinnen Anspruch auf Mutterschutz oder für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Elternzeit begründen; nachzuweisen durch die Kopie des Mutterpasses bzw. nach Geburt des Kindes durch eine Kopie der Geburtsurkunde,
4. Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland,
5. studienbezogene Praktika (nachzuweisen durch eine Kopie des Praktikumsvertrages sowie eine Bestätigung des jeweiligen Fachbereichs) oder im Einzelfall die Absolvierung eines freiwilligen Praktikums oder einer vergleichbaren Aktivität (zusätzlicher Nachweis einer schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Fachbereichs) oder
6. eine außergewöhnliche berufliche Belastung, die durch die jeweilige Arbeitgeberin bzw. den jeweiligen Arbeitgeber zu bestätigen ist.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es kann andere wichtige Gründe geben, bei deren Vorliegen eine Beurlaubung ebenfalls beschieden werden kann.

§ 26 Studierendenausweis und Stammdatenblatt

- (1) Der Studierendenausweis wird für Präsenzstudierende, Studierende in Orientierungsstudienprogrammen und eingeschriebene Promovierende als Chipkarte in elektronisch lesbarer Form ausgestellt, in Ausnahmefällen auch an Studierende in Fernstudienangeboten gemäß § 2 Absatz 8. Studierende in Studienangeboten gemäß § 2 Absatz 8 in Form von Fernstudienangeboten erhalten einen Studierendenausweis in Papierform und zusätzlich ein Stammdatenblatt. Soweit der Studierendenausweis kein Lichtbild der oder des Studierenden enthält, gilt er nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Pass. Diese Einschreibeunterlagen gelten jeweils für das angegebene Semester und dienen als Nachweis der Einschreibung an der TU Kaiserslautern. Der Verlust des Studierendenausweises ist der TU Kaiserslautern unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Zur Eintragung rechtserheblicher Tatsachen sind der Studierendenausweis und ggf. das Stammdatenblatt auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dem Studierenden Service Center bzw. der Abteilung für Studienangelegenheiten sind alle Änderungen des Namens oder der Korrespondenzadresse unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen. Ein neuer Studierendenausweis oder ein neues Stammdatenblatt wird nur ausgestellt, wenn der Verlust nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird. Die Höhe der Kosten für eine erneute Ausstellung des Studierendenausweises bei Verlust oder Beschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Besonderen Gebührenverzeichnisses.
- (4) Für die Ausstellung und Ausgabe der Chipkarte ist es erforderlich, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit dem Antrag auf Einschreibung ein aktuelles Lichtbild in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat und ohne Rand einreichen. Das Lichtbild hat den Anforderungen der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassVO) vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I, S. 2201), in der jeweils geltenden Fassung, zu entsprechen. Die Chipkarte wird den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters der Einschreibung zugestellt.
- (5) Die Nutzung des Studierendenausweises ist höchstpersönlich. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Einschreibung an der TU Kaiserslautern gebunden. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch des Studierendenausweises zu werten. Bei erfolgter Rückmeldung ist die Gültigkeitsdauer der Chipkarte durch Aufdruck der jeweils geltenden Semesterdauer an den dafür vorgesehenen Stationen der TU Kaiserslautern zu verlängern. Der Studierendenausweis verliert mit der Exmatrikulation seine Legitimationsfunktion als Studierendenausweis.

- (6) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist an den Kosten der Ausstellung des Studierendenausweises als Chipkarte zu beteiligen (Verwaltungskosten). Die Höhe der anteiligen Kosten richtet sich nach den Bestimmungen des Besonderen Gebührenverzeichnisses. Sie wird von der Zentralen Verwaltung der TU Kaiserslautern festgesetzt und ist für die Einschreibung zu entrichten.
- (7) Mit der Chipkarte sind insbesondere folgende Funktionen verknüpft:
- Studierendenausweis mit Lichtbild,
 - Fahrausweis für den ÖPNV,
 - Benutzerausweis für die Universitätsbibliotheken,
 - bargeldlose Zahlungsfunktion und,
 - ggf. Zugang auf Rechner, Server und Systeme sowie Verschlüsselung und Signatur von E-Mails und elektronischen Dokumenten.
- (8) Die Chipkarte kann eine digitale Signatur im Sinne von § 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I, S. 876), in der jeweils geltenden Fassung, enthalten. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber willigen mit dem Antrag auf Einschreibung in die Speicherung der Daten auf dem Mikroprozessorchip ein.
- (9) Die Datenspeicherung auf der Chipkarte erfolgt gemäß § 28.

Fünfter Abschnitt

Daten und Datenschutz

§ 27 Datenerhebung und Datenübermittlung

(1) Für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich und zum Zwecke der Zulassung, der Einschreibung und der sachgerechten Organisation des Studiums erhebt die TU Kaiserslautern gemäß § 67 Absatz 3 HochSchG und Hochschulstatistikgesetz (HStatG) vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342), in der jeweils geltenden Fassung, von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie Frühstudierenden, Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden die erforderlichen Daten.

(2) Folgende Daten werden erfasst:

A) Personenbezogene Daten

- Name, Vorname, Geburtsname.
- Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland.
- Geschlecht.
- Staatsangehörigkeit(en).
- Bundesland und Kreis des Heimat-/Semesterwohnortes.
- Korrespondenzadresse, Telefonnummer(n), E-Mail gemäß § 14 Absatz 7 und weitere E-Mailadresse(n).
- Anschrift, Versichertennummer und Betriebsnummer der Krankenkasse, bei der die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber und die Studierenden versichert sind, sowie der Krankenversicherungsstatus.

B) Berufs- und praxisbezogene Daten

- Angaben über Art, Dauer und Ort einer Berufstätigkeit, einer berufs- oder fachpraktischen Ausbildung oder einer dieser gleichgestellten Tätigkeit, sofern diese Zugangsvoraussetzung ist.
- Von Personen, die sich für ein weiterbildendes Masterstudium gemäß § 2 Absatz 3 bewerben und über keinen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, sind darüber hinaus folgende Daten anzugeben: Gesamt- oder Durchschnittsnote der Abgangs- und Abschlusszeugnisse der besuchten allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, sowie der Berufsausbildung und einer beruflichen Weiterqualifikation.

C) Studienbezogene Daten

- Die von der oder dem Studierenden gewählten Studiengänge mit zugehörigen Fächern, angestrebter Abschlussprüfung, Fach- und Hochschulsemester sowie Bezeichnung der Haupt- und Nebenfächer.
- Angaben zum Wahlfachbereich.
- Semester und Jahr der Ersteinschreibung.
- Hörerstatus: Haupt- und Nebenhörer.
- Art, Land, Ort, Kreis und Datum der Hochschulzugangsberechtigung sowie die erzielten Einzelnoten und die Gesamt- oder Durchschnittsnote.
- Angaben zu Wehr-, Ersatz-, Entwicklungshelferdienst oder die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) und Bundesfreiwilligendienstes (BFD).

7. Angaben über vorher besuchte Hochschulen und belegte Studiengänge, verbrachte Studienzeiten, bereits abgelegte Prüfungen und deren Ergebnisse, Prüfungsdaten und bei diesen Prüfungen verlorene Prüfungsansprüche sowie weitere Immatrikulationen mit Angabe der Hochschule, der Studiengänge, der Fachsemester sowie der Art des Studiums.
8. Arten des Studiums (grundständiges Studium, Erststudium, weiterführendes Studium, Zweitabschluss, Zweitstudium, Aufbaustudium, konsekutives Masterstudium, Promotionsstudium, Zusatzstudium, weiterbildendes Studium, Präsenz- oder Fernstudium).
9. Arten der Einschreibung (Erst-, Neu-, Wiedereinschreibung).
10. Einschreibung im Rahmen von Hochschulkooperationen und -verbänden.
11. Anzahl bisher studierter Semester.
12. Einschreibedatum.
13. Aufhebung der Einschreibung gemäß § 69 (3) bis (4) HochSchG.
14. Gründe, Semester und Jahr einer Beurlaubung.
15. Gründe, Semester und Jahr einer Exmatrikulation.
16. Semester am Studienkolleg.
17. Art, Dauer und Land des Auslandsstudienaufenthaltes.
18. Art und Dauer von Studienunterbrechungen.
19. Angaben zu gleichzeitig besuchten Hochschulen.

D) Prüfungsdaten

Unternommene Prüfungsleistungen hinsichtlich

1. Art, Fach oder Fachgebiet, ggf. Modulzugehörigkeit.
2. Datum der Prüfungsleistung (Semester, Monat und Jahr), ggf. Datum der An- und Abmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung.
3. Ergebnis der Prüfungsleistung (z.B. bestanden, nicht bestanden, endgültig nicht bestanden) sowie Note(n) und ggf. erworbene Leistungspunkte.
4. Zahl, Datum und Ergebnis unternommener Wiederholungen.

E) Doktorandinnen und Doktoranden

1. Art, Fach, Semester, Monat, Jahr des bereits abgelegten Prüfungsabschlusses sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen.
2. Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde; bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde.
3. Art der Promotion.
4. Promotionsfach.
5. Art der Registrierung als Promovierende(r) (Neuregistrierung bzw. Rückmeldung oder Unterbrechung).
6. Immatrikulation als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender.
7. Monat und Jahr des Promotionsbeginns und der Beendigung des Promotionsverfahrens.
8. Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm.
9. Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule.
10. Art der Dissertation (kumulative oder Monografie).

- (3) Die für Zwecke der Gesetzgebung und der Planung im Hochschulbereich erhobenen Daten werden an das Statistische Landesamt übermittelt.
- (4) Die Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen ist auf Antrag der auffordernden Stelle zulässig, soweit diese aufgrund der Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Gleiches gilt für Einrichtungen, die von öffentlicher Seite mit der Erledigung von Aufgaben beauftragt worden sind, die zur Erfüllung von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Satzungen erforderlich sind.
- (5) Mit der Einschreibung erklärt die oder der Studierende, dass sie oder er einverstanden ist, dass von der TU Kaiserslautern folgende Daten zum Zwecke hochschulischer Belange gemäß §§ 5 und 17 Absatz 1 HochSchG, soweit diese zum Zwecke der Befragungen im Rahmen des Qualitätsmanagements und von Evaluationen erforderlich sind, insbesondere zur Erfüllung der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung, für die Dauer des Studiums und drei Jahren darüber hinaus genutzt werden dürfen: Studiengang, Fachsemester, Abschlussdatum bzw. Datum der Beendigung des Studiengangs und ggf. vorhandene private E-Mailadressen.
- (6) Die Übermittlung von Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist unter Beachtung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 5. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl. S.

427), in der jeweils geltenden Fassung, zulässig. Die Daten dürfen an Personen oder an andere Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder soweit die Empfängerin oder der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

- (7) Bei der Durchführung von Studiengängen gemäß § 18 können die nach Absatz 2 erhobenen Daten einschließlich der im Studienverlauf entstandenen prüfungsbezogenen Daten an die entsprechenden Kooperationspartner übermittelt werden, sofern diese für ein ordnungsgemäßes Studium erforderlich sind.
- (8) Die Regelungen über die Informationspflicht nach § 106 HochSchG, dem HStatG sowie die Übermittlung von Daten in anonymisierter Form an das Statistische Landesamt bleiben unberührt.

§ 28 Daten Studierendenausweis

(1) Die Chipkarte trägt ein Lichtbild und enthält auf der Chipkartenoberfläche folgende Angaben der oder des Studierenden sowie die Gültigkeitsdauer:

- a) Name, Vorname.
- b) Ggf. Akademische Titel.
- c) Matrikelnummer.
- d) Bibliothekskontonummer als Ziffernfolge und als Strichcode.
- e) Bezahl-Identifikationsnummer.
- f) Nummer des Wahlfachbereiches.

(2) In dem Datenspeicher des Mikroprozessorchips auf der Chipkarte werden folgende personenbezogene Daten gespeichert:

- a) Matrikelnummer.
- b) Card Owner-Identifikationsnummer.
- c) Bibliothekskontonummer.
- d) Bezahl-Identifikationsnummer.
- e) Ggf. Schließsystemnummer.
- f) Prozessorkennung (UID).
- g) Ggf. verschlüsselte, persönliche Identifikationsnummer (PIN).
- h) Inhaberstatus (Studierende/r).
- i) Gültigkeitsdauer.

(3) Der Studierendenausweis in Papierform enthält folgende Angaben der oder des Studierenden sowie die Gültigkeitsdauer:

- a) Name, Vorname, ggf. Akademische Titel.
- b) Geburtsdatum und -ort.
- c) Matrikelnummer.
- d) Semester.
- e) Beurlaubungsstatus.
- f) Studienfach, angestrebter Abschluss, Fachsemester, Fachbereich in verschlüsselter Form.

§ 29 Auskunftserteilung, Zeitpunkt der Löschung

(1) Auf schriftlichen Antrag ist an Frühstudierende, Studierende, Orientierungsstudierende, Gasthörerinnen und Gasthörer, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber über deren personenbezogenen gespeicherten Daten Auskunft zu erteilen.

(2) Die von den Frühstudierenden, Studierenden, Orientierungsstudierenden, Gasthörerinnen und Gasthörern, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerbern bei der Zulassung und Einschreibung gespeicherten Angaben dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist; längstens jedoch 60 Jahre.

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 30 Form der Verwaltungsakte, Erlass weiterer Verwaltungsvorschriften

(1) Sämtliche Verwaltungsakte, die sich in Umsetzung dieser Ordnung ergeben, können in elektronischer Form durchgeführt werden; die hierzu einschlägigen Bestimmungen (insb. §§ 3a und 37 VwVfG) sind anzuwenden.

(2) Die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Präsidentin oder der Präsident der TU Kaiserslautern.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern veröffentlicht und tritt am 1. April 2018 in Kraft.

[Artikel 2](#)

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern wird im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern veröffentlicht und tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Kaiserslautern, den 24. Januar 2018

Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern

Universitätspräsident

Helmut J. Schmidt

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. 名誉工学博士¹ (湘南工科大学)²

¹Doctor of Engineering honoris causa, ²(Shonan Institute of Technology), Japan